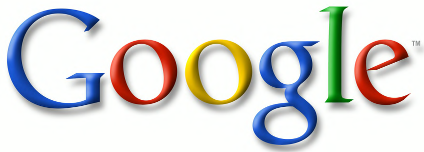
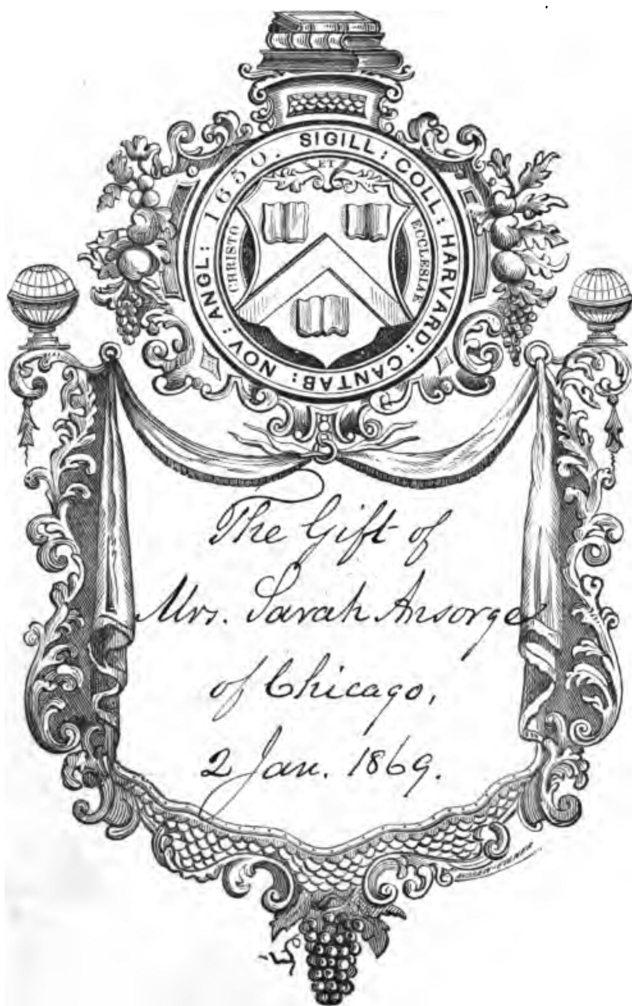



WIDENER
HN ZX9G 4


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
The Gift of
Mrs. Sarah Ansorge
of Chicago,
2 Jan. 1869.

Hochverrath der Camarilla

und

Gegenbestrebungen

der

demokratischen Partei

in der

Preuß. constituirenden Versammlung.



Berlin,

bei Reuter & Stargardt.

1848.

1869. Jan. 2
Gift of
Mrs. Sarah Ansorge
of Chicago.

Statt Vorrede.

„Die ernste und bedrohliche Lage, in welcher sich das Vaterland befindet, ist das traurige Erbtheil dreier Ministerien, die entweder nicht die Fähigkeit hatten, oder denen es an Muth gebrach, einer verderblichen Faction, den Bestrebungen einer unheilvollen Camarilla entgegen zu treten.“

(Dr. Jacoby in der Sitzung der Preuß. Nat.-Versamml. vom 2. November 1848.)

I.

Berlin, den 25. Juni 1848.

Schon ist ein Monat seit Eröffnung der National-Versammlung vorüber, und doch ist noch wenig Thatsächliches über die Wirksamkeit derselben zu berichten. Einen Theil der Schuld trägt freilich die Versammlung selbst, wie dies auch nicht anders zu erwarten stand. Gleich nach den Wahlen zur gesetzgebenden Thätigkeit berufen, größtentheils unbekannt oder unbewandert in solchen Berathungen, war es in den ersten Wochen kaum möglich, daß bestimmte Gesetzesvorschläge von Mitgliedern der Versammlung ausgehen konnten. Die größte Schuld trägt aber entschieden die Staats-Regierung selbst, mithin das so eben abgetretene Ministerium. Eine Vorlage über die wichtigsten dringenden Gesetze, über die Gemeinde-Ordnung, Civil- und Kriminal-Gesetzgebung, die Volksbewaffnung, das Unterrichtswesen, die Besteuerung u. s. w., ist bis jetzt noch nicht erfolgt, und der einzige vorgelegte Gesetz-Entwurf, der für die Verfassung, ist, wie allgemein anerkannt wird, seinen Grundsätzen nach so falsch, seinen Einzel-

heiten nach so mangelhaft und fehlerhaft, daß gerade hierin das größte Hinderniß für die Wirksamkeit der Versammlung lag. Wäre kein Entwurf vorgelegt worden und hätte die Versammlung sofort nach ihrem Zusammentritte eine Kommission zur Ausarbeitung desselben ernannt, die Berathungen darüber würden sicher schon längst begonnen haben, während die Scheu, der Meinung des Ministeriums oder dem ausgesprochenenen Willen Sr. Majestät des Königs entgegen zu treten, Viele abhielt, einen schlechten Gesetz-Entwurf geradezu zu verwerfen, zu dessen Berathung sie sich auf der andern Seite nicht entschließen konnten. So suchte man die Berathung über die Beseitigung des Entwurfes beständig durch alle mögliche Mittel zu umgehen, bis endlich ein Beschluß vom 15. dieses Monats, die Bildung einer Kommission zum Entwurfe eines Verfassungs-Gesetzes und somit, wenn auch mittelbar, doch thatsächlich die Beseitigung des Regierungs-Entwurfes bestimmte. Die Kommission ist bereits in Wirksamkeit getreten und ihre Arbeiten nehmen einen so erfreulichen Fortgang, daß die baldige Vorlage des Entwurfes zu erwarten steht. In ihrer Sitzung vom 24. d. M. hat sie bereits beschlossen, die gänzliche Abschaffung des Adels und vollständige Maßregeln zum Schutze der persönlichen Freiheit zu beantragen.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung nahmen längere Zeit die Thätigkeit der Versammlung in Anspruch. Durch die jetzt vorgelegte definitive Geschäfts-Ordnung werden auch diese Berathungen in wenigen Tagen für immer beendigt sein.

Eine lebhafte Debatte rief die Frage hervor, ob eine Adresse an Se. Majestät den König als Antwort auf die Thronrede von der Versammlung erlassen werden solle. Viele Abgeordnete waren der Meinung, daß in einem Augenblicke, wo das Land bestimmte Gesetze und Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe, zur Beseitigung des Nothzustandes und drückender Lasten, sowie zur Einführung volksthümlicher Behörden erwarte, es Unrecht sei, vielleicht mehrere Wochen zu verlieren,

um die bisherige Wirksamkeit des Ministeriums in dieser Adresse anzugreifen oder zu vertheidigen. Das erste Gesetz von Wichtigkeit und namentlich schon der Titel des Verfassungs-Entwurfs würden hinlängliche Gelegenheit geboten haben, daß die Versammlung sich darüber, so wie über den grundsätzlichen Boden, auf den sie sich zu stellen beabsichtigt, ausspreche. Da das Ministerium die Frage, ob eine Adresse berathen werden soll oder nicht, zur Kabinetsfrage, d. h. zur Bedingung seines Bleibens oder Abgehens machte, so erklärte sich die Mehrzahl für die Bejahung dieser Frage und unsere Meinung blieb in der Minderzahl. Diejenigen, welche die Frage verneinten, tragen mithin keine Schuld an der dadurch entstandenen Verzögerung unserer Verhandlungen. Der Adreß-Entwurf liegt in diesem Augenblicke vor; ob er jetzt nach dem Austreten des Ministeriums Camphausen zur Berathung kommen wird, ist eine andere Frage, welche in den nächsten Tagen entschieden werden muß. Wir beharren auf unserer Meinung, die Geduld des Landes durch eine müßige Adreßdebatte nicht zu ermüden. Wenn auch der Verfassungs-Entwurf noch nicht so weit gediehen ist, um sofort zur Berathung zu kommen, so sind viele Abgeordnete der Meinung, daß die beste Adresse an das Land die Berathung über die materiellen Angelegenheiten, namentlich die Beseitigung der aus dem mittelalterlichen Feudalstaate herrührenden drückenden Lasten sein würde.

Wie in jeder Versammlung von Volksvertretern, hat auch in unser National-Versammlung eine Vereinigung der einzelnen Mitglieder je nach ihrer Ansicht über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse unseres Staats stattgefunden, oder mit andern Worten: die Parteien haben sich gebildet. Ein Umstand scheidet nun ganz besonders diese Parteien, welche auch hier, wie überall, je nach ihrem Sitze rechts oder links vom Präsidenten, die **Rechte** und die **Linke** heißen: es ist dies der Grundsatz der **Volks-Souveränität** und ihre Folgen. Die Rechte erkennt diesen Grundsatz gar nicht

an, sie will, daß die neue Verfassung **vereinbart** werde, d. h. hervorgehe aus einem Vertrage zwischen König und Volk, wo beiden Theilen angeblich gleiche Rechte zustehen sollen, wo aber nothwendig, weil der König thatsächlich noch so lange im Besitze aller Macht ist, bis die neue Verfassung gegenseitig zu Stande gekommen sein wird, er allein die von der National-Versammlung vorzuschlagende Verfassung verwerfen und die Versammlung selbst entlassen kann, sobald sie nicht seinem Willen entspricht. Nach dieser Ansicht der Rechten steht es in der Macht des Königs, die früheren Zustände zu jeder Zeit wieder einzuführen, oder vielmehr fortbestehen zu lassen. Dagegen ist die Linke in vollständiger Anerkennung der Volks-Souveränität der Meinung, daß die Versammlung selbstständig die Verfassung und das Verhältniß festzusetzen habe, welches in Zukunft zwischen König und Volk bestehen soll, und nicht eher auseinander gehen dürfe, bis diese Aufgabe vollendet ist.

In Uebereinstimmung mit den verschiedenen Ansichten über Volks-Souveränität stehen auch die Meinungen über den Ursprung der Veränderung unserer Zustände und namentlich über die Ursache des Zusammentritts unserer aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangenen National-Versammlung. Die Rechte läugnet die stattgefundene **Revolution**, sie glaubt, daß die Neugestaltung des Preußischen Staats hervorgehen müsse aus dem alten, vor der Bewegung der letzten Monate bestandenen Rechtszustande, welcher die mannigfaltigsten Vorrechte einzelner Stände und die drückendsten Lasten Anderer geheiligt hatte. Als Folge muß die Rechte natürlich die bestehenden Vorrechte und Unrechte anerkennen, und darf den neuen Rechtszustand nur hervorgehen lassen aus der langsamen Umbildung des alten. Die Linke erkennt gerade im Gegentheil davon an, daß durch die Revolution, welche vorbereitet durch die gewaltigen Bestrebungen beinahe aller Theile des Landes in den Märztagen in Berlin blutig zum Ausbruche kam, ein gewaltsamer Bruch mit der alten Zeit, ein Sieg der Volks-Souveränität über das Vorrecht, oder, mit anderen Worten,

der Sturz des alten Feudal- und Polizei-Staates, welcher unter dem Schutze der Militair- und Polizei-Gewalt auf der Herrschaft der Willkür beruhte, herbeigeführt worden ist. Diesem gewaltsamen Bruche verdankt, nach der Ansicht der Linken, die Bestimmung ihren Ursprung, daß die neue Verfassung durch eine Versammlung festgesetzt werden soll, welche aus Urwahlen, wenn auch leider nur mittelbaren (indirekten) hervorging. Als Folge glaubt sie, daß die neue Verfassung sich nicht auf der Grundlage des alten gestürzten Rechtszustandes entwickeln müsse, sondern auf der Grundlage eines neuen, welcher die gleiche Berechtigung Aller als Menschen und Staatsbürger festsetzt. Die Rechte muß nach ihrem Grundsatze alle Feudalrechte und alle damit zusammenhängenden drückenden Lasten anerkennen, darf sie nur auf dem Wege der Umbildung langsam mildern, d. h. durch gütliche Vereinigung zu beseitigen versuchen. Die Linke wird hingegen die sofortige Beseitigung aller dieser Vorrechte und Lasten ohne Ablösung und Entschädigung als nothwendige Folge des Grundsatzes der gleichen Berechtigung Aller betrachten müssen.

Ein Antrag des Abgeordneten Berends von Berlin: „die hohe Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution „zu Protokoll erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. „März sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben," brachte den vorher erwähnten Gegenstand am 8. Juni zur Berathung. Die Versammlung ging am 9. Juni, auf den Antrag des Abgeordneten Zachariae aus Stettin zur motivirten Tagesordnung über, d. h. mit andern Worten, die Mehrheit beseitigte den Berendsschen Antrag, erkannte die Revolution weder grundsätzlich noch als vollendete Thatsache an, und erklärte somit, daß sie auf dem Boden des alten Rechtes, des Feudal- und Polizeistaates zu stehen beabsichtige. Mancherlei besondere Begriffe haben sich an das Wort Revolution geknüpft und einen gewissen Schrecken vor demselben hervorgerufen. Man glaubt, Revolution sei nichts anderes als Anarchie und könne nur zu dauerndem Bürgerkriege führen. Dieses

Vorurtheil muß aber als ein ganz verkehrtes bezeichnet werden. Eine Revolution ist ein gewaltsamer Bruch mit bestehenden Vorrechten, welcher dann nothwendig wird, wenn auf dem Wege der Reform, d. h. der ruhigen Umbildung, den bevorrechteten Machthabern gegenüber, der Uebergang in einen neuen Zustand entweder ein unmöglicher oder nur auf solchen Umwegen erreichbarer ist, daß dies beinahe einer Unmöglichkeit gleichkommt. In solchen Fällen wird eine Revolution statt dauernden Bürgerkrieges, auf dem raschesten Wege die Ruhe und Sicherheit des Staates herbeiführen, weil sie eben das, was im Bewußtsein des ganzen Volkes als nothwendiges Bedürfniß klar erkannt worden ist, als recht- und gesetzmäßig feststellt. Ohne ein solches Bedürfniß ist eine Revolution eine Unmöglichkeit, mit diesem Bedürfnisse ist sie das letzte Rechtsmittel des Volkes.

Als eine solche Revolution betrachtet die Linke die große Umwälzung, welche in den letzten Monaten das ganze gebildete Europa durchzuckt hat. Die verschiedenen constituirenden Versammlungen, welche im Augenblick in mehreren Staaten Europas gleichzeitig stattfinden, sind berufen, die Revolutionen durch Feststellung des neuen Rechtszustandes zu vollenden. Mit dieser Vollendung wird die Ruhe und Sicherheit in den einzelnen Staaten zurückkehren, ohne diese Vollendung wird dies eine Unmöglichkeit sein. Ruhe und Sicherheit werden um so rascher eintreten, je weniger Hindernisse sich dieser Vollendung entgegenstellen, je vollständiger sie sein wird.

Auch die constituirende National-Versammlung hier in Berlin muß in der Lösung dieser Frage ihre Aufgabe erkennen. Leider hat die Mehrheit der Mitglieder dieser Versammlung, welche mit 196 Stimmen gegen 177 durch den Uebergang zur Tagesordnung den Berends'schen Antrag beseitigte, dargethan, daß sie ihre Aufgabe nicht so aufgefaßt hat.

Die Beseitigung des Berends'schen Antrages rief unter der Berliner Bevölkerung, wie dies zu erwarten stand, eine große Aufregung hervor. Man hielt die Aufstellung einer

großen Anzahl bewaffneter Bürgerwehr um das Lokal der Versammlung für nothwendig; die Versammlung beschloß aber am 15. Juni, daß sie keines Schutzes Bewaffneter bedürfe, sondern sich unter den Schutz der Berliner Bevölkerung stelle. Dieser Beschluß hat eines Theils die erfreuliche Folge gehabt, daß seit der Zeit die vollkommenste Ruhe in der Umgegend des Sitzungs-Lokales herrscht, anderntheils bewiesen, daß die Versammlung die Nothwendigkeit anerkannte, das durch Beseitigung des Berends'schen Antrages entstandene Mißtrauen zwischen ihr und dem Volke zu entfernen. Der an demselben Tage mit 188 gegen 142 Stimmen gefaßte, und schon früher erwähnte Beschluß, wodurch eine Commission zur Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfs bestimmt ward, liefert zugleich den Beweis, daß die Versammlung gesonnen ist zur selbstständigen Thätigkeit überzugehen.

Die Ansicht über den Grundsatz der Volks-Souveränität wird nun auch für beide Parteien maßgebend werden bei Beurtheilung der Grundrechte und einzelnen Bestimmungen der neuzugebenden Verfassung. Die Durchführung der möglichsten Selbstständigkeit des Volkes von der Gemeinde bis in die National-Versammlung hinauf, wird dabei besonders die Aufgabe der Linken sein; sie wird neben der gleichen Berechtigung Aller als Staatsbürger auch für die Ergreifung von Maßregeln Sorge tragen müssen, welche Allen die Gelegenheit zur Bildung, zu einer ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit und somit zur Sicherstellung des angemessenen Lebensunterhaltes möglichst darbieten.

Zwischen den beiden genannten Parteien liegen noch mehrere in der Mitte. Es umfassen diese entweder solche Mitglieder, welche gar keine Ansicht haben, oder solche, welche grundsätzlich sich zu den Ansichten der Rechten oder Linken bekennen, aber in der Ausführung davon abweichen, und in Bezug auf den letzteren Punkt sich mehr oder weniger der anderen Partei anschließen. Dies sind die Parteien, die man als das rechte und linke Centrum bezeichnet.

In den letzten Tagen hat ein Ereigniß eigner Art die Thätigkeit der National-Versammlung unterbrochen. Das bisher bestandene Staats-Ministerium ist nämlich abgetreten, da der Minister-Präsident Camphausen erklärte, daß es ihm unmöglich sei, die durch den Austritt der Minister des Auswärtigen, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Krieges, v. Arnim, v. Schwerin und v. Kanitz, entstandenen Lücken vollständig zu ergänzen, indem nur Roth v. Schreckenstein als Kriegsminister und v. Schleinitz als Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten seien. Sämmtliche Minister, einschließlich der beiden neu eingetretenen, fügten dieser Erklärung hinzu, daß sie sich von nun an nur als provisorisch betrachten könnten und nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte bis zur Bildung des neuen Ministeriums im Amt blieben. Bis zu diesem Zeitpunkte erbaten sie sich von der Versammlung eine Vertagung derselben. In Folge dessen ward eine Vertagung bis zum 26. d. Mts. beschlossen, obgleich von der Linken dringend darauf aufmerksam gemacht worden war, wie gefährlich unter den obwaltenden Schwierigkeiten in Bezug auf die äußeren und inneren Verhältnisse des Landes eine solche Vertagung sei. Die Linke hat dadurch, daß sie gegen diesen Beschluß stimmte, die Verantwortlichkeit für die dadurch aufs neue entstandene Verzögerung der Verhandlungen gänzlich von sich abgewiesen. Die Ursache des Rücktrittes des Staatsministeriums liegt wohl hauptsächlich in der von seiner Seite gewonnenen Ueberzeugung, daß seine Stellung innerhalb und außerhalb der National-Versammlung immer unmöglicher werde. Es mag gefühlt haben, daß der vielfach gemachte Vorwurf der Unthätigkeit in einer so wichtigen drängenden Zeit gerechtfertiget war. Dieser Vorwurf ist um so gegründeter, als dem Staats-Ministerium, nach der Erklärung seines Präsidenten Camphausen vom 14. d. Mts., die verschiedenen Wege vollständig bewußt waren, die es zur Beruhigung des Landes hätte gehen können. Die auswärtigen Verhält-

nisse, namentlich die Beziehungen zu Rußland, mögen ebenfalls mit zu den Gründen des Rücktrittes des Staats-Ministeriums gehören. Bei dem gänzlichen Mangel aller Oeffentlichkeit über diese Angelegenheit läßt sich kein bestimmtes Urtheil darüber fällen, bloße Muthmaßungen können aber nicht Gegenstand dieses Berichts sein.

Viele Mitglieder der Versammlung sind der Ueberzeugung, daß die Berathung über die Verfassung mit der Beseitigung der Vorrechte und Lasten einzelner Stände und mit Feststellung der Gemeinde beginnen und von da stufenweise in die weiteren Kreise des Staates hinaufsteigen müsse, da nur darin die Grundlage einer vernünftigen Staatsverfassung gesucht werden könne. Sie sind deshalb übereingekommen, einen Entwurf zu einer auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhenden Gemeinde-Verfassung, mit dessen Ausarbeitung mehrere beschäftigt sind, binnen Kurzem der National-Versammlung vorzulegen. Von mehreren gleichgesinnten Freunden ist der Beschluß gefaßt, Berichte wie der gegenwärtige, zur größern Sicherstellung für die Richtigkeit derselben gemeinschaftlich von Zeit zu Zeit abzufassen und in mehreren Exemplaren in die Bezirke, mit deren Vertrauen sie beehrt worden, zu versenden. Es werden mithin solche Berichte sich in bestimmten Zwischenräumen und namentlich so oft es dringende Verhältnisse erheischen, folgen.

II.

Berlin, den 3. Juli 1848.

Unser erster Bericht hatte mit der Nachricht von der Auflösung des bis dahin unter dem Vorsitze des Hrn. Camphausen bestandenen Ministeriums geschlossen. Nach sechstägiger Zwischenzeit sind nun unterm 25. v. M., unter Beibehaltung

a) des Finanzministers Hansemann,

b) des Kriegsministers von Schreckenstein,

zu Ministern ernannt worden:

1) der frühere Oberpräsident von Auerswald zum Präsidenten des Ministeriums und interimistischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Abg. Milde zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
3) der Abg. Rodbertus zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
4) der frühere Kriminalgerichts-Director Märker zum Justizminister,
5) der Abg. Gierke zum Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
6) der bisherige Regierungs-Präsident Kühlwetter zum interimistischen Minister des Innern.

Am 26. Juni begannen wieder die Sitzungen der Nationalversammlung. Der abgetretene Minister-Präsident Camphausen gab eine längere Erklärung über die Handlungsweise seines Ministeriums und den Grund seines Rücktrittes ab. Er nannte es selbst ein „Ministerium der Vermitte-

lung, des Ueberganges" und sagte: „Es war ein Ministerium, nach seiner persönlichen Zusammensetzung geeignet, den Staat ohne lebensgefährliche Zuckungen über die Kluft, welche das alte System von dem neuen trennte, hinüberzuführen." Es trat ab, weil „der Versuch nicht gelungen, die erforderlich gewordene Ergänzung des Kabinets theilweise in der Versammlung selbst zu suchen, um dadurch die Majorität für die wesentlichen bis dahin befolgten Grundsätze zu befestigen." Herr Hansemann, der einzige, der aus dem alten Kabinet in das neue übertrat, hatte die Bildung desselben übernommen. Er theilte auch der Versammlung die Grundsätze mit, über welche das neue Ministerium bei Antritt seines Amtes sich geeinigt hatte.

Nach Maßgabe derselben „soll durch die neue Verfassung die dauerhafte Begründung der constitutionellen Monarchie auf der Grundlage des Zweikammersystems und der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch beide Kammern und die Krone erfolgen, wogegen das Ministerium sich gefallen lassen will, daß die erste Kammer auf eine volksthümlichere Weise, als in dem früher vorgelegten Verfassungsentwurf, gebildet werden möge."

Das Ministerium verlangt „die Stärkung der Staatsgewalt nothwendig zum Schutze der erworbenen Freiheit gegen Reaction und Anarchie und zur Wiederherstellung des gestörten Vertrauens," stellt Gesetzvorschläge in Aussicht „zur Abänderung der nothwendigsten mit der neuen Staatsverfassung nicht vereinbaren Verhältnisse — über Bürgerwehr — über Befreiung des Eigenthums von den Fesseln, welche dessen vortheilhafte Benutzung in einem großen Theile der Monarchie lähmen — über eine freisinnige Gemeinde- und Bezirksverwaltung — über Reorganisation der Rechtspflege und über Reformation der Steuergesetzgebung, namentlich Aufhebung der Steuerbefreiungen," und spricht endlich aus, „daß es die denkwürdigen Ereignisse des Monats März als eine Revolution anerkenne, deren ruhmvoller Charakter darin bestehe, daß sie ohne Um-

sturz aller staatlichen Verhältnisse die konstitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht habe."

Ueber das Verhältniß zwischen der Kirche und Schule, über die Finanzlage, über die Umgestaltung des Heerwesens und die auswärtige Politik enthalten die Grundsätze nicht ein Wort, obwohl dies doch Fragen sind, welche mit der Neugestaltung unserer inneren Verhältnisse auf das engste zusammenhängen und namentlich eine wahrheitsgetreue Darstellung der auswärtigen Politik ein wesentlicher Hebel zur Wiederherstellung des Vertrauens gewesen wäre.

Nach der hinzugefügten Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten von Auerswald wird es die eifrigste Bemühung des Ministeriums sein „die Vereinbarung über die Verfassung auf genügender" — also nicht mehr wie früher versprochen breitester — „Grundlage zum baldigen Ziele zu führen."

Diese Grundsätze des neuen Ministeriums, welches sich das der That nennt, unterscheiden sich besonders durch drei Punkte von denen des frühern, des Ministeriums des Uebergangs: durch die volksthümlichere Basis der ersten Kammer — durch die Anerkennung einer Revolution, welche die staatlichen Verhältnisse nicht umgestürzt, die constitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht hat — und durch die genügende Grundlage der Vereinbarung über die Verfassung. Was den ersten Punkt betrifft, so enthält er, abgesehen davon, daß unserer Meinung nach jede erste Kammer entweder der Volkssouverainität widerspricht und eine Art von neuen Adel einführet, oder völlig überflüssig ist — gar keine Bestimmung über die Art der Zusammensetzung dieser Kammer, mithin auch keine Merkmale, wonach sich beurtheilen ließe, ob das neue Ministerium sich für die erste oder zweite Wirkungsweise der ersten Kammer, wie sie eben bezeichnet worden, entscheidet. Auf das Widersprechende in dem zweiten Punkte ist nicht nöthig aufmerksam zu machen, da eben eine Revolution, welche die staatlichen Verhältnisse nicht umstürzt, und das Recht — natürlich das alte, denn ein

neues besteht noch nicht — zur Geltung bringt, keine Revolution, und die Anerkennung einer Revolution unter solchen Bedingungen nichts anders wie eine Verläugnung derselben ist. Was endlich die genügende Grundlage betrifft, so liegt offenbar darin ein Rückschritt; denn das Ministerium wird sie doch nur unter der Bedingung als genügend betrachten, wenn sie eben ihm selbst genügt.

Der übrige Theil des Programms enthält entweder nichts Thatsächliches, sondern nur inhaltslose Grundsätze, über welche erst abgeurtheilt werden kann, wenn der Inhalt, d. h. die bestimmten Gesetzentwürfe vorgelegt worden, oder wieder nur eine „genügende“ Grundlage, wie das Versprechen eines Gesetzes über Bürgerwehr, welche auf breitester Grundlage eine allgemeine Volkswehr sein müßte.

Da nun das alte Ministerium gefallen ist, welches den Erlaß einer Adresse als Antwort auf die Thronrede hauptsächlich deshalb wünschte, um sich dabei über seine Geschäftsführung auszusprechen, so hofften wir nun wenigstens der Adresse überhoben zu sein. Wir waren daher nicht wenig erstaunt, als der Minister Hansemann den Wunsch aussprach, daß der schon fertige Adreß-Entwurf an die betreffende Kommission zurückgewiesen werde, um zu prüfen, ob nicht das neue ministerielle Programm Abänderungen des Entwurfes bedinge. Aus der Aufnahme dieses Vorschlages werde das Ministerium sehen, ob es sich des Vertrauens der Versammlung erfreue oder nicht. Also wieder eine Kabinetsfrage! Der Abg. Zachariä machte hierauf den Wunsch des Herrn Hansemann zu seinem Antrage, der dann sofort zur Berathung kam und ungeachtet man ihn als völlig zwecklos bekämpfte, angenommen wurde. Jetzt spricht sich aber nun auch der Bericht der Adreß-Commission dahin aus, daß es überhaupt nicht mehr zweckmäßig erscheine, eine Adresse zu erlassen. Sonach hoffen wir noch, daß dem Lande die Verzögerung erspart werde, welche in dieser wichtigen Zeit durch eine nutzlose Adreßdebatte entstände.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen hat die Versammlung zunächst die Geschäftsordnung, so wie sie von der damit beauftragten Kommission vorgelegt ist, in Pausch und Bogen angenommen, vorbehaltlich später nothwendig erscheinender Abänderungen. Dann ist zur Wahl eines neuen Präsidenten, der vier Vicepräsidenten und der Schriftführer geschritten, wobei der Abg. Grabow zum ersten Präsidenten ernannt worden ist. Auch sind Fach-Kommissionen für die einzelnen Zweige unserer Thätigkeit Behufs der Vorberathung der wichtigsten, der National-Versammlung vorliegenden Gegenstände beschlossen.

In der Sitzung vom 28. Juni ward auf Antrag des Abg. Elsner die Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der eigentlichen Verhältnisse der Weber und Spinner so wie der gesammten preußischen Linnenmanufactur einstimmig beschlossen. Die Versammlung hat hierdurch ihre Theilnahme an den Schicksalen der arbeitenden Klassen zu erkennen gegeben und hoffentlich wird hierin der Anfang einer gründlichen Untersuchung der Zustände derselben liegen.

Der Abg. Mätze brachte das Verfahren zur Sprache, welches vom vorigen Ministerium für die Kreis-Konferenzen der Volksschullehrer vorgeschrieben war, nämlich, daß diese in Gegenwart der Schulinspectoren und unter Leitung der Landräthe, wie auch wirklich geschehen, stattfinden sollten. Er knüpfte hieran den Antrag, die in diesen nicht völlig freien Konferenzen gewählten Abgeordneten zur Provinzial-Konferenz nicht zuzulassen, sondern Neuwahlen zu veranlassen, zu welchen Nichtlehrer nicht zugezogen werden sollten. Dieser Antrag wurde unserer Bemühungen ungeachtet verworfen.

Auf den Antrag des Abgeordneten Windhorst ward beschlossen, daß durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder eine Beförderung im Staatsdienste, jedes Mitglied der Versammlung Sitz und Stimme in derselben verlieren und seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen könne.

Die Versammlung wollte durch diesen Beschluß die Unabhängigkeit der Gesinnung ihrer Mitglieder wahren.

Einen großen Theil der Verhandlungen füllten die Interpellationen an einzelne Minister aus. Solche Interpellationen, d. h. Anfragen an die Minister über ergriffene oder noch zu ergreifende Maaßregeln, über die Handlungen derselben, sind das einzige Mittel, wodurch es den Volksvertretern möglich ist, das Ministerium zu veranlassen, über seine innere und äußere Politik und seine Verwaltung Auskunft und somit Gelegenheit zur Beurtheilung zu geben, ob das Ministerium dem Volkswillen entspricht oder nicht. Sie sind um so nothwendiger, als sie häufig dazu dienen, auch einer falschen Beurtheilung vorzubeugen. Das Recht der Interpellationen ist ein Schwerdt und Schild der Volksrechte, und darf als solches durchaus nicht vernachlässigt werden. Sie sind im Augenblicke um so nothwendiger, als bei dem Mangel von Gesetzesvorlagen von Seiten des Ministeriums jeder Prüfstein für dasselbe fehlt. Die Interpellationen helfen außerdem in vielen Angelegenheiten zur Abkürzung unserer Verhandlungen, da Manches auf diese Weise rasch erledigt wird, worüber sonst Anträge gestellt und lange Berathungen eröffnet werden müßten. Zu bedauern ist nur, daß nicht immer eine so offene und so genügende Antwort erfolgt, daß alle neue Interpellationen über die betreffenden Gegenstände unnöthig gemacht würden. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Zacharias, ob der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über die Bürgerwehr auf Grundlage einer allgemeinen Volks-Bewaffnung beruhe, und in welcher Frist die Vorlegung desselben zu erwarten sei, antwortete der Minister des Innern, Kühlwetter, nur, mit Uebergehung des ersten Punktes, daß die Vorlage binnen acht Tagen erfolge. Auf die Interpellation des Abgeordneten Gladbach, die vorläufige Untersagung der definitiven Ernennung der Bürgermeister und sonstiger Beamten, so wie die Suspendirung derjenigen, welche das Vertrauen des Volkes nicht besitzen, erwiederte derselbe

Minister, daß die Behörden veranlaßt seien, den Bürgermeister nicht mehr definitiv anzustellen, vielmehr erledigte Stellen nur kommissarisch zu besetzen. Auf die Interpellation des Abgeordneten Dierschke, über die Beförderung der von Cöslin ausgegangenen Loyalitätsadresse durch die Behörden, bemerkte der Minister des Innern, daß er davon keine Kenntniß habe. Der Abgeordnete Elsner bestätigte durch ein angeführtes Beispiel die vorerwähnte Beförderung. Der Abgeordnete Lisiecky befragte über die, über alle Bewohner des Großherzogthums Posens, polnischer Abkunft, welche an der letzten nationalen Bewegung irgendwo Theil genommen haben, verhängten polizeilichen Maaßregeln, und erhielt vom Minister des Innern die Erklärung, daß alle polizeiliche Aufsicht, Consignationen und sonstige derartige Maaßregeln bereits wieder aufgehoben seien. Auf die Interpellation des Abgeordneten D'Ester, welcher, anlehnend an eine neuerdings in Posen vorgekommene Thatsache, daß 91 Gefangene von der Festung am Vorderkopfe geschoren entlassen worden waren, fragte, was das Staatsministerium gesonnen sei zu thun, um solches die Würde eines civilisirten Staates schändendes Verfahren für die Zukunft unmöglich zu machen, erklärte der Minister-Präsident von Auerswald, daß das Ministerium kein Interesse habe, auf die allgemeine Frage einzugehen und daß er gegenwärtig nicht im Stande sei, bei der Kürze der Zeit seiner Geschäftsführung anzugeben, welche Maaßregeln das Ministerium in dieser Rücksicht zu machen beabsichtige, er behalte sich später die Antwort vor. Die Frage desselben Abgeordneten über die auffallend großen Rüstungen und Truppen-Zusammenziehungen in der Rheinprovinz, und besonders die militairischen Maaßregeln in Cöln, und ob sie vielleicht zur Deckung der französischen Grenze nothwendig seien, beantwortete der Kriegsminister Roth von Schreckenstein dahin, daß es nothwendig sei, alle Grenzfestungen in Vertheidigungszustand zu setzen, und daß alle Truppenbewegungen der Einsicht eines Militairs, des verantwortlichen Kriegsministers,

anheim gestellt werden müßten. Die eigentliche, die Lokalität der Rheinprovinz betreffende Frage blieb unbeantwortet. Der Abgeordnete Gladbach fragte über den Umstand, daß in Spandau 21 aus Schleswig mit ruhmvollem Abschiede zurückkehrende Freiwillige durch die Militairbehörde entwaffnet und theilweise mit einem Zwangspasse nach Hause geschickt worden seien. Als der Commissar des Kriegsministeriums von Griesheim erklärte, es sei dies auf Requisition des Polizei-Präsidiums in Berlin geschehen, legte Gladbach ein Aktenstück vor, woraus hervorging, daß es auf Ministerialbefehl geschehen, wonach der Minister des Innern Kühlwetter zugab, daß diese Maaßregel von seinem Vorgänger ausgegangen sei, und daß er diese Maaßregel: nicht zu dulden, daß bewaffnete Schaaren das Land ohne Erlaubniß durchziehen, vollkommen billige. Bei der Interpellation des Abgeordneten Behnsch über das Verhältniß Preußens zu Rußland in der Schleswig-Holsteinischen Frage ging aus der Antwort des Minister-Präsidenten von Auerswald nur hervor, daß er dafür halte, daß von Rußland für jetzt keine Gefahr zu besorgen sei. Bei dieser Gelegenheit geschah der durch Herrn von Wildenbruch übergebenen Preußischen Note vom 8. April Erwähnung, nach welcher der Krieg gegen Dänemark nur allein im Interesse der Fürsten gegen die republikanischen Elemente geführt werde. Der Minister-Präsident erwiederte darauf: „er könne und werde auf diesen Punkt nicht antworten.“

Es war nothwendig, auf diese Interpellationen in dem vorliegenden Berichte etwas näher einzugehen, weil dadurch Gelegenheit gegeben wird, ein Urtheil über das jetzige Ministerium zu fällen und zugleich die Nothwendigkeit solcher Interpellationen zu erkennen.

Da die Thätigkeit der Abgeordneten jetzt hauptsächlich sich innerhalb der Fachkommissionen und Abtheilungen bewegt, findet nur wöchentlich zweimal eine Plenarversammlung statt. Die Arbeiten der Verfassungs-Kommission schreiten immer

mehr vor. Sie hat außer der Aufhebung des Adels auch die Abschaffung ohne Entschädigung der Fideikommisse und Majorate beschlossen, so daß wir für die Lösung der großen Fragen, mit denen wir beschäftigt sind, noch immer das Beste hoffen dürfen.

In wie weit diese Hoffnungen in Erfüllung gehen, darüber werden wir in unserm künftigen Berichte fortlaufende Auskunft geben.

III.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Seit unserem letzten Berichte haben drei Gegenstände von der größten Wichtigkeit die Thätigkeit unserer Versammlung in Anspruch genommen, die Ernennung einer Commission zur Untersuchung der Ereignisse in der Provinz Posen, die Finanzlage unseres Staates und das Verhältniß Preußens zu der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M.

Von dem Abgeordneten Reuter war der Antrag gemacht worden: „Die Versammlung wolle beschließen, daß schleunigst eine aus 16 Personen bestehende Commission, in welche keiner von den Abgeordneten der Provinz Posen gewählt werden dürfe, zusammentrete, mit der Aufgabe, eine Untersuchung darüber anzustellen, welches die Ursachen gewesen, aus denen die unmittelbar nach der Märzrevolution verkündete nationale Reorganisation der Provinz Posen zur Entzweiung der dortigen Bevölkerung und zum Blutbade geführt habe.“ Der Antrag war für die Versammlung von der größten Wichtigkeit, es handelte sich dabei einestheils darum, derselben Sicherheit zu schaffen über Ereignisse, welche der verschiedenartigsten Beurtheilung gegenwärtig in ganz Europa unterworfen werden, anderntheils darum, ob die Versammlung sich eine Stellung

gewinnen sollte, wonach ihr das Recht selbstständiger Untersuchung zustehe. Lag dieser letztere Punkt auch nicht in der Absicht des Antragstellers, so konnte doch die Berathung unmöglich davon frei gehalten werden, und es mußte der betreffende Beschluß nothwendige Folgen für die Zukunft haben. Somit knüpften sich an den vorliegenden Gegenstand allerdings Gesichtspunkte allgemeiner Art, die Versammlung hatte Gelegenheit dabei zugleich zu entscheiden, was sie von ihrer eigenen Machtvollkommenheit halte. Aus diesen Gründen erstreckte sich die Berathung denn auch weniger auf die Frage: soll eine Commission gewählt werden? als auf die: welche Befugnisse soll dieselbe haben? Gegen die Ernennung einer solchen Untersuchungs-Commission erhoben sich daher auch nur ganz vereinzelte Stimmen, die Versammlung fühlte es zu gut, wie nöthig es sei, endlich einmal über die verwickelten Verhältnisse im Großherzogthum Posen in das Klare zu kommen. Die Befugnisse der Commission waren es hauptsächlich, welche den Gegenstand der Berathung bildeten. Es handelte sich dabei namentlich darum: soll diese Commission ihren Bericht nur aus den Akten schöpfen, die sie von den Ministern erhält, oder soll sie selbstständig handeln, sich auch an Ort und Stelle begeben, Zeugen vernehmen dürfen u. s. w., d. h. mit andern Worten: soll der Commission zur Erfüllung ihres Auftrages freie Hand gelassen werden?

Die Versammlung beschloß mit großer Majorität die Bildung der erwähnten Commission, sie beschloß, daß die Commission die Ursachen erforsche, welche die blutigen Ereignisse im Großherzogthum Posen herbeigeführt, daß sie das seit der eingeleiteten Reorganisation seitens der Regierung beobachtete Verfahren, so wie die nationalen Verhältnisse dort untersuche, daß sie die Mittel erforsche, einen dauernden Frieden zwischen beiden Nationalitäten herzustellen und ermittele, wie die beabsichtigte Reorganisation durchzuführen sei, sie beschloß endlich vermittelst namentlichen Aufrufes mit 195 gegen 170 Stimmen daß der Commission in Ausführung ihrer Auf-

träge ganz freie Hand gelassen werde. Somit war die Frage im weitesten Sinne entschieden, die Versammlung hatte zugleich ihre Selbstständigkeit für immer gerettet. Da es in der Natur der Sache lag, und auch durch eine ausdrückliche vor der Abstimmung erfolgte Erklärung des Herrn Präsidenten, gegen welche sich Niemand erhoben hatte, feststand, daß mit der Bejahung dieser Frage alle ferneren einen engern Auftrag enthaltenden fortfallen, hielten viele Mitglieder der Majorität die ganze Angelegenheit für beendigt und verließen, durch eine sechsstündige Debatte ermüdet, den Saal. In Folge einiger Bemerkung n der Abgeordneten von Unruh und Arntz beschloß jedoch der noch im Saal verbliebene Theil der Mitglieder der Versammlung, daß in völligem Widerspruch mit der bereits erfolgten Abstimmung auch die übrigen, den Auftrag der Commission beschränkenden Fragen noch zur Abstimmung kommen sollten. Wie grell der erwähnte Widerspruch war, geht am Besten daraus hervor, daß sich unter diesen Fragen auch eine befand, nach welcher die Commission nur befugt sei, ihre Ermittelungen auf Grund der zu fordernden Akten des Staatsministeriums vorzunehmen. Vergeblich ward darauf aufmerksam gemacht, vergeblich protestirt. Die anwesenden Mitglieder, im Gefühle der Majorität, die ihnen jetzt geworden war, beschlossen jenen Widerspruch, unbekümmert darum, ob die Würde der Versammlung durch ein solches Verfahren beeinträchtigt würde. Ein Theil der noch zurückgebliebenen Mitglieder der früheren Majorität glaubte nach diesem Beschlusse an den ferneren Abstimmungen über diesen Gegenstand keinen Antheil mehr nehmen zu dürfen und verließ den Saal. Hierauf ward beschlossen, daß die Commission, der völlig freie Hand in Erledigung ihres Auftrages gegeben war, sich nicht an Ort und Stelle begeben, und keine Zeugen und Sachverständige vernehmen dürfe, wobei sich auch das traurige Ergebniß zeigte, daß mehrere Mitglieder, welche bei dem früher erfolgten Namensaufruf für die erste Frage laut gestimmt hatten, nun die eben erwähnte beschränkende Frage durch ihr

Sitzenbleiben bei der Abstimmung verneinten. Wir haben in der folgenden Sitzung eine mit 136 Unterschriften versehene Erklärung eingereicht, wonach wir nur den ersten Beschluß als zu Recht bestehend und für die Commission bindend, anerkennen. Außerdem waren ebenfalls noch drei Proteste, zusammen mit 30 Unterschriften gegen das erwähnte Verfahren eingereicht worden. Ein Antrag des Abg. D'Ester, „daß die in der Sitzung vom 4. Juli nach dem durch namentlichen Aufruf gefaßten Beschlusse erfolgten Abstimmungen als mit dem früheren Beschlusse in Widerspruch stehend, aufgehoben werden," fand die Mehrheit nicht so dringlich, um ihn vor der Tagesordnung zur Verhandlung zu bringen.

Ueber die Finanzlage des Staats und insbesondere die Angelegenheiten des Staatsschatzes waren seit längerer Zeit in allen Theilen unseres Landes verschiedenartige Meinungen geäußert worden. Der Finanzminister hatte mehrmals die Vorlage der betreffenden Etats versprochen, ohne daß dies geschehen wäre. In der Sitzung vom 7. Juli beantragte daher der Abgeordnete Grebel, „daß der Herr Finanzminister ersucht werde, zum Zwecke der Debatte über die beabsichtigte Zwangsanleihe einer aus 8 durch die Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern bestehenden Commission, welche der National-Versammlung Bericht erstatten soll, die Einsicht sämmtlicher Bücher und Beläge über die Verwaltung der Finanzen und des Staatsschatzes vom Jahre 1840 an bis auf die Gegenwart zu gestatten."

Der Herr Finanzminister äußerte bei dieser Gelegenheit, daß der Staatsschatz im Laufe der letzten sechs bis sieben Jahre nicht vermindert, sondern vermehrt und zwar bedeutend vermehrt worden sei; er hielt es für natürlich, daß in den gegenwärtigen Zeiten ein blühender Finanzzustand sich in einen bedenklichen verwandele, er wies auf die Nothjahre und darauf hin, „daß die Freiheit nicht ohne große Opfer erlangt werde." „Die Zwangsanleihe werde keineswegs, wie behauptet worden, eine Vorläuferin des Staatsbanquerotts

sein, sie solle im Gegentheil dazu dienen, daß der Kredit sich belebe, dies gehe auch schon daraus hervor, daß ungeachtet der beabsichtigten Zwangsanleihe doch der Staatskredit zugenommen habe." Er werde in kürzester Zeit mit den betreffenden Gesetzen auch die nöthigen Vorlagen machen. Nach dieser Auseinandersetzung, wonach der Staatsschatz in den letzten 6 bis 7 Jahren sich vermehrt und der Staatskredit im Steigen ist, sollte man eine blühende Finanzlage des Staats erwarten, aber der Herr Finanzminister macht schließlich noch eine niederschlagende Bemerkung: „Wenn übrigens die Finanzsachen nicht früher vorgekommen sind, so hat es seinen guten Grund darin, daß ich geglaubt habe, es würde günstiger für die Lage des Landes sein, wenn ich noch etwas wartete. Ich habe Hoffnung gehabt, daß die Ruhe des Landes und mit ihr auch der Staatskredit sich einigermaßen heben würde; ich wünsche, daß diese Hoffnung nicht zu Schanden werde, und nach meiner Ueberzeugung habe ich wohl gethan, diese Gesetze nicht früher einzubringen." Wollte man in Folge dieser Bemerkung einen Schluß machen, so wäre es der, daß jene Vorlagen nicht zur Beförderung der Ruhe und Hebung des öffentlichen Kredits geeignet wären.

Die Versammlung nahm einen Abänderungsantrag des Abg. Parrisius, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärte, an, „den Herrn Finanzminister aufzufordern, der National-Versammlung über die Verwaltung der Finanzen und des Staatsschatzes vom Jahre 1840 an bis auf die Gegenwart alsbald und längstens binnen 14 Tagen die nöthigen Vorlagen zu machen und Behufs Prüfung derselben eine aus 16 Mitgliedern bestehende, durch die Abtheilungen zu wählende Kommission schon jetzt niederzusetzen."

In der Sitzung vom 11. Juli las der Herr Finanzminister Gesetzentwürfe 1) wegen Ausschreibung einer Zwangsanleihe, 2) wegen Erhöhung der Branntweinsteuer und Rübenzuckersteuer, 3) wegen Aufhebung bisheriger Befreiungen von der Klassen-

steuer und 4) wegen Ermäßigung des Zeitungs- und Gesuchsstempels vor.

Bei dieser Gelegenheit hielt der Herr Finanzminister einen längeren Vortrag über die Finanzlage des Staats. Er erklärte wie die Verminderung der Einnahmen und Vermehrung der Ausgaben gekommen. Der Ausfall betrage etwa 8 Mill., die Mehrausgabe 22½ Millionen, so daß schon dadurch, wenn kein Krieg entstehe, ein Mehrbedürfniß von 30 Millionen für dieses Jahr sich herausstellte. Der Plan der Zwangsanleihe sei der, daß vor Allem die Wohlhabenden und Vermögenden herangezogen werden sollten." „Diese Anleihe, die wir fordern, wird, wie ich hoffe, dazu beitragen, auf der einen Seite den jetzt schon gestiegenen Staatskredit noch mehr zu befestigen, auf der andern Seite aber wird die Bewilligung einer solchen unfreiwilligen Anleihe dazu beitragen, daß die ausgeschriebene freiwillige um so reichlicher fließe. Ich will sogar die Hoffnung nicht aufgeben, daß durch die Bewilligung der Zwangsanleihe die freiwillige Anleihe den Bedarf aufbringen werde." Zu bedauren ist nur, daß der Herr Finanz-Minister nach seinen in der früheren Sitzung gegebenen Erklärungen die entgegengesetzte Ansicht hatte, sonst würde er gewiß schon früher durch das Ausschreiben einer Zwangsanleihe die freiwillige Anleihe zu dem gewünschten Ergebniß zu führen versucht haben. Mit der Aufhebung der Befreiung der Klassensteuer wird zugleich die Durchführung desselben Grundsatzes im Bereich der Grundsteuer in kürzester Frist versprochen, und demnächst die Einführung einer Einkommensteuer in Aussicht gestellt. Die Domänen sollen nach und nach in die Bewirthschaftung freier Eigenthümer übergehen und insbesondere bei dem Verkaufe darauf hingewirkt werden, sie, so viel es angeht, parcellenweise zu verkaufen. Ferner sollen die Etablissements der Seehandlung, sobald die Zeitverhältnisse sich gebessert haben, in Privathände übergehen, die Bank unter Mitwirkung des Staates ein völliges Privat-Institut werden. Der Staatsschatz habe Ende Juni

1840 ungefähr 12 Millionen Thaler enthalten, es seien von da an bis Ende December 1847, einschließlich mehrerer Staatspapiere, 9 Millionen 860,000 Thaler vereinnahmt, und 2 Millionen Thaler herausgenommen worden. Endlich äußerte sich der Herr Finanzminister noch über das Staatsschuldenwesen, wonach Ende 1847 von 206 Millionen Thaler verzinslicher Schuld nahe an 81 Millionen Thaler getilgt waren, mithin noch 126 Millionen verzinsliche Schuld übrig bleiben, die unverzinsliche Schuld, wie sie in den Kassenanweisungen besteht, erwähnt der Herr Finanzminister gar nicht. Schließlich ward die Versicherung gegeben, daß kein Staat in Europa in dieser Beziehung eine bessere Haushaltung geführt habe, wie die unsere.

Die Commission wird nun ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Untersuchung der Finanzangelegenheiten beginnen. Bis zu ihrem Bericht enthalten wir uns aller Bemerkungen darüber, so viel ist aber gewiß, daß wir wenigstens uns jeder Bewilligung von Geldmitteln widersetzen werden, bis uns eine völlige klare Einsicht in die Finanzangelegenheiten des Staats gegeben worden.

In der Sitzung vom 4. Juli saß der frühere Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herr Rodbertus nicht mehr auf der Ministerbank, er hatte seinen früheren Sitz als Abgeordneter wieder eingenommen. Der Herr Minister-Präsident von Auerswald theilte der Versammlung mit, daß Rodbertus seine Entlassung als Minister nachgesucht habe und dieselbe vom Könige angenommen worden sei. Als Grund dieses Schrittes ward angegeben, daß er in der Deutschen Frage mit seinen Ministercollegen nicht hätte übereinstimmen können. Am Schlusse der Sitzung machte der Minister-Präsident Mittheilung über die Auffassung der Angelegenheit des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes von Seiten der Regierung. Er erklärte, daß Preußen zu der Ernennung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser, unter den der deutschen National-Versammlung ihm beigelegten

Befugnissen seine Zustimmung ertheile, „wobei jedoch die Preußische Regierung voraussetze, daß die gedachte Versammlung indem sie für die Beschlüsse des Reichsverwesers über Krieg und Frieden ihr Einverständniß verlangt, denselben nicht für alle Fälle an ihre vorgängige Genehmigung habe binden wollen." Er fügte ferner hinzu: „Wenn übrigens die Deutsche National-Versammlung ihre Beschlüsse über die Constituirung einer provisorischen Centralgewalt ohne Mitwirkung der Deutschen Regierungen gefaßt hat, so verkennt die Regierung Sr. Majestät nicht, wie die Veranlassung dieses Verfahrens in der außerordentlichen, von mannichfachen Gefahren bedrohten Lage Deutschlands und an der nunmehr bestätigten Ueberzeugung zu suchen ist, daß alle Deutschen Regierungen Sr. Kais. Hoheit dem Erzherzog Johann ihre Stimme für das Reichs-Verweser-Amt geben würden. Die Regierung zweifelt deshalb nicht, daß aus dem Verhalten der Deutschen National-Versammlung in diesem außerordentlichen Falle, für die Zukunft Consequenzen nicht werden gezogen werden." Die Versammlung brachte ein dreimaliges Hoch auf das einige Deutschland aus.

Die Verwahrung der Preußischen Regierung befremdete viele Mitglieder sehr; wie man auch über den Beschluß der deutschen National-Versammlung denken mochte, darüber hätte man füglich keine Zweifel erwartet, daß der Beschluß der Frankfurter Versamlmung nicht an die Zustimmung der einzelnen deutschen Fürsten gebunden sein dürfte, wollte man nicht wieder an die Stelle der allgemein sehnlichst erwarteten Deutschen Einheit die alte Zerrissenheit treten lassen. Die Linke hielt es daher für nöthig, daß die Versammlung ihre Meinung über diesen Gegenstand ausspreche, und beschloß folgenden Antrag zu stellen, welches der Abgeordnete Jacoby in ihrem Namen that:

„Die Preußische Constituirende Versammlung kann den
„von der Deutschen National-Versammlung gefaßten
„Beschluß nicht billigen, durch welchen ein unver-

„antwortlicher an die Beschlüsse der National-
„Versammlung nicht gebundener Reichsverweser ernannt
„wird; die Preußische Constituirende Versammlung
„erklärt sich aber zugleich dahin, daß die Deutsche
„National-Versammlung vollkommen befugt war,
„jenen Beschluß zu fassen, ohne vorher die Zustim-
„mung der einzelnen Deutschen Regierungen einzuho-
„len, daß es daher der Preußischen Regierung nicht
„zustand, Vorbehalte irgend einer Art zu machen."

Wenn auch die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Deutsche National-Versammlung ohne Zustimmung der Einzelnen Regierungen solche Beschlüsse zu fassen befugt war und die daran geknüpfte Erklärung, „daß die Preußische Regierung keine Verwahrungen machen durfte," die Hauptsache war, so war doch der Inhalt jener Beschlüsse in dem Antrag nicht zu umgehen, damit nicht der Schluß gezogen würde, die Antragsteller seien damit einverstanden. Es sollte dadurch auch das Beispiel gegeben werden, daß Alle, denen die Deutsche Einheit ernstlich am Herzen liegt, selbst dann, wenn sie die Beschlüsse nicht billigen können, sich der Deutschen National-Versammlung unterordnen müssen. Der erwähnte Antrag rief eine zweitägige Berathung hervor, wobei sich 75 Redner für und gegen den Antrag eingeschrieben hatten. Man wendete gegen den ersten Theil ein, die Versammlung, „welche nur zur Vereinbarung berufen sei," sei nicht befugt, zu solchen Urtheilen, es sei unzweckmäßig eine Mißbilligung gegen den Frankfurter Beschluß vorzubringen, weil dies entweder, angenommen, daß der Beschluß zu mißbilligen sei, der Deutschen Einheit schade, oder verkehrt sei, weil der Beschluß an sich zu billigen sei; denn, so behaupteten Viele, eine Mißbilligung dieses Beschlusses sei nichts wie das Aussprechen republikanischer Grundsätze. Statt mit Gründen die Zweckmäßigkeit eines verantwortlichen Oberhauptes zu widerlegen, genügte es daher auch manchen Rednern, diesen Vorwurf lediglich zu einer Verdächtigung gegen die Partei, von der der Antrag ausge-

gangen war, zu benutzen, indem man sich dann auch nicht scheute, alle Schreckbilder, wie Anarchie, Bürgerkrieg, fremde Unterjochung u. s. w. hinzuzufügen, womit man zwar politische Kinder, aber nicht gebildete Männer zu erschrecken vermag. Gegen den zweiten Theil wendete man ein, daß, bevor die Deutsche Verfassung festgestellt sei, die Deutsche National-Versammlung gehalten sei, in allen Dingen die Zustimmung der Deutschen Fürsten einzuholen; denn, meinten sogar Einige, die Deutsche National-Versammlung habe nur den Auftrag, die Verfassung mit den Fürsten zu „vereinbaren." Man fürchtete ein gänzliches Aufgehen Preußens in Deutschland u. s. w. Bei Vielen mag aber wohl der Hauptgrund, daß sie gegen den Antrag waren, darin zu suchen sein, daß mit Annahme des ganzen Antrags oder auch nur des zweiten Theils desselben, das Ministerium hätte abtreten müssen.

Der erste Theil des Antrags enthält allerdings einen demokratischen Grundsatz, und es ist mit der Demokratie unverträglich, einen unverantwortlichen, an die Ausführung der Beschlüsse der Deutschen National-Versammlung nicht gebundenen Reichsverweser Deutschlands zu ernennen: denn wie man auch über die Beibehaltung der 34 Souveräne von Deutschland denken mag, einen neuen hinzuzufügen, mußte völlig überflüssig und unzweckmäßig erscheinen. Zu dem kommen auch noch viele Gründe hinzu, welche aus den besondern Eigenthümlichkeiten Deutschlands hervorgehn. Es ist nämlich undenkbar, welche Stellung dieser unverantwortliche, neue, sogenannte constitutionelle Monarch über den andern unverantwortlichen Monarchen einnehmen soll. Entweder steht er machtlos da, seine unverantwortliche Machtvollkommenheit ist nichtig, oder die obigen müssen ihre Machtvollkommenheit, wenn auch nicht formell, doch thatsächlich aufgeben. In diesem Falle wird sich eine neue Hegemonie eines Deutschen Fürstenhauses bilden. Nur wenn die Einheit Deutschlands als ein Bund seiner Einzelstaaten unter der National-Versammlung aufgefaßt wird, ist das Beibehalten der

einzelnen Souveräne möglich, in anderm Fall werden sie verschwinden müssen.

Viele glaubten übrigens, daß nur durch das freie offene Aussprechen der Meinungen die Einheit dauernd begründet werden könne, daß mithin von der offenen Mißbilligung des Beschlusses der Deutschen National-Versammlung kein Zwiespalt zu erwarten stehe. Im andern Falle ist aber nicht zu verkennen, daß die Verwahrungen der Deutschen Fürsten nothwendig den Keim neuer Zwietracht enthalten müssen.

Die Person des neuernannten Reichsverwesers ward von keiner Seite in die Berathung der Angelegenheit hineingezogen. Mehrere waren auch der Ansicht, daß eine Mißbilligung der Frankfurter Beschlüsse unzweckmäßig sei. Der Abgeordnete Bloem machte deshalb den Abänderungsvorschlag, statt des Antrages von Jacoby zu setzen: „die Versammlung wolle erklären, daß sie die Befugniß der Deutschen National-Versammlung anerkenne, ohne vorher die Zustimmung der einzelnen Deutschen Staaten einzuholen, jenen Beschluß zu fassen, durch welchen ein unverantwortlicher Reichsverweser ernannt wird; daß sie aber glaube, einer jeden Kritik jenes Beschlusses sich enthalten zu müssen."

Vor dem Beginn der Abstimmung wurde eine Theilung des Antrages von Jacoby in die verschiedenen darin enthaltenen Gegenstände Behufs der Abstimmung verlangt, womit der Antragsteller sich einverstanden erklärte. Vergeblich berief man sich auf die Geschäftsordnung, die Majorität verwarf alle Theilung. Die Abstimmung geschah durch namentlichen Aufruf. Es stimmten für den Antrag von Jacoby folgende Abgeordnete: Anwandter (Kalau), Arnold (Lebus), Baltzer (Nordhausen), Joh. Nic. Baur (Adenau), Bazynsky (Buk), Behnsch (Waldenburg), Berends (Berlin), Brill (Breslau), Borchardt (Bernkastel), Dehnel (Schievelbein), Dierschke (Ohlau), Elsner (Hirschberg), Nees von Esenbeck (Breslau), D'Ester (Mayen), Franke (Ziegenrück), Friedrich (Neustadt) Gladbach (Mühlheim), Gorzolka (Rosenberg), Graeffe (Trier

Landkreis), Hagen (Sieg), Hiller (Neumarkt), Herhold (Eckhartsberga), Jung (Berlin), Jacoby (Berlin), Krackrügge (Erfurt), v. Kraszewski (Inowraclaw), Krause (Sagan), Kuh (Tilsit), Larraß (Rothenburg), v. Lipski (Adelnau), v. Lsiecky (Pleschen), Maetze (Oels), Müller (Sieg), Messerich (Bittburg), Peters (Schleusingen), Pfahl (Euskirchen), Pohle (Guben), Reichenbach (Falkenberg), Reuter (Johannisburg), Schell (Steinau), Scholz (Bunzlau), Schramm (Langensalza), Skiba (Neustadt in Westpreußen), Stein (Breslau), Szumann (Wongrowice), Taszarki (Samter), Temme (Ragnit), v. Trapczynski (Schroda), Treiber (Sangerhausen), Waldeck (Berlin), Wander (Strigau), Wencelius (Trier), Zenker (Löwenberg).

Da viele Mitglieder aus den schon erwähnten Gründen der Zweckmäßigkeit nur für einzelne Theile des Antrags von Jacoby stimmen wollten und man die Trennung der Frage verweigerte, enthielten sich der Abstimmung folgende Abgeordnete: Bauer (Merzig), Beisert (Lauban), Bloem (Düsseldorf), Bormann (Liebenwerda), v. Brodowski (Schrimm), Broich (Grevenbroich), Bucher (Stolp), v. Cieszkowski (Posen Landkreis), Dittrich (Glatz), Esser III. (Rheinbach), Guittienne (Saarlouis), Hansen (Ottweiler), Heisig (Habelschwerdt), Hesse (Saarbrücken), Hofferichter (Glogau), Hammer (Malmedy), Kaul (Saarburg), Klingenburg (Löbau), Körfgen (Bergheim), Loos, Rickel, (Grottkau), Otto (Liegnitz), Pape (Münsterberg), Pauls (Eupen), Pax (Magdeburg), Plath (Lauenburg), v. Pokrzywnicki (Conitz), Potworowski (Kröben), Pomieczynski, Quandt (Regenwalde), Reinicke (Ost-Havelland), Richter (Berent), Riel (Cüstrin), Räntsch (Neustettin), Schaffrranneck (Beuthen), Schöne (Grünberg), Schornbaum (Aachen Landkreis), Schruff (Daun), Schulze (Wanzleben), Schulze (Delitzsch), Schwickerath (Prümm), Siebert (Soldin), Steffanowicz (Kröben), Töbe (Namslau), Wechsel (Wolmirstedt), Witt (Osterode), Zacharias (Berlin), Zorn (Wartenburg).

Es hatten sich somit 53 Abgeordnete für den Antrag er-

klärt, 48 hatten die Abstimmung verweigert und 262 gegen den Antrag gestimmt.

Bei der nun vermittelst namentlichen Aufrufs erfolgten Abstimmung des Abänderungsantrages von Bloem glaubte die Mehrzahl derer, welche für den Antrag von Jacoby gestimmt hatten, sich der Abstimmung enthalten zu müssen, da der Antrag den Zusatz enthielt, daß wir auf keine Kritik eingehen wollten, was in Widerspruch mit der früheren Abstimmung gestanden hätte, wogegen Einige in der Hoffnung, wenigstens das Mindere durch die Majorität durchzusetzen, auch die zweite Frage bejahten. Auch hier wollte ungeachtet des Einverständnisses des Antragstellers die Majorität keine Theilung zulassen. Der Antrag ward mithin ebenfalls mit großer Majorität verworfen und es erklärte somit die Versammlung indirekt, daß die Deutsche National-Versammlung nicht befugt sei, ohne vorherige Zustimmung der Deutschen Staaten, Beschlüsse zu fassen. Wir überlassen es jedem Vorurtheilsfreien, danach zu urtheilen, ob dabei die Deutsche Einheit noch eine Möglichkeit bleibe.

In den Abtheilungen und Fachcommissionen gehen die Arbeiten rüstig vor. Die Prüfung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe hat in den Abtheilungen begonnen. Außer den bereits erwähnten Gesetzentwürfen über die finanziellen Angelegenheiten sind noch vorgelegt worden Gesetzentwürfe über die Einrichtung der Bürgerwehr, über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens und wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Die Abtheilungen beschäftigen sich außerdem mit andern Angelegenheiten von größter Wichtigkeit, wie Abschaffung des Jagdrechts, Aufhebung des Gesetzes über die Autonomie in der Rheinprovinz u. s. w. Die Angelegenheiten werden binnen Kurzem in der National-Versammlung selbst zur Berathung kommen. Die Verfassungs-Commission hat den Theil ihres Werkes, welcher

die Grundrechte enthält, vollendet und am 11. Juli in der Versammlung Bericht erstattet.

Berlin, den 18. August 1848.

IV.

Während der Zeit, die seit unserm letzten Berichte verflossen ist, bewegte sich die Thätigkeit der Versammlung hauptsächlich in den Abtheilungen und Fachkommissionen, wo die wichtigsten Fragen für die Zukunft des Preußischen Staats erörtert wurden.

Bei jedem gewaltsamen Uebergange aus einer alten in eine neue Zeit ist es nicht zu vermeiden, daß, ehe die neue Ordnung des Staats und der Verwaltungsbehörden in demselben geregelt ist, mancherlei Zwiespalte zwischen den Anforderungen der neuen Zeit und den Behörden der alten vorkommen. Viele Anträge und Interpellationen über solche Uebelstände sind von Anfang an Gegenstand der Berathung gewesen. Aus ähnlichen Gründen hatten vier und funfzig Abgeordnete einen Antrag wegen Aufhebung der den Kreisständen zustehenden Befugniß, Ausgaben zu beschließen, gestellt, da offenbar die Zusammensetzung der bisherigen Kreisstände den heutigen Anforderungen einer Volksvertretung nicht entspricht. Die Versammlung beschloß: „Die Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, werden unbeschadet der auf den Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse, aufgehoben."

Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche, aus der Zeit des gestürzten Feudalstaates herrührend, noch auf einem Theil der Bevölkerung des preu-

ßischen Staats in der drückendsten und häufig in einer das Wesen der menschlichen Person entwürdigenden Weise lasten, ist eine Hauptaufgabe gerade unserer Versammlung, da sie berufen ist, die zukünftigen Verhältnisse aller Staatsbürger festzustellen. Ein betreffendes Gesetz, welches durch die Staatsregierung vorgelegt ward, enthält die Bestimmungen, welche Vorrechte und Lasten ohne Entschädigung abgeschafft werden sollen. Das Gesetz ist bereits in den Abtheilungen berathen, der Bericht der Centralabtheilung darüber wird täglich erwartet. Wir haben schmerzlich bei dieser Vorlage vermißt, daß ein großer Theil jener Lasten, und namentlich die Frohnden, Zehnten, Laudemien u. s. w. nicht unter den unentgeldlich aufzuhebenden erwähnt sind; wir werden von unserer Seite Alles aufbieten, die unentgeltliche Abschaffung aller dahin gehörigen Lasten zu erzielen. Da aber jedenfalls die baldige Regulirung dieser Verhältnisse bevorsteht, so stellt sich die dringende Nothwendigkeit heraus, die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, Behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösungen festzusetzen. Bereits liegt der Bericht der Centralabtheilung über einen solchen durch den Abgeordneten Hanow gestellten Antrag zur Berathung vor, eine Menge beantragter Abänderungs-Vorschläge bedingte jedoch die Nothwendigkeit, die Angelegenheit noch einmal in die Centralabtheilung zurückgehen zu lassen. Der zweite Bericht liegt nun ebenfalls vor, und steht die Beschlußnahme darüber in den nächsten Tagen zu erwarten. Der Vorschlag der Centralabtheilung geht dahin: Es werden sistirt:

1) auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers:
   alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist;

2) von Amtswegen:
   a) Die bei den zu 1. gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Pro-

zesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen;

b) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, in soweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen, und über die Exmission lassitischer Wirthe;

c) die Gemeinheitstheilungs-Sachen, in sofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94, und 144 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

Auf den Antrag des Abgeordneten Vogelgesang und Bennewitz beschloß die Versammlung: „alle auf Grund der Verordnungen vom 27. März 1843 wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen und den zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Marggrafenthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen eingeleiteten noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt.“

Der aus der Zeit des Feudalwesens und der damit zusammenhängenden Vorurtheile herrührende eximirte Gerichtsstand, wonach für einzelne Stände besondere Gerichtsbehörden bestimmt sind, muß ebenfalls den Forderungen der neuen Zeit weichen. Die Staatsregierung legte ein Gesetz vor, wonach der eximirte Gerichtsstand in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und Injuriensachen aufgehoben werden soll, indem sie die gänzliche Wegschaffung des eximirten Gerichtsstandes der demnächst bevorstehenden Umgestaltung des Justizwesens überlassen wollte. Die Versammlung beschloß, „daß der eximirte Gerichtsstand in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, so wie in Injurienprozessen in allen Landestheilen, wo derselbe noch besteht, aufgehoben werde.“

Sie verwarf dagegen die nothwendigen Folgen des angenommenen Grundsatzes, nämlich die Aufhebung der Militärgerichte, so weit sie sich auf gemeine Verbrechen und Vergehen

beziehen, und des akademischen Gerichtsstandes. Wir hatten die Aufhebung der Militärgerichte für gemeine Verbrechen und Vergehen für dringend nothwendig gehalten, um der ausschließlichen Stellung des Militärs und den beständigen blutigen Zusammenstößen mit dem Volke, endlich einmal einigermaßen entgegen zu wirken. Die Mehrheit verwarf jedoch mit 166 gegen 151 Stimmen den darauf bezüglichen von uns gemachten Abänderungsvorschlag. Die Verhältnisse der Lage des Handwerkerstandes wurden ebenfalls in den Bereich der Berathung gezogen und auf den Antrag der Abgeordneten Pieper und Pax eine besondere Fachkommission für Handwerksangelegenheiten eingesetzt.

Ein Haupttheil der Berathungen in den Abtheilungen bildeten die vorgelegten Gesetze über die Finanz-Angelegenheiten des Staates, die Erhöhung der Steuer auf den Rübenzucker, die Erhöhung der Branntweinsteuer, die Verminderung des Zeitungs- und Abschaffung des Gesuchsstempels und ganz besonders das Gesetz über die vorgeschlagene Zwangsanleihe. Was die ersten Vorschläge betrifft, so müssen wir uns schon grundsätzlich gegen jede Verbrauchsteuer erklären und den Wunsch aussprechen, daß die Staatsregierung an die Stelle dieser einzelnen Aenderungen in dem Steuerwesen lieber ein vollständiges Gesetz über die zukünftige Besteuerung im Allgemeinen vorlegen möge. Erst nach der Berathung eines solchen Gesetzes und nach Feststellung der Bedürfnisse des Staates würden wir im Stande sein zu beurtheilen, in wie weit sich diese einzelne Steuerbestimmmungen mit den in dem allgemeinen Steuergesetze angenommenen Grundsatze vertragen. Was aber das Gesetz über die Zwangsanleihe betrifft, so sind wir der Meinung, daß uns vor Allem eine vollständige genügende Nachweisung der Verwendungen der bisherigen Staatsmittel und der jetzigen Bedürfnisse des Staates vorgelegt werden müsse. Die jetzigen Vorlagen, welche nur einzelne große Zahlen in allgemeinen Positionen enthalten, können in keiner Weise genügen. Wir hoffen, daß die von uns zu dem

Zwecke niedergesetzte Commission uns die genügenden Vorlagen von Seiten des Finanz-Ministeriums erwirken werde. Sollten diese erwähnten Vorfragen in befriedigender Weise gelöst sein, dann würden wir der Versammlung einen andern Vorschlag machen, der vielleicht die gehässige und aufregende Zwangsanleihe unnöthig machte. Keines Falles aber werden wir unsere Zustimmung zu irgend einer Bewilligung der Art geben, ehe die Verfassung festgestellt und beschworen sein wird. — Die Ungleichheit der Bergwerksabgaben hatte mehrere Abgeordnete veranlaßt einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen. Die Fachkommission für Bergwerksangelegenheiten beantragte in Folge dessen, daß vom 1. September 1848 ab die dem Staate gebührenden Bergwerksabgaben im ganzen Königreiche nach gleichem Maßstabe erhoben werden und daß bis zu Erlaß eines neuen Berggesetzes für die Ermittelung und Erhebung der für das linke Rheinufer geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen. So dringend nothwendig die Annahme dieses Antrags im Interesse der hart gedrückten beim Bergbau beschäftigten Arbeiter war, so beschloß doch die Mehrheit der Versammlung auf den Antrag des Abgeordneten v. Meusebach, statt der Annahme des von der Fachkommission vorgeschlagenen Gesetzes die Regierung zu ersuchen: 1) schleunigst eine Revision der ganzen Bergwerksgesetzgebung unter Zuziehung von Interessenten zu veranlassen, damit der nächsten gesetzgebenden Versammlung ein neues Berggesetz vorgelegt werden könne, welches zugleich die Zehntpflichtigkeit der Bergwerke in den Landestheilen diesseits des Rheins auf ein der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerke und den Interessen der Industrie im Allgemeinen entsprechendes billiges Maaß zu reguliren haben wird. Ferner 2) die Regierung zu ermächtigen, provisorisch schon jetzt eine Remission an den Zehnten bis zu einem Fünftel des Reinertrags bei den Gewerken eintreten zn lassen, welche ohne diesen Erlaß zur Einstellung oder Verminterung ihrer Arbeiten genöthigt sein würden. Ein Antrag des Abgeordneten Behnsch

das Gesetz noch der jetzigen Versammlung vorzulegen, war vorher verworfen worden. Ein die Aufhebung der Moststeuer betreffender Antrag ist ebenfalls von vielen Abgeordneten gestellt. Wir hoffen, daß im Interesse der ganz verarmten weinbautreibenden Gegenden unseres Staates, welche außer einer unverhältnißmäßig hohen Grundsteuer auch noch die Moststeuer zu entrichten haben, dieser Antrag angenommen werde. Der betreffende Bericht der Fachkommission ist in diesen Tagen zu erwarten.

Eine längere Berathung rief der Antrag des Abgeordneten Lisiecki auf Abschaffung der Todesstrafe hervor. Wir waren der Meinung, daß die Todesstrafe der gegenwärtigen Bildungsstufe des Volkes und den Grundsätzen der Humanität widerspreche, daß auch nicht anzunehmen sei, daß die Todesstrafe abschreckend wirke, daß im Gegentheil schon der einzige Umstand, daß die verhängte Strafe selbst bei erkanntem Irrthum unwiderrufbar ist und daß endlich eine solche unwiderrufbare Strafe nicht ausgesprochen werden dürfe, da es um so schwieriger sei, die Triebfedern irgend eines Verbrechens zu beurtheilen, je größer gerade das Verbrechen äußerlich erscheine. Die Versammlung verwarf durch namentliche Abstimmung mit 193 gegen 169 Stimmen, daß die Todesstrafe ohne alle Ausnahmen abgeschafft sein solle, sie beschloß mit 294 gegen 37 Stimmen, daß die Todesstrafe abgeschafft sei, beschloß mit 318 gegen 28 Stimmen die Abschaffung derselben bei dem Hochverrathe, mit 242 gegen 80 Stimmen bei dem Verbrechen des Mordes mit Vorbedacht, welches Beides der Abgeordnete Reichensperger beantragt hatte, und bestimmte mit 165 gegen 160 Stimmen, „daß es für Verbrechen rücksichtlich deren in den Gesetzen für den Fall eines Krieges oder Belagerungszustandes die Todesstrafe vorgeschrieben ist, bei derselben verbleibt." „Sie fällt aber weg, sofern sie noch nicht vor Beendigung des Krieges oder Belagerungszustandes vollstreckt ist." Unter welchen Umständen, mit welchen Formen und Wirkun-

gen ein Belagerungszustand ausgesprochen werden darf, bleibt einem besondern Gesetz vorbehalten.

Mehrere Angelegenheiten hatten das Land und namentlich die Stadt Berlin neuerdings in eine besondere Aufregung versetzt, es waren die in bedrohlicher Weise vermehrten Verhaftungen auf Grund alter den Errungenschaften der Revolution nicht mehr entsprechender Gesetze, die Errichtung eines neuen Polizeiinstitutes und das Verfahren des Militärs, namentlich die Schweidnitzer Vorfälle, so wie die Beobachtung, daß sich noch immer in einem Theil der Armee der Geist der Führer den Grundsätzen des neuen Systems nicht angeschlossen hat. In Bezug auf den ersten Punkt war es nothwendig, schon jetzt vor der Berathung der Verfassung die in derselben aufzunehmenden Bestimmungen zur Sicherung der persönlichen Freiheit, die man in England unter dem Namen der habeas-corpus-Akte zusammengefaßt hat, zum Gesetz zu erheben und so alle Staatsbürger vor der gesetzlich noch bestehenden Willkür der Polizeigewalt zu schützen. Der Abgeordnete Waldeck legte ein betreffendes Gesetz der National-Versammlung zur Berathung vor. Nachdem der Antrag des Abgeordneten Pelzer über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen d. h. ein solches dringend nothwendiges Gesetz sofort zu beseitigen, vermittelst namentlichen Aufrufs mit 214 gegen 150 verworfen war, beschloß die Versammlung die Berathung auf acht Tage zu vertagen, bis dahin aber den Antrag in den Abtheilungen und der Central-Abtheilung vorzuberathen; die Berathung steht nun in der nächsten Sitzung bevor. Eine Menge von Preßprocessen ist in der letzten Zeit auf Grund der Bestimmungen des Landrechts über das Verbrechen durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt zu haben, eingeleitet worden. Obschon diese Bestimmung sich durchaus nicht mit den herrschenden Grundsätzen der Preßfreiheit

verträgt und obschon der betreffende in dem Strafgesetzbuch der Rheinprovinz nicht enthaltene, nur ausnahmsweise dort eingeführte Artikel des Landrechts bald nach dem Antritt des Ministerium Camphausen in der Rheinprovinz wieder aufgehoben worden, verwarf die Versammlung die Dringlichkeit des auf die Aufhebung dieses Artikels für den ganzen Staat sich beziehenden Antrag des Abgeordneten Jung.

Das frühere Ministerium hatte nach englischem Vorbilde die Errichtung einer neuen Polizei, die sogenannten Schutzmannschaften beschlossen, das jetzige Ministerium war zur Ausführung derselben geschritten. In den Provinzen hatte man bald die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung eingesehen und die Ausführung derselben dort eingestellt. In Berlin wollte man dagegen sie dennoch mit einer ganz besonderen Pflege zur Ausbildung bringen. Es war nach dem Ausspruche des Herrn Minister des Innern nöthig, in größeren Städten die Polizeiverwaltung einer neuen Organisation zu unterwerfen, man habe dazu das Vorbild der englischen Constabler gewählt, es unterschieden sich jedoch die Schutzmannschaften von der früheren Polizei nur durch die veränderte Uniform und durch den Umstand, daß sie keine Privilegien hätten. Es sollten solcher Schutzmannschaften für Berlin 2000 angestellt werden, weil nach der Meinung des Herrn Minister Kühlwetter: „ein Staat, der recht frei sein wolle, gerade ein recht großes Polizei-Personal als exekutive Macht haben müsse." Der Herr Finanzminister Hansemann glaubte, es würde dieses Institut auch zur Herstellung des Vertrauens und zur Belebung der daniederliegenden Handelsthätigkeit wesentlich beitragen.

Berlin war seit vielen Wochen auffallend ruhig gewesen, erst mit dem Erscheinen der Schutzmannschaften entstand wieder neue große Aufregung in der Stadt. Ein großer Theil der Versammlung glaubte, daß ein solches neues Polizeiinsti-

tut nicht auf eine bloße Ministerialverfügung, sondern nur durch das Gesetz errichtet werden könne, und deshalb die Zustimmung der Versammlung dazu nöthig gewesen wäre. Diese Nothwendigkeit stellte sich in Betracht der großen Kosten noch mehr heraus, da dieses neue Polizeiinstitut für die Stadt Berlin auf Kosten des Staates geschah. Wir freuten uns, uns einem Antrag anschließen zu können, der von den Abgeordneten Rodbertus, v. Berg und Schulze (Delitzsch) auf Vorlage eines solchen Gesetzes gestellt war. Nach unserer Meinung wird das öffentliche Vertrauen nur hergestellt, wenn es sich auf die Persönlichkeit solcher Männer stützt, die auf Grund einer allgemeinen Anerkennung an der Spitze der Staatsgewalt stehen. Wo das Vertrauen nicht aus dem innern Leben des ganzen Staatskörpers hervorgeht, wird es der Staatsregiernng nie gelingen, sobald es gesunken ist, es durch Schutzmannschaften oder Waffengewalt in Wirklichkeit wieder herzustellen. Die Versammlung verwarf mit 203 gegen 152 Stimmen den Antrag auf Vorlage eines betreffenden Gesetzes. Der Herr Minister des Innern versprach, das die Schutzmannschaften betreffende Reglement bekannt zu machen, was bisher, ungeachtet des beständigen Einschreitens der Schutzmannschaften, noch nicht geschehen war. Wir machten mit Freuden die Bemerkung, daß wahrscheinlich in Folge der stattgehabten Erörterung das massenhafte Auftreten der Schutzmannschaften, welches bisher jeden Abend den Neugierigen Berlins ein neues Schauspiel geboten hatte, von da an aufhörte und die Aufregung der Stadt sich in Folge dessen wieder legte.

Wir können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß alle unsere bisherigen Anträge grundsätzlicher Natur, selbst wenn sie verworfen wurden, doch bald darauf thatsächliche Anerkennung fanden. Die Mehrheit verwarf unsern Antrag auf Anerkennung der Revolution und bald darauf sah sich das neugebildete Ministerium genöthigt, sie dennoch anzuerkennen;

wir bekämpften die Nothwendigkeit des Erlasses einer Adresse an den König, zweimal knüpfte das Ministerium sein Bestehen an den Erlaß derselben, und dennoch sah sich die Versammlung genöthigt, kurze Zeit später, beinahe einstimmig unter Zustimmung des Ministeriums, das Wegfallen der Adresse zu beschließen; wir beantragten, daß die National-Versammlung ihre Stellung zu der deutschen Centralgewalt bestimmt aussprechen möge, unser Antrag ward verworfen und wenige Tage später waren leider durch diese unbestimmte Stellung Preußens solche Verwickelungen zwischen unserer Staatsregierung und der deutschen Centralgewalt eingetreten, daß viele nun einsahen, wie begründet unser Antrag gewesen war; wir unterstützten den Antrag auf Vorlage eines Gesetzes über die Schutzmannschaften, die Mehrheit verwarf ihn und dennoch hörte an demselben Tage noch das aufregende Auftreten der Schutzmannschaften in den Straßen Berlins auf.

Die blutigen Auftritte in Schweidnitz legten die Nothwendigkeit klar an den Tag, irgend etwas zu thun, um die beständigen Zerwürfnisse zwischen Militär und Bürger, wie sie an vielen Orten zu den schlimmsten Auftritten geführt hatten, endlich einmal unmöglich zu machen. Die Versammlung beschloß auf den Antrag des Abgeordneten Stein mit 201 gegen 165 Stimmen: „aus ihrer Mitte eine Commission zu ernennen, welche das Recht hat, eins oder mehrere Mitglieder nach Schweidnitz zu senden, um die Ursache der blutigen Ereignisse zu ermitteln und den Thatbestand aufzunehmen," ferner: „das Ministerium aufzufordern, diejenigen Truppentheile, welche bei den Ereignissen compromittirt sind, zur Vermeidung neuer Collisionen, sofort aus Schweidnitz zu entfernen."

Neben diesen, Schweidnitz besonders betreffenden Bestimmungen fand sich die Versammlung aber auch veranlaßt, im allgemeinen Interesse zu beschließen: „das Kriegsministerium

möge in einem Erlaß an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Officiere allen reactionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Conflicte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen." Auf den Antrag des Abgeordneten Schulze von Wanzleben ward mit 180 gegen 179 Stimmen der Zusatz beschlossen: „und es denjenigen Officieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten." Der Herr Minister des Innern hatte vor mehreren Wochen einen ganz ähnlichen Erlaß an die Verwaltungs-Beamten ergehen lassen; bei der ausschließlichen Stellung aber, die das Militär den Bürgern gegenüber einnimmt, war ein solcher Zusatz gerade für die Officiere um so gerechtfertigter, sollte nicht das Land fortwährend ähnlichen Auftritten, wie den Schweidnitzern, ausgesetzt bleiben. Dessen ungeachtet sahen sich 134 Abgeordnete, welche in der Minorität geblieben waren, gemüßigt, in einem Separatvotum zu erklären, daß sie den Beschluß für unzulässig hielten und darin den beleidigenden Versuch zu einem Zwange des Gewissens durch die Organe der Regierung, den Anfang einer politischen Inquisition erblicken, wogegen sie im Namen der Freiheit selbst Verwahrnng einlegen müßten. Wir konnten über diese Aeußerung, obgleich sie unparlamentarische Beleidigungen gegen die Mehrheit der Versammlung, welche für den Antrag von Schulze gestimmt hatte, enthielt, ruhig hinweggehen, da wir die Ausführung der beschlossenen Maaßregel um so nothwendiger halten, als sie hauptsächlich mit dazu beitragen wird, die Ruhe des Landes, und somit das gestörte Vertrauen, wiederherzustellen. Wenn es auf der einen Seite die Freiheit erheischt, die Meinung eines Jeden zu achten, so erfordert es auf der andern Seite auch gerade

wieder die Freiheit, daß ihr Schutz in der That solchen Leuten anvertraut ist, welche für sie und nicht gegen sie arbeiten. Ein Theil derjenigen, welche gegen den Antrag von Schulze gestimmt hatten, fand sich genöthigt, gegen die in dieser Verwahrung ausgesprochenen Grundsätze feierlichst zu zu protestiren.

Die Berathung über den Verfassungs-Entwurf ist in den Abtheilungen anhaltend vorangeschritten und steht der Schluß derselben über die Grundrechte binnen Kurzem zu erwarten. Diese Berathung hat jedoch immer mehr die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke herausgestellt, da erst aus diesem die Staatsverfassung sich entwickeln kann. Wir haben einen Entwurf eines solchen Gesetzes der Versammlung vorgelegt, die Staatsregierung hat den ihrigen, welcher jedoch nur die Verfassung der Gemeinden umfaßt, ebenfalls vorgelegt. Beide Entwürfe unterscheiden sich wesentlich. Der Unserige beruht gänzlich auf der Selbstverwaltung, der Theilnahme aller Gemeindeglieder an der Verwaltung, der Bevormundung der Gemeindebehörden durch die ganze Gemeinde, dem Rechte alle Beamte zur Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Bezirke, soweit diese die eigenen Angelegenheiten betrifft, selbstständig und definitiv zu wählen u. s. w. Der Regierungsentwurf knüpft die Bevormundung an die höhern Behörden, setzt die Genehmigung der Bürgermeister durch dieselben fest, bindet das Recht in der Gemeinde mitzusprechen an ein bestimmtes Einkommen oder Eigenthum und beruht überhaupt nur auf den Grundlagen der bisherigen Gemeindeverfassung, wenn gleich hie und da, wenn auch spärlich, die Bewegung des Gemeindelebens eine freiere werden zu sollen scheint. Es wäre wünschenswerth, daß die Bevölkerung des Preußischen Staates auf dem Wege der Petition an die National-Versammlung sich darüber ausspreche, welche von beiden Grundlagen ihrer Ansicht am Meisten entspricht. Die

Gemeindeverfassung ist unstreitig, nebst der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, das wichtigste Werk, das uns obliegt, sie wird vielleicht für lange Zeit über die Wohlfahrt des Staates entscheiden; entspricht sie nicht dem wahren Leben des Volkes, so wird auch die Staatsverfassung nie eine Wahrheit werden.

V.

Berlin, den 14. September 1848.

Die Aufgabe einer jeden Verfassung besteht zum Theile in der Sicherstellung der Rechte der einzelnen Staatsbürger und in den Bestimmungen, welche Schutz vor jeglicher Willkür gewähren sollen. Auch der uns vorliegende Verfassungs-Entwurf enthält in seinem zweiten Titel solche Bestimmungen, wie man sie gewöhnlich unter dem Namen der Habeas-Corpus-Akte zusammenfaßt, da das erste Gesetz zu ähnlichem Zwecke in England unter dem angeführten Namen erlassen würde. Der Schutz der persönlichen Freiheit namentlich gegen willkürliche Verhaftungen, die Sicherheit, nach geschehener Verhaftung unverzüglich dem ordentlichen Richter vorgeführt werden zu müssen, das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen bei Verhaftungen und Verurtheilungen, die Unverletzlichkeit der Wohnungen u. s. w. bilden die Gegenstände eines solchen Gesetzes. Die wiederholten Verhaftungen und Haussuchungen, welche in der letzten Zeit wegen politischer Vergehen in allen Theilen des Staates wieder vorgenommen wurden, machten es nöthig, sofort und zwar schon vor Berathung der Verfassung, ein solches Gesetz zu erlassen, was auch auf den Antrag des Abgeordneten Waldeck geschah. Die Versammlung beschloß nach mehrtägiger Debatte ein sol-

ches die oben angeführten Bestimmungen enthaltendes Gesetz und fügte noch zur Sicherstellung gegen die Beamtenwillkür, wie dies auch im ursprünglichen Antrag enthalten war, hinzu „daß keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig sei, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen gerichtlich zu belangen."

Während dieses Gesetz schon beschlossen, wenn freilich wegen noch mangelnder Königlicher Sanktion noch nicht erlassen war, entblödete sich die Berliner Polizei nicht, fortwährend gegen die darin ausgesprochene Unverletzlichkeit der Wohnungen sich zu vergehn. Sie drang mitten in der Nacht in die Wohnungen ein, um zu verhaften und Haussuchungen vorzunehmen. In Betreff eines auffallenden Beispiels letzterer Art, indem man das Lokal eines zur Bürgerwehr gehörigen bewaffneten Corps plötzlich mitten in der Nacht durchsuchte, interpellirte der Abgeordnete Berends den Minister des Innern Herrn Kühlwetter. Der Minister erklärte anfangs nichts davon zu wissen, er bat sich zur Beantwortung einige Tage Zwischenraum aus, und theilte dann mit, die Untersuchung sei auf Grund einer Denunciation, daß eine Emeute hätte bevorstehen und dort sich Pulvervorräthe befinden sollen, geschehen. Obgleich weder die Emeute stattgefunden, noch sich dort die gesuchten Pulvervorräthe vorgefunden hatten, war Herr Kühlwetter nicht zu bewegen, den Denuncianten zu nennen.

Die reactionären, den Errungenschaften der Revolution feindlichen Bestrebungen regten sich in den letzten Wochen mehr als bisher. Nicht allein versammelte sich der Adel und die großen Grundbesitzer, von dem Vereinigungsrechte Gebrauch machend, zum Schutz ihrer vermeintlichen Rechte hier in Berlin, um einestheils die Erhöhung der Grundsteuern, anderntheils die Aufhebung der Feudallasten zu hintertreiben, sondern man versuchte sogar die alten ständischen Einrichtungen zu diesem

Zwecke zu benutzen. So war der Communal-Landtag der Oberlausitz auf den 4. d. M. berufen worden „zur Berathung von Maaßregeln zur Wahrung der bedrohten Eigenthumsrechte des Grundbesitzes.“ Auf die Interpellation des Abgeordneten D'Ester erklärte Herr Kühlwetter, daß er von der Einladung nichts wisse und gleich die nöthigen Schritte thun werde, um den Zusammentritt dieses Landtages zu verhindern.

Mit Bestrebungen der Art beruhigte sich jedoch die reactionäre Partei nicht, sie griff in Charlottenburg sogar die demokratische Partei thätlich an. Diese Vorfälle fanden in Berlin ihren Wiederhall; man warf dem Ministerium Unthätigkeit gegen diese reactionären Bestrebungen vor und am 21. August versammelte sich eine große Masse Volkes und verlangte laut vor dem Hause des Herrn Minister-Präsidenten die Abdankung des jetzigen Ministeriums. Da die hinzugezogenen Schutzmannschaften von ihren Waffen Gebrauch machten, widersetzte sich das Volk und es endigte der Vorfall mit Zerstörungen am Hause des Herrn Minister-Präsidenten und auf der Straße. Am andern Morgen erklärten die Minister, daß sie noch im Laufe des Tages ein Gesetz über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen einbringen würden, um dessen Berathung am folgenden Tage sie ersuchten. Bei der großen Wichtigkeit eines solchen Gesetzes, welches einen bedeutenden Schritt gegen die Errungenschaften der Revolution enthielt, war die Eile der Herrn Minister sehr auffallend, namentlich da sie bei früheren, erheblicheren, jedoch ihre Personen nicht unmittelbar berührenden Aufläufen, von einem solchen Gesetze nicht gesprochen hatten. Das Gesetz beruhte wesentlich auf den Vorbauungsmitteln des alten Polizeistaates, es gab der Polizei wieder das Recht, unter gewissen Verhältnissen, noch ehe irgend eine Gesetzes-Uebertretung stattfindet, Volksversammlungen verbieten zu können. Es erregte endlich den Verdacht, daß es jeden Agenten der Polizei unter dem Titel eines „zuständigen Beam-

ten" erlaubt sei, nach Gutdünken und auf eigenes Ermessen gegen Volksversammlungen und angebliche Zusammenrottungen einzuschreiten. Da die Centralabtheilung der Berathung dieses Gesetzentwurfs sich gründlich hingab, ist sie bis heute noch nicht vollendet und uns ferner nichts mehr über das Schicksal dieses Gesetzes mitgetheilt worden. Wir werden von unserer Seite Alles aufbieten, um die Verwerfung desselben herbeizuführen.

Ueber 10,000 Petitionen sind bis jetzt an die National-Versammlung eingegangen, zwei große Berichte darüber sind bereits von der zu diesem Behufe gewählten Commission übergeben worden. Die Versammlung hat die Berathung über den ersten begonnen. Auf den in diesem Bericht enthaltenen Antrag beschloß die Versammlung zur Ermittelung der Verhältnisse der Bevölkerung des platten Landes, in jedem Kreise eine gemischte Commission, welche aus etwa 2 Gutsbesitzern, 2 Pächtern, 2 bäuerlichen Grundbesitzern, 2 Häuslern, 2 Tagelöhnern, 1 Landgeistlichen, 1 Dorfschullehrer und 1 Arzt, welcher Praxis auf dem Lande hat, bestehe, und unter dem Vorsitz des Vorstehers eines landwirthschaftlichen Vereins stehe, durch die Wahlmänner des Kreises durch absolute Stimmenmehrheit wählen zu lassen. Wir glaubten diesen Antrag bekämpfen zu müssen, da auf diese Weise die dringendsten Fragen hinausgeschoben werden und bei dieser Zusammensetzung der Commissionen wenig davon zu erwarten steht. Die Versammlung war freilich anderer Meinung, was sie auch dadurch zu erkennen gab, daß sie den Antrag des Abg. Rensiel auf sofortige Aufhebung der Robotdienste für keinen dringlichen hielt. Auf den Antrag der Petitions-Commission bewilligte die Versammlung eine wirksame Unterstützung für die armen Weber und Spinner des Eulengebirges; auf den Antrag des Abgeordneten Friedrich traf sie nach längerer Berathung mehrere Bestimmungen in Betreff der Unterstützung der verarmten Krieger.

Die Reichs-Versammlung in Frankfurt a. M. hatte ver-

mittelst Beschlusses v. 27. Juli, die von dem Kön. Preuß. Commissar, General Pfuel am 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarkationslinie zwischen den polnischen und den deutschen Theilen anerkannt, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer, von der Centralgewalt zu veranstaltenden Ermittelungen vorbehalten. Da nun unsere Versammlung schon längst eine Commission zur Untersuchung der Verhältnisse des Großherzogthums Posen und zum Vorschlagen von Mitteln zur Beruhigung desselben ernannt hatte, so beantragte diese Commission: „Die National-„Versammlung wolle das Staatsministerium ersuchen, bis dahin „wo die Commission im Stande sein wird, das Endresultat „ihrer Berathungen vorzulegen, die vorläufige Demarkations-„linie im Großherzogthum Posen nicht definitiv feststellen zu „lassen." Die Versammlung beruhigte sich bei der Erklärung des Herrn Ministers des Innern, daß das Ministerium zur Ausführung der von der Centralgewalt und von der National-Versammlung in Frankfurt gefaßten Beschlüsse, der Versammlung hieselbst eine Vorlage machen, vorher aber mit der von der Versammlung niedergesetzten Commission in Berathung treten werde. Der Antrag ward daher verworfen. Die Berathung der von dem Finanzministerium vorgelegten Gesetzentwürfe hat begonnen und zwar mit der Berathung über die Runkelrübenzucker-Steuer. Wir mußten schon aus dem Grunde gegen jene Erhöhung sein, weil wir überhaupt unter den obwaltenden Verhältnissen keine Steuer bewilligen zu dürfen glauben, bevor uns der gehörige Nachweis über die bisherigen Ausgaben und die Bedürfnisse des Staates geliefert und die Verfassung eingeführt sein wird. Die Majorität nahm den Vorschlag an, indem der Finanzminister Hr. Hansemann die deutsche Einheit durch Verwerfung derselben gefährdet glaubte, da die betreffenden Verträge bereits mit den Staaten des Zollvereins abgeschlossen seien, und es sich jetzt nur um

die nachträgliche Genehmigung einer schon früher in Unterhandlung begriffenen Steuererhöhung handele.

Einen Theil der Sitzungen der letzten Zeit füllte die Berathung über das Bürgerwehrgesetz aus, welche auch bis zur Hälfte gediehen ist. Die Erlassung eines solchen Gesetzes schien uns überhaupt gefährlich, bevor nicht die Grundzüge der künftigen Wehrverfassung und der Gemeindeordnung feststehen. Es ist jetzt herausgerissen aus dem Ganzen und kann schon deshalb keinen Anspruch auf ein definitives Bestehen haben. Wir betrachten deshalb dieses Gesetz jedenfalls nur als ein provisorisches und werden eine solche Bestimmung an den Slchuß desselben zu setzen suchen. Was seinen Inhalt betrifft, so können wir uns beinahe mit allen Hauptgrundsätzen desselben nicht einverstanden erklären. Es stellt die Bürgerwehr an die Stelle der erwarteten und versprochenen Volkswehr, es entwürdigt sie zu einem Polizeiinstitut, es macht die Ernennung der Commandeure von der höhern Genehmigung abhängig, es giebt die Einrichtung ganz in die Hände der Vermögenden, da es die Bewaffnung auf eigene Kosten wenigstens grundsätzlich anordnet, es schreibt einen Eid vor, welcher einen großen Widerspruch in sich enthält, indem nicht allein der Verfassung Gehorsam, sondern auch der einen verfassungsmäßigen Gewalt, dem König, noch außerdem Treue angelobt werden soll u. dgl. m. Vergeblich haben wir alle diese Gegenstände bekämpft; für ein Gesetz mit solchen Bestimmungen aber statt des Namens „Bürgerwehr" den Namen „Volkswehr" zu beantragen, hatten wir für eine Entwürdigung der Volkswehr gehalten. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß schon, sobald die vorgeschriebene Eidesformel wirklich in das Leben treten soll, die Richtigkeit unserer Ansichten sich klar darthun wird.

Die letzten Tage zeichneten Ereignisse eigener Art aus. Schon seit längerer Zeit war das Vertrauen in das jetzige Ministerium innerhalb und außerhalb der Kammer immer wankender geworden. Die Königliche Sanktion des Gesetzes

über die Abschaffung der Todesstrafe fehlt noch immer, auch über das Gesetz in Betreff der persönlichen Freiheit verlautete nichts mehr. Muthmaaßungen mancherlei Art knüpften sich daran. Die Einrichtung der sogenannten „großen" Polizei, die verschiedenen mißliebigen Finanzmaßregeln, die stets zunehmenden Verhaftungen und Verurtheilungen, die Versuche, das Versammlungsrecht polizeilich zu beeinträchtigen, ie Unentschiedenheit, für die längst erwartete Entlastung der ländlichen Bevölkerung etwas Entscheidendes zu thun u. s. w., machten das Ministerium ohnehin immer unvolksthümlicher. Das Vertrauen zu dem Ministerium sank in dem Maaße, je entschiedener sein Auftreten scheinen sollte. Was aber am Meisten die Gemüther in Spannung setzte, war der Umstand, daß der am 9. August, in Folge der Schweidnitzer Ereignisse beschlossene, in unserem letzten Bericht erwähnte Erlaß an die Armee immer noch nicht erschienen war. Da der Abgeordnete Stein eine darauf bezügliche Interpellation angekündigt hatte, erklärte das Staatsministerium, „daß der Kriegsminister während seiner Verwaltung anticonstitutionelle Tendenzen niemals habe aufkommen lassen, und daß er sich häufig in Erlassen an die verschiedenen Befehlshaber darüber ausgesprochen habe." „Allgemeine Erlasse, wie diese, seien nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nicht entsprechend dem Geiste und dem Wesen einer Armee." Sie glaubten daher, daß ein solcher Erlaß an die Armee von verderblichen Folgen sein würde, und hielten es für nothwendig, daß dem Kriegsminister, in Rücksicht auf die schwere persönliche Verantwortlichkeit, welche er, wie jedes Mitglied des Staatsministeriums, für seine Amtshandlungen übernommen habe, die Wahl der Mittel, um den von der National Versammlung erstrebten Zweck zu erreichen, überlassen bleibe, indem derselbe nur so im Stande sei, mit Erfolg auf das Resultat hinzuwirken, welches er mit der National-Versammlung als das Ziel seines Strebens anerkenne, und dessen Erreichung er mit aller

Energie zu sichern entschlossen sei." Diese Erklärung hieß mit andern Worten: das Staatsministerium widersetzt sich der Ausführung eines Beschlusses der National-Versammlung, dessen Haupttheil sogar mit großer Mehrheit gefaßt war, und zwar widersetzt es sich aus eigener Machtvollkommenheit, nicht etwa, wie dies in andern Ländern bisweilen geschehen ist, indem es die Weigerung des Königs vorgeschoben hätte. Es handelte sich nun um einen der größten Grundsätze, ja um die Lebensbedingung unserer Versammlung; von dem nunmehrigen Benehmen derselben war es abhängig, ob die Beschlüsse der Versammlung in Zukunft Geltung haben sollten oder nicht. Der Abgeordnete Stein beantragt daher: die Nationalversammlung wolle beschließen, daß es die dringendste Pflicht des Staatsministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. August, in der 37sten Sitzung beschlossen hat, ohne Weiteres zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens, sowie zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung ergehen zu lassen." Die Versammlung beschloß die Vertagung der Berathung auf den 7. d. M. Als die Weigerung des Staatsministeriums bekannt geworden war, entstand eine große Aufregung in Berlin, ja der größte Theil der Bürgerwehr beschloß, sich für die Aufrechterhaltung jenes Beschlusses in einer Adresse an die National-Versammlung zu erklären. Wir beschlossen am Vorabend, nach längerer Berathung, in unserer Parthei, wenn die Versammlung den Antrag von Stein verwerfe, aus derselben auszuscheiden, weil man mit Ehren nicht mehr in derselben sitzen könne, und weil es sich um das Sein oder Nichtsein der Versammlung handele.

Während 9 Stunden dauerte am 7. d. M. die Berathung über diesen Gegenstand. Vergebens suchte man die Verdächtigung und Einschüchterung in die Versammlung zu werfen, als bezwecke der Antrag eine Vernichtung der constitutionellen

Monarchie, während es sich doch nur darum handelte, ob in derselben das Staatsministerium auch als souveraine Gewalt bestehen wolle. Man berief sich auf die veraltete Theorie der nothwendigen Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, während man noch gar nicht wußte, in welcher Beziehung diese Gewalten in Zukunft bei uns zu einander stehen sollen und während gerade nach constitutionellem Grundsatz der König einen Theil der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in sich vereinigt. Man berief sich ferner darauf, daß der Versammlung Bestimmungen über die Einzelheiten der Ausführung nicht zuständen, als wenn jener Erlaß eine Einzelheit der Ausführung, als wenn er nicht die Offenlegung eines großen im Interesse des Vaterlandes nothwendigen Grundsatzes enthielt.

Darf doch Niemand bezweifeln, daß der National-Versammlung mindestens die Aufsicht über die ausführende Gewalt zusteht, und daß sie deshalb nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, wenn sie gewahrt, daß eben diese Gewalt, also das verantwortliche Staatsministerium, nicht diejenigen Schritte thut, welche die Beruhigung des Landes und die Befestigung der blutig errungenen Freiheit dringend erheischen, durch ihre Beschlüsse das Staatsministerium dazu zu verpflichten. Und wo könnte ein solcher Beschluß gerechtfertigter sein, als im Angesicht der reactionären Bestrebungen jener Offiziere der Armee, welche durch ihr Widerstreben gegen die Errungenschaften der Revolution das Land beständig in der Gefahr blutiger Zusammenstöße schweben ließen. In jenem Beschluß lag kein Mißtrauensvotum gegen die Armee, welche unter dem Drucke der reactionairen Bestrebungen jener Offiziere eben so leidet, wie die Bürgerschaft, nein, er ging hervor aus der Ueberzeugung, daß die Zukunft unseres Vaterlandes nur durch ein thatkräftiges Entgegentreten gegen jene reactionairen Gelüste sicher gestellt werden kann.

Der Abgeordnete Tamnau hatte folgenden Abänderungsvorschlag eingebracht: „Die National-Versammlung wolle er-

klären, wie folgt: die National-Versammlung hat bei ihrem Beschluß vom 9. August d. J. die Absicht gehabt, an die Befehlshaber der Armee einen ähnlichen Erlaß herbeizuführen, wie ihn die Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 15. Juli an die Regierungspräsidenten erlassen haben. Sie beabsichtigte nicht, die Offiziere der Armee zur Darlegung ihrer politischen Gesinnung zu nöthigen oder dem Kriegsminister den Wortlaut des Erlasses vorzuschreiben. Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß, in welchem die Offiziere der Armee vor reactionairen und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden, im Interesse des staatsbürgerlichen Friedens und zur Förderung des neuen constitutionellen Staatssystems für nothwendig."

Dieser Vorschlag enthält, genau betrachtet, die gänzliche Aufhebung des früheren Beschlusses, durch seine Annahme hätte die Kammer erklärt, daß sie so wenig Achtung vor ihren eigenen Beschlüssen habe, daß sie dieselben bei der geringsten Weigerung von Seiten des Staatsministeriums zurückziehe. Der Kriegsminister Roth v. Schreckenstein erklärte für sich und das Staatsministerium, daß sie sich diesem Abänderungsvorschlag anschlössen.

Ein zweiter Abänderungsvorschlag war durch den Abgeordneten v. Unruh eingebracht worden. Er lautete: „Die hohe Versammlung wolle beschließen: „In Erwägung: daß die Beschlüsse vom 9. August keine Erforschung der Gesinnung, keinen Gewissenszwang, sondern nur die, im constitutionellen Staate nothwendige Uebereinstimmung zwischen Volk und Heer herbeizuführen und reactionaire Bestrebungen, so wie fernere Conflikte zwischen den Bürgern, welche zum Heere und denen, welche zum Civilstande gehören, zu vermeiden bezwecken, erklärt die Versammlung: daß das Ministerium das Vertrauen des Landes nicht besitzt, wenn es ferner Anstand nimmt, einen jenem Sinne der Beschlüsse vom 9. August entsprechenden Erlaß an das Heer ergehen zu lassen."

Hierdurch würde das Ministerium erst als pflichtvergessen hingestellt, wenn es von heute ab den Beschluß nicht ausführe; da wir aber der Meinung waren, daß die Pflichtverletzung schon längst eingetreten sei, namentlich aber seit den Erklärungen vom 4. d. M., so konnten wir uns auch diesem Vorschlage nicht anschließen und mußten auf der Annahme des Steinschen Antrages bestehen.

Bei der Abstimmung ward der Abänderungsvorschlag v. Unruh's mit 320 gegen 38 Stimmen verworfen, desgleichen der Tamnau's mit 210 gegen 156 Stimmen verworfen, und der Antrag von Stein mit 219 gegen 149 Stimmen angenommen.

Noch nie hat eine Sitzung stattgefunden, bei der eine so große parlamentarische Würde zu beobachten war, wie in dieser, die Wichtigkeit des Gegenstandes hatte beinahe alle Abgeordnete durchdrungen. Die Ruhe und der Ernst waren selbst auf die großen Massen der Bewohner Berlins übergegangen, welche sehnsüchtig des Ausganges der Berathung vor dem Sitzungslokale harrten. Das Ergebniß rief allgemeinen Jubel hervor. Allseitig erkannte man, daß eine große Revolution unblutig sich zu entwickeln begonnen hatte, daß der Beschluß der Versammlung den Todesstoß des alten Systems des Polizei- und Militairstaates enthalte. Wir hatten gehofft, daß die Rathgeber der Krone die hohe Wichtigkeit dieses Tages für Volk und König, zum Heile unseres Vaterlandes, ebenso erkennen würden, wie die National-Versammlung und die Berliner Bevölkerung. Ob wir uns in dieser Hoffnung getäuscht haben, muß die Zukunft lehren. Die Mittheilungen des Minister-Präsidenten in der Sitzung vom 11. d. M. haben diese Hoffnung bedeutend erschüttert. Derselbe sagte nämlich:

„Das Ministerium hat in Verfolg der Verhandlungen dieser Versammlung vom 7. d. M. keinen Augenblick gezögert, bei des Königs Majestät seine Entlassung nachzusuchen und dieselbe wie folgt begründet:

„Ew. Königlichen Majestät haben wir bereits die ehrerbietige Bitte um Entbindung von den, uns anvertrauten Aemtern vorgetragen. — Indem wir dieses Gesuch hierdurch ehrfurchtsvoll wiederholen, erlauben wir uns zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

Unserer Ansicht nach muß das von uns vertretene und in der National-Versammlung vom 7. d. M. vertheidigte Princip:

daß derselben die Festsetzung von Verwaltungsmaßregeln nicht zustehe,

aufrecht erhalten werden, weil ohne dasselbe die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann.

Wir glauben aber aus dem, in jener Sitzung gefaßten Beschlusse der National-Versammlung einen Mangel an Vertrauen zu unsern Personen folgern zu müssen, welcher es uns in hohem Grade schwierig machen würde, jenes Princip aufrecht zu erhalten. — Aus diesem Grunde bitten wir Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll, uns die nachgesuchte Dienstentlassung Allergnädigst ertheilen zu wollen.

Berlin, den 9. Sept. 1848.

Die Staats-Minister.

(gez.) v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Märker. Gierke, Kühlwetter.

An
des Königs Majestät.

Es haben des Königs Majestät darauf erklärt:

„Ich bin mit der in Ihrem Bericht vom 9. d. M. ausgesprochenen Absicht einverstanden, daß ohne Aufrechterhaltung des darin aufgestellten Princips die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann. Gleichwohl werde ich Ihnen, aus dem von Ihnen angeführten Grunde die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilen. Bis zur Bil-

bung eines neuen Ministeriums haben Sie Ihre Geschäfte fortzuführen."

Sanssouci, den 10. Sept. 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) v. Auerswald.

An

sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums.

Ich habe Ihnen ferner mitzutheilen, daß der Abgeordnete der deutschen National-Versammlung, Herr von Beckerath, zu Sr. Majestät berufen worden; hiernach ersuche ich die hohe Versammlung, ihre Sitzungen auf eine angemessene Zeit aussetzen zu wollen."

Die Versammlung bestimmte die nächste Sitzung auf den 14. d. M.

Ohne auf eine Beleuchtung dieser Mittheilung einzugehen, bedauern wir nur, daß sie die Wahrscheinlichkeit eines großen Confliktes zwischen Krone und National-Versammlung oder mit andern Worten zwischen Krone und Volk andeuten. Wir werden von unserer Seite nun was in unsern Kräften steht aufbieten, die Rechte der National-Versammlung und somit die Rechte des Volkes zu wahren. Das erkennen wir als unsere Pflicht denjenigen gegenüber, die uns hierher gesandt haben.

VI.

Berlin, den 1. October 1848.

Bereits am 3. Juni wurde in der neunten Sitzung der constituirenden Versammlung von dem Abgeordneten Hanow der Antrag gestellt, „daß alle schwebenden Verhandlungen Behufs der Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Behufs der Dienstablösungen bis zum Erlasse

eines neuen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzes über diese Angelegenheit sogleich auf einseitigen Antrag eingestellt werden möchten." Der Antrag wurde damals jedoch in die Abtheilungen verwiesen, obgleich wir für die sofortige Erledigung desselben stimmten. Nachdem er den Umweg durch die acht Abtheilungen und die Central-Abtheilung zurückgelegt hatte und in veränderter Gestalt wieder herausgekommen war, wurde er in der 30sten Sitzung vom 21. Juli, (d. h. sieben Wochen später) nochmals zur Berathung gebracht, jedoch wegen der vielen dazu eingebrachten Verbesserungs-Vorschläge abermals in die Centralabtheilung zurückverwiesen. Auch dieses zweite Mal widersetzten wir uns einer solchen Verzögerung, blieben jedoch bei der Abstimmung in der Minderzahl. Das wichtigste Amendement, welches damals von dem Abgeordneten Moritz eingebracht wurde und verlangte, „daß auch alle bei den General-Commissionen und Gerichten schwebenden, die Mühlenabgaben betreffenden Prozesse sistirt werden sollten", wurde von uns unterstützt; zugleich aber enthielten wir uns, um die Berathung nicht zu verzögern und einer endlichen vollständigen Erledigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht entgegenzutreten, aller selbstständigen Verbesserungs-Vorschläge (Amendements), weil wir hofften, daß uns auch die übrigen Gesetzesvorlagen in Betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bald zugehen würden. Wie sehr wir uns in dieser Hoffnung getäuscht hatten, lehrt uns die Vergangenheit von wenigen Monaten. Endlich am 28. Juli war der zweite Bericht der Centralabtheilung fertig und wurde uns einige Wochen später eingehändigt. Der zweite Bericht verwarf sämmtliche Amendements, und wir befanden uns nach Verlauf mehrerer Monate auf dem alten Flecke. Wir hielten es nun, nachdem auch der Bericht der Centralabtheilung über den neuen Jagdgesetzentwurf (beantragt von Reinicke, Stein, Elsner und Reichenbach) ausgetheilt war, für unsere Pflicht, den Präsidenten der Versammlung in einem Schreiben dringend um beschleunigte Berathung dieser Vorlagen anzugehen,

erhielten jedoch keine Antwort. Während dieser langen Frist hatte sich indessen der Zustand des Landes, besonders in Schlesien, so wesentlich geändert und einen so bedrohlichen Charakter angenommen, daß wir nicht umhin konnten, das jetzt zu erlassende Gesetz, welches aus dem Hanow'schen Antrage hervorgegangen war, zu erweitern, damit die Besorgnisse des Landes beseitigt und die entstandenen Unruhen mit einem Schlage gedämpft würden. Diese Rücksicht und die Thatsache, daß sehr viele schlesische Rittergutsbesitzer, auch ohne durch physische Gewalt genöthigt worden zu sein, kurz nach der Märzrevolution und unter dem Einflusse derselben auf alle ihnen zustehenden Vorrechte und Forderungen von Abgaben Verzicht geleistet hatten, und daß die Landgemeinden fast ohne Ausnahme, trotz der Ungiltigkeitserklärung jener Verzichtleistungen von Seiten der Regierung die Erfüllung jener Verträge als unzweifelhaft voraussetzten, indem sie sich der Hoffnung hingaben, die constituirende Versammlung werde auch diesen Erfolg der Revolution zum Gesetz erheben, bestimmte uns jetzt, dem Hanow'schen Antrag, als für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr ausreichend, solche Bestimmungen hinzuzufügen, welche dem augenblicklichen und sehr dringenden Bedürfnisse des bei weitem größten Theiles der Bevölkerung des Staates Genüge leisten können. Uns leitete aber auch bei dieser Erwägung das Interesse für die Rittergutsbesitzer selbst mit. Denn wußten wir gleich, daß ihnen durch unsere Anträge Aufopferungen zugemuthet würden, so konnten wir uns doch auch nicht verhehlen, daß ihnen halbe Maaßregeln eben so gefährlich sein müßten, als die Zurückrufung des alten Zustands. Sollten wir es darauf ankommen lassen, daß nochmals offene Gewaltthätigkeit zum Ausbruch käme und die Sicherheit des jetzt noch bevorrechteten Eigenthums gefährde? Wir konnten unter diesen Umständen keinen Augenblick zögern, die drohende Gefahr durch wirksame Gegenmittel zu beseitigen, und beschlossen demnach, besonders die Amendements (Verbesserungsvorschläge) der Herren Els-

ner (Hirschberg), Scholz (Bunzlau), Schell (Steinau) und Schulz (Wanzleben) zu den unsrigen zu machen und zu vertheidigen. Das Elsner'sche Amendement ging unbedingt am weitesten, indem es nicht bloß sämmtliche übrigen Amendements, sondern auch fast den ganzen Hanow'schen Antrag in sich faßte und überflüssig machte. Es war geeignet, alle noch bestehenden Besorgnisse und Zwistigkeiten zu beseitigen, und enthielt zugleich einen deutlichen Wink für die National-Versammlung, wie sie die endliche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu betrachten habe. Es lautet wörtlich: „Sämmtliche, von den Rusticalbesitzern, Müllern, Brau- und Brennerei-Besitzern und Schmieden an die Dominien zu leistenden Abgaben jeder Art dürfen so lange nicht eingezogen werden, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publicirt sein wird. Die diesfälligen Prozesse und Executionen werden sistirt." Der Inhalt dieses Elsner'schen Verbesserungsvorschlages enthält, wie man auf den ersten Blick sieht, ein sehr durchgreifendes Mittel gegen die herrschenden Uebelstände, und ist zugleich als die Vorrede aller der Forderungen zu betrachten, welche wir bei Gelegenheit der künftigen Berathung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu stellen gedenken. Wenn nun sowohl die Minister als mehrere Abgeordnete mit großer Heftigkeit dagegen auftraten und das Amendement als einen Eingriff in das Eigenthum darzustellen versuchten, so ist ihnen nur zu erwidern, daß sie sämmtlich die obwaltenden Umstände gänzlich unberücksichtigt ließen, indem sie sich, statt diese Frage als eine rein politische zu betrachten, auf ihrem verrotteten und durch die Zeit längst mißbilligten Rechtsboden herumtummelten, als ob nicht ein starres Festhalten am hergebrachten Rechte gerade das größte Unrecht wäre. Volksvertreter und Staatsmänner, das ist unsere Meinung, haben solche Fragen nicht wie Justiz-Comissarien vor einem Gerichtshofe, sondern wie Schiedsrichter und Geschworne vor dem Gerichte der öffentlichen Meinung im Sinne der Menschlichkeit

zu behandeln. Es gibt eine Gerechtigkeit, die höher steht als die juristische, und die nicht bloß von den Herren Rechtsgelehrten gepachtet ist! Allerdings greift der Vorschlag, wie der Finanzminister v. Bonin gegen denselben bemerkte, in die bisherigen agrarischen Gesetze ein; aber sind wir nicht dazu da, um die bisherigen agrarischen Gesetze abzuschaffen und an deren Stelle bessere zu setzen? Oder sollen um ihretwillen Tausende unserer Mitbürger von den Segnungen der März-Revolution ausgeschlossen bleiben? So lange wir als Volksvertreter berufen sind, die Rechte des Volkes zu wahren, werden wir unsere Stimme gegen ein solches Ansinnen erheben, zumal der Justizminister Kisker selbst zugeben mußte, in solchen Fällen müsse auch die juristische Gerechtigkeit ein Auge zudrücken, obgleich sie bekanntlich ganz und gar blind sein soll! Nun wohl! Drücke sie ein Auge zu; aber wir wollen auch dafür sorgen, daß sie nicht blinzele und mehr als billig nach den hergebrachten Vorrechten hinüberschiele! Was schon bei der ersten Verlesung des Elsner'schen Vorschlags vorauszusetzen war, traf vollständig ein: er wurde gänzlich verworfen, nachdem man dem vielfach angegriffenen Antragsteller gegen alles Gerechtigkeitsgefühl zur Begründung und Rechtfertigung seines Amendements nicht einmal das Wort verstattet hatte.

Es blieb ihm demnach nichts übrig, als sich auf die allgemein lautgewordene Forderung der Landbewohner zu berufen, welche in einer von mehr als 15,000 Unterschriften unterzeichneten Petition ihren Ausdruck finde. Die namentliche Abstimmung, der sich zwei Mitglieder der Versammlung enthielten, ergab 107 Stimmen für und 191 Stimmen gegen den Verbesserungsvorschlag, so daß derselbe mit einer Majorität von 84 Stimmen verworfen wurde. Leider fehlten bei der Abstimmung wieder 103 Mitglieder, von denen nur ein Theil beurlaubt war. Nicht besser erging es den Vorschlägen von Scholz („Es werden sistirt alle Mandatsprozesse, Exekutionen &c. wegen Laudemien, Konfirmatiosgebühren, Spinn-,

Wache= und aller in diese Kategorie gehörigen Abgaben, so wie wegen Jagd=, Hofetagen und sonstiger herrschaftlicher Zinsen, Renten und Dienstgelder"), Schell („Es werden sistirt von Amtswegen alle bei den Gerichten und General=Commissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetzentwurf der Regierung vom 10. Juni §. 1. Nr. 1—18 bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht steht. Ferner werden von Amtswegen sistirt alle Executionen und Subhastationen, welche Behufs Beitreibung der Sicherstellung der hierunter begriffenen Natural= und Geldabgaben oder sonstigen Leistungen eingeleitet worden), welche sich dem Elsner'schen unmittelbar anschlossen und, wären sie angenommen worden, eine unendliche Menge von Prozessen und Exekutionen verhütet haben würden. Auch diesen wurde die Begründung verweigert und ohne Erörterung über sie abgestimmt. Der Vorschlag von Scholz wurde ganz, der von Schell gerade in seinem wesentlichen Theile mit Hilfe des Centrums verworfen, und nur bei dem zweiten Schulze'schen Amendement gelang es, eine Majorität von 9 Stimmen zu erhalten. Der magere Gesetzentwurf wurde angenommen, und lautet nun mit dem Schulze'schen und zum Theil angenommenen Schell'schen Amendement folgendermaßen:

§. 1. Es werden sistirt: §. 1. auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural= und Geldabgaben, in denen der Receß noch nicht bestätigt ist; ferner alle bei der General=Commission und den Gerichten noch schwebenden Verhandlungen über die Mühlenabgaben. §. 2. Es werden sistirt von Amtswegen: a) die bei den zu 1. gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen (den letzten Satz wollten wir mit dem Abgeordneten Dierschke gestrichen wissen; er wurde aber beibehalten): fer=

ner (der 1te Theil des Schell'schen Amendements) alle bei den Gerichten und General-Commissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetzentwurfe der Regierung vom 10. Juli §. 1. Nr. 1 bis 18 bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht steht. b) Die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, insofern sie nicht rückständige Gefälle betreffen und über die Exmission lassitischer Wirthe; desgleichen (Amendement von Schulze von Wanzleben) alle Prozesse über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmieden, deren wirklicher Ursprung streitig ist. c) Die Gemeinheits-Theilungssachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet und die darüber schwebenden Prozesse.

Allerdings ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf wenigstens so viel erreicht, daß eine Menge von Prozessen, wenn auch zum Theil nur auf Antrag eines Interessenten, nicht weiter fortgeführt werden dürfen; aber wir können uns, da die Beitreibung selbst der streitigen Abgaben und deren Rückstände nicht beseitigt ist, nicht verhehlen, daß die Bestimmungen desselben nur eine sehr kleine Abschlagszahlung auf eine unendlich große Schuld sind, eine Schuld, die bereits seit Jahrzehnden hätte abgetragen werden sollen. Wie ganz anders handelte in der Nacht vom 4. August 1789 die französische Nationalversammlung, als sie unter wetteifernden Vorgange und Beifall der großen Grundbesitzer alle Privilegien, gutsherrliche Vorrechte und bäuerliche Lasten mit einem Striche aufhob. Wie anders unsere eigene preußische Gesetzgebung in den Jahren 1807—1811, durch welche oft mit einem einzigen Federstriche die kühnsten Griffe in die Rechte des Privateigenthums gethan wurden, als man diese Rechte mit der allgemeinen Wohlfahrt unvereinbar fand! Eines so großartigen Gemeinsinns scheint unsere Zeit nicht fähig zu sein; möge uns die Zukunft nicht zu herb belehren, daß, wo die Nothwen-

digkeit gebietet, jeder Widerstand vergeblich ist. Was uns betrifft, so werden wir uns durch diese neue Niederlage nicht einschüchtern lassen. Wir halten es vielmehr für unsere heiligste Pflicht, da, wo es das Wohl des Volks gilt, auf dem Kampfplatze zu bleiben, um, wenn wir auch nicht siegen, doch zu retten, was noch zu retten ist.

Noch steht die Berathung des Jagdgesetzes und der unentgeltlichen Aufhebung verschiedener Lasten, Abgaben und anderer hierher gehörigen Gesetzentwürfe bevor, und wir werden bemüht sein, bei dieser wie bei jeder Gelegenheit den Grundsatz zu vertheidigen, daß mit der persönlichen die unbedingte Freiheit des Eigenthums verbunden sein müsse.

VII.

Berlin, den 1. November 1848.

Mit dem Sturze des vorigen Ministeriums hätte man erwarten sollen daß im Sinne der Majorität, welche ihn veranlaßt, nun endlich ein freisinnigeres Ministerium die Leitung der Angelegenheiten des Preußischen Staates übernehmen würde. Aber bald wurde jene Hoffnung getrübt. Die Ernennung des General Wrangel zum Oberbefehlshaber aller Truppen in den Marken, sein drohender Armeebefehl, seine Rede nach der großen Parade am 20. September in Berlin, endlich die immer dichter Berlin umschließenden Truppenmassen schienen deutlich auf den Beginn eines Militärregiments hinzuweisen, ja es mußte der dringende Verdacht erweckt werden, daß ein reaktionärer Staatsstreich zu erwarten stehe. Ganz Berlin schwebte in ängstlicher Spannung, das drohende Gewitter konnte sich jeden Augenblick entladen. Unter diesen Umständen hielten wir es für unsere Pflicht, in unserer Par-

telversammlung mehrere Tage permanent zusammenzubleiben. Endlich am 22. September erschien das neue Ministerium vor der Kammer. Die Persönlichkeiten desselben waren wahrlich nicht geeignet, das entstandene Mißtrauen zu beseitigen, sie mußten im Gegentheil dem Verdacht der beabsichtigten Reaction noch immer mehr Raum geben. Der Ministerpräsident und Kriegsminister v. Pfuel war vor dem 18. März Commandant von Berlin gewesen und neuerdings bekannt geworden durch die eigene Art der Ausführung seiner Sendung zur Dämpfung der Aufregung im Großherzogthum Posen, der Minister des Innern, Eichmann, bis jetzt Oberpräsident der Rheinprovinz, hatte früher jener berüchtigten Demagogen-Commission in Mainz angehört und war später durch seine innigen Verbindungen mit den Herren v. Bodelschwingh und Eichhorn namentlich auf dem religiösen Gebiete bekannt geworden, der Finanzminister v. Bonin, bis jetzt Oberpräsident von Sachsen, einer alt aristokratischen Familie angehörig, hatte sich ausgezeichnet durch sein streng bureaukratisches Wesen, endlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Doenhoff, war zur Zeit des Vorparlaments in Frankfurt a. M. Mitglied des selig entschlafenen Bundestages, aus dem er in Folge der Beschlüsse jenes Vorparlaments bald darauf, noch ehe der Bundestag ganz zu Grabe ging, ausschied. Ihnen gesellte sich bald der Justizminister Kisker hinzu. Auch nicht die Versprechungen dieser Herren in ihrem sonst nichtssagenden Programm, daß „sie fest entschlossen seien, auf dem betretenen konstitutionellen Wege fortzuschreiten," daß „sie die gewährten Freiheiten kräftig wahren und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht ihres Amtes zurückweisen wollten," waren im Stande unter solchen Verhältnissen die Meinung über den Zweck dieses Ministeriums zu ändern. Selbst daß der frühere Finanzminister Hansemann, der in seiner Leichenrede für das abgetretene Ministerium dieses als das der That zu rechtfertigen suchte und der Versammlung über seinen Sturz Vorwürfe machte, sich freute, dem jetzigen Ministerium

auf seiner Bahn überall zu begegnen, konnte uns nicht bestimmen, das neue Ministerium anders zu beurtheilen.

Daß ein solches Ministerium der Versammlung gegenüber saß, gab allen folgenden Sitzungen einen besonderen Grad von Gereiztheit, die dadurch leicht erklärlich wird, daß Männer, die Volksrechte und die Freiheit zu wahren; in der beständigen Erwartung von Angriffen gegen dieselben, trotz aller süßen Versprechungen, in Betracht der ihnen gegenüberstehenden Persönlichkeiten, schweben müssen.

Der Abgeordnete Kirchmann interpellirte das Staatsministerium in Betreff der Ernennung und des Armeebefehls des General Wrangel um die Concentrirung einer bedeutenden Militärmacht um Berlin. Der Ministerpräsident theilte die durch den früheren Kriegsminister Schreckenstein gegengezeichnete Cabinetsordre über die Ernennung des General Wrangel mit, erklärte dieselbe für eine rein administrative Maaßregel, gab als Grund der Truppenzusammenziehungen an, daß es nothwendig sei, bei der politischen Lage der Dinge innerhalb und außerhalb Deutschlands so wie den gährenden Zuständen in manchen Theilen des Landes und auch in der Hauptstadt für alle Eventualitäten Truppen in Bereitschaft zu haben; dies müßte geschehen an Knotenpunkten der Eisenbahnen, ein solcher sei aber Berlin. Was den Armeebefehl selbst betreffe, so sei seiner Ansicht nach die leitende Idee darin nichts, als die Mitwirkung der Truppen, wenn sie gefordert würde, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und eine Ermahnung zur Disciplin und da könnte er keine Veranlassung finden, Ausstellungen dagegen zu machen. Da der Abgeordnete Kirchmann noch näher auf die Einzelheiten des Armeebefehls einging, glaubt Hr. Pfuel, der General habe wohl unter „guten Bürgern“ „Bürgerwehr“ verstanden, übrigens entbehre ein solcher Befehl, der von einem Truppenbefehlshaber ausgehe, der juristischen Fassung und könne auch nicht solchem strengen juristischen Urtheil unterliegen.

Die Erklärung des Ministerpräsidenten stand mit der

ganz ausnahmsweisen und besonderen Stellung des General Wrangel, mit der drohenden Haltung der um Berlin zusammengezogenen Truppen, endlich mit dem Inhalte des Armeebefehls des Generals in vollkommenem Widerspruche. Wir hielten es daher für unsere Pflicht, etwas Entschiedenes gegen die drohende Stellung der Militärmacht zu thun und der Abgeordnete Waldeck stellte in unserem Auftrage den Antrag: „die hohe Versammlung wolle das Staatsministerium auffordern, den General Wrangel zur sofortigen Zurücknahme des Armeebefehls vom 17. September 1848 anzuweisen. Die Versammlung verwarf jedoch unter namentlichem Aufrufe mit 202 gegen 139 Stimmen die Dringlichkeit jenes Antrages, worauf der Abgeordnete Waldeck ihn zurückzog, da er natürlich nach mehreren Monaten keine Bedeutung mehr hat. Die Worte des Ministerpräsidenten schienen die Mehrheit vorläufig beruhigt zu haben. Von der größten Wichtigkeit war es für die Versammlung, zu erfahren, wie sich das Ministerium dem Gegenstande gegenüber verhalte, welcher den Sturz des vorhergehenden herbeigeführt hatte, nämlich der Ausführung des Erlasses an die Armee in Betreff der reaktionären Bestrebungen in derselben. Von seinem Verhalten in dieser Sache hing seine zukünftige Existenz ab. Das Ministerium schien zweifelhaft, obgleich man erwarten konnte, daß diese Lebensfrage bei seinem Eintritte in das Amt reiflich überlegt sei, er bat sich auf die betreffende Interpellation des Abgeordneten Pax zur Beantwortung derselben zuerst drei Tage Zeit aus und legte dann einen Erlaß vor, der im Allgemeinen dem Sinn des Beschlusses entsprach. Die Versammlung hatte dadurch einen entschiedenen Sieg errungen; was noch am 9. September als mit einer constitutionellen Monarchie unvereinbar erklärt worden war, ward am 25. September als ausführbar anerkannt und somit die Existenz des neuen Ministeriums auf eine Zeit lang gerettet. — Unruhen der verschiedensten Art durchzuckten das Land während des letzten Zeitraumes und die vom Ministerium ergriffenen

Maaßregeln bildeten daher mehrmals den Gegenstand unserer Berathungen. Diese Unruhen wurden einestheils hervorgerufen durch die Furcht vor der anscheinend mächtiger werdenden Reaktion, anderentheils durch materielle Ursachen, da der größte Theil des Landes noch immer unter dem harten Drucke verrotteter mittelalterlicher Verhältnisse schmachtet, Verhältnisse, welche namentlich einen großen Theil der Bevölkerung Schlesiens materiell gänzlich zerrüttet und so beinahe bis zur Verzweiflung gebracht hatten. Zur Vermehrung der aufgeregten Stimmung Schlesiens hatte nicht wenig der Armeebefehl des commandirenden Generals Brandenburg beigetragen, der nicht blos in dieselbe Zeit, wie der des General Wrangel fiel, sondern auch Ton und Zweck mit ihm theilte, daher auch Mißstimmung, weit über die Grenzen Schlesiens hinaus, hervorrufen mußte. Der Beginn einer vollständigen Militärherrschaft mußte aus solchen übereinstimmenden Maaßregeln nothwendig geschlossen werden. Auf die Interpellation des Abgeordneten Brill erklärte der Ministerpräsident Pfuel, er fände in Rücksicht auf die gefährliche Lage der Provinz Schlesien und auf die den commandirenden Generalen nach ihrer Stellung und nach der Natur der Verhältnisse obliegenden Pflichten gegen den Inhalt der Bekanntmachung des General Brandenburg nichts zu erinnern und habe daher keinen Grund gegen diese Bekanntmachung einzuschreiten. Der Minister des Innern, Eichmann, glaubt dabei die Unruhen in der Provinz Schlesien mit groben Farben schildern zu müssen, „zu den aus den bäuerlichen Lasten entstehenden Unruhen kämen noch," meint er, „anarchische und demokratische Bestrebungen, welche sich jener Unruhen auf gefährliche Weise bemächtigten." Dieser Angriff gegen die Demokraten rief in unserer Versammlung, in der sich viele Abgeordnete befinden, die die Bezeichnung „Demokrat" für einen Ehrentitel halten, große Aufregung hervor und der Herr Minister war genöthigt auf die Bemerkungen des Abgeordneten Pinoff seine drohend gebrauchten Worte ent-

schuldigend zurücknehmen. Eines können wir aus dieser Verhandlung jedoch nicht unerwähnt lassen, nämlich ein Beispiel über die Natur der Berichte, welche den Ministern Veranlassung gaben, in der obengedachten Weise über ganze Landesstriche den Bannfluch auszustoßen. Eichmann bezog sich wiederholt auf Berichte aus Liegnitz. Der Abgeordnete Otto aus Liegnitz sah sich deshalb genöthigt, im Namen der Stadt dem Herrn Minister den wahren Grund der Aufregung auseinanderzusetzen. In dem Regierungsgebäude daselbst war eine Masse von 70,000 scharfen Patronen ohne Wissen der Bürgerwehr aufgehäuft. Hochgestellte Beamte haben ihr Ehrenwort gegeben, es sei keine Munition im Regierungsgebäude vorhanden und als eine Deputation der Bürgerwehr auf den Vorschlag ihres Obersten, des Regierungsraths Merkel, eine Untersuchung anstellte, fand sich diese ungeheure Masse scharfer Patronen dennoch vor. Dem Herrn Minister schien Alles unbekannt, er versprach nähere Untersuchung, mußte aber einige Tage später die Richtigkeit der Thatsache anerkennen, den betreffenden Beamten, welcher das Ehrenwort gegeben, damit entschuldigend, es sei ihm persönlich die Aufbewahrung von Munition im Regierungsgebäude nicht bekannt. Und dennoch werden solche Vorfälle benutzt, um anarchische Bestrebungen ganzer Landestheile dadurch zu beweisen und Maaßregeln, wie Brandenburg und Wrangel zu ergreifen.

Unruhen in Cöln, bei denen es jedoch zu keinem Kampfe gekommen ist, hatten den dortigen Festungs-Commandanten veranlaßt, den Belagerungszustand auszusprechen, zugleich aber auch alle Grundrechte des Preußischen Volks, die Preßfreiheit, das freie Versammlungsrecht, die Gewährleistung, vor kein Ausnahmegericht gestellt werden zu können, suspendirt. Die Angelegenheit war der Versammlung von hoher Wichtigkeit, nicht blos wegen Untersuchung dieses besondern Falles, sondern grundsätzlich. Die große Frage dabei war, steht einer Militärperson zu, gesetzlich gewährleistete Grundrechte aus eigner

Machtvollkommenheit suspendiren, ganze Theile Preußischer Bürger ihrer Grundrechte, wenn auch nur zeitweise, berauben zu können? Die Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Kyll beantragten die Aufhebung des Belagerungszustandes in Cöln, insbesondere aber die sofortige Aufhebung der Bestimmungen, wonach gesetzlich garantirte Grundrechte des Preußischen Volks für die Bewohner von Cöln aufgehoben oder suspendirt worden, worauf der Beschluß gefaßt wurde: in Erwägung, daß die Versammlung sich noch nicht im Stande befindet, die Cölner Ereignisse klar zu übersehen, und „in der Erwartung, daß das Ministerium bei einer Fortdauer des Belagerungszustandes nicht anstehen wird, unter Mittheilungen der erforderlichen Vorlagen den Beschluß der National-Versammlung herbeizuführen, zur Tagesordnung überzugehen." Es war also, obgleich der ursprüngliche Antrag beseitigt war, dennoch das wichtige Resultat erreicht, daß, so oft ein Belagerungszustand ausgesprochen wird, die Genehmigung der National-Versammlung eingeholt werden müsse, ein Beschluß, der nicht allein die Aufhebung des Belagerungszustandes in Cöln nach wenigen Tagen zur Folge gehabt, sondern auch Gelegenheit gegeben hat, dasselbe Schicksal der Stadt Posen, welches jetzt schon seit mehr als sieben Monaten darüber verhängt ist, zur Sprache zu bringen. Das Ministerium hat die betreffenden Actenstücke der National-Versammlung vorgelegt und hat die zur Berichterstattung aufgeforderte Commission zur Untersuchung der Posener Angelegenheit bereits ihr Gutachten abgegeben, daß nach dem vorgelegten Material keine Gründe zur Fortsetzung des Belagerungszustandes in Posen vorhanden seien.

Am 17. October war Berlin in großer Aufregung. Arbeiter, welche an öffentlichen Bauten beschäftigt waren, hatten einige Tage vorher eine dort neu aufgestellte Maschine, durch welche sie sich in ihrem Verdienste beeinträchtigt glaubten, zerstört. Die in Folge dieses Vorfalles am 17. October in der Nähe aufgestellte Bürgerwehr gerieth mit ihnen, viel-

leicht durch Mißverständnisse, in Conflikt und es kam leider dazu, daß mehrere Arbeiter dabei erschossen wurden. Am Abend schien die Bewegung drohender zu werden, es kam noch mehrmals zu blutigen Zusammenstößen, wobei leider wieder Menschenleben eingebüßt wurden. Die Arbeiter erbaten am andern Morgen von der National-Versammlung strenge Untersuchung der Vorfälle, ein ehrenvolles Begräbniß für ihre gefallenen Brüder, so wie Unterstützung der Verwundeten und Hinterbliebenen. Die Versammlung ging auf die Petition nicht ein, sondern beschloß, sie dem Ministerium zuzustellen. Wir hielten es für unsere Pflicht, sowohl die Leiche eines gefallenen Bürgerwehrmannes, als auch die der gefallenen Arbeiter zur Grabesstätte zu begleiten. Die durch Demonstrationen des Preußenvereins hervorgerufenen Unruhen in Elbing veranlaßten den Abgeordneten Philipps zu einer darauf bezüglichen Interpellation an das Ministerium, welches strenge Untersuchung der Vorfälle versprach.

So oft wichtige Fragen in der National-Versammlung zur Verhandlung kommen, pflegen große Gruppen von Menschen, gespannt auf das Ergebniß, das Gebäude, in welchem sich der Sitzungssaal befindet, zu umstehen, wobei es auch bisweilen zu Drohungen gegen Mitglieder der Versammlung gekommen sein soll. Die Rechte nahm dadurch mehrmals Veranlassung, sogenannte Maaßregeln zum Schutze der Versammlung, eine Art von Ausnahmsgesetz, wie es neulich die Frankfurter Reichsversammlung zum größten Erstaunen des Volks für sich festgestellt hat, zu beantragen. Wir glaubten solchen Maßregeln unsere Zustimmung nicht geben zu dürfen, da seit dem Beschlusse, uns unter den Schutz der Berliner Bevölkerung zu stellen, kein Mitglied thatsächlich angegriffen worden ist und überdem die Bürgerwehr Berlins vollständig zum Schutze der Versammlung ausreicht. Wir waren dabei aber auch der Meinung, daß unter dem Schutze der Ausnahmegesetze und des Militärs die Freiheit der Versammlung mehr ge-

fährdet sei, als durch die sie umgebenden Volksmassen. Die Mehrheit der Versammlung erklärte sich gegen solche Maßregeln.

Die Aufregung des Landes und der Hauptstadt rührt häufig auch daher, daß die alten Gesetze, noch weniger aber die alten, noch mit Ausübung derselben beauftragten Personen nicht zu den neuen Zuständen passen. Ein von den Abgeordneten Dörk, Körfgen und Schulz (Delitzsch) beantragtes Gesetz auf Umänderungen mehrerer dahin gehörenden strafrechtlichen Bestimmungen des Landrechts wird hoffentlich diesen Uebelstand theilweise beseitigen. Ein vom Staats-Ministerium vorgelegtes, denselben Gegenstand betreffendes Gesetz schien der Commission für Justizwesen als zur Befürwortung nicht geeignet. Da aber mancherlei Strafen noch in der letzten Zeit auf Grund dieser Bestimmung ausgesprochen würden und anderseitig viele Vergehen ihren Ursprung in dem Conflikt der noch immer bewegten Zeit fanden so glaubte man ebenso eine Amnestie für alle politischen und Preßvergehen veranlassen zu müssen. Das Ministerium veranlaßt die Amnestie für die bei den Vorfällen in Trier Betheiligten und für die Vorfälle im Großherzogthum Posen, welche letztere jedoch in der wohlthätigen Wirkung, die sie auf die Beruhigung der Provinz hätte ausüben können, durch die enthaltene Bestimmung bedeutend geschwächt wurde, „daß gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrection betheiligt haben, zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienstentlassung erkannt werden soll." Nach dieser Bestimmung werden die Reihen der Beamten polnischer Nationalität bald sehr gelichtet sein.

Das ganze Land hatte für die Beförderung der Ruhe und Ordnung sehr viel von dem Erlasse eines Bürgerwehrgesetzes erwartet. Ein solches Gesetz ist, wie schon früher berichtet, von dem Staats-Ministerium vorgelegt und nach lan-

ger Berathung fertig geworden. Statt aber zur Herstellung von Ruhe und Ordnung zu wirken, hat es neue Aufregung in das ganze Land geschleudert. Als Errungenschaft der März-Revolution erwartete man allseitig eine wahrhafte Volksbewaffnung; aber leider stellt das jetzige Gesetz die Bürgerwehr nur als ein unselbstständiges reines Polizeiinstitut hin, das durch den Umstand, daß es der Versammlung nicht beliebte, die Bewaffnung auf Staatskosten zu genehmigen, noch dazu den Uebelstand nothwendig mit sich führen wird, das Volk in zwei neue Klassen, die bewaffnete und die unbewaffnete, einzutheilen. Wir können dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit zahlreichen Protesten aus allen Theilen des Landes nur als ein ganz verunglücktes bezeichnen. Die Versammlung selbst fühlt dies so gut wie wir, sie suchte nachträglich, da die Einführung des Gesetzes nothwendig auf die größten Hindernisse stoßen mußte, durch Zusatzbestimmungen eine kleine Abhülfe. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein werden, soll die feierliche Verpflichtung, wonach dem Könige besonders außerhalb der Verfassung Treue gelobt werden soll, nicht stattfinden, in dringenden Fällen die Berufung der Bürgerwehr auch von den Führern derselben ausgehen und die vom Staat ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde bleiben. Wir fühlen uns veranlaßt, für die Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes im Ganzen zu stimmen. Es ward jedoch mit 243 gegen 83 Stimmen angenommen. Unsere Verwahrung begründeten wir durch folgende zu Protokoll gegebene Erklärung:

In Erwägung

daß das von der Staats-Regierung entworfene und von der National-Versammlung berathene Gesetz über Errichtung der Bürgerwehr losgetrennt von der allgemeinen Heer- und Wehrverfassung des Staats abgefaßt ist,

daß dasselbe eine neue bewaffnete Macht konstituirt, ohne zugleich die durch die Erhaltung des stehenden Heeres dem Bürger verursachten Lasten zu erleichtern und die Militärmacht zu vermindern,

daß dasselbe den Staatsbürgern neben der Verpflichtung, die Kosten für das stehende Heer zu tragen, noch die Verpflichtung auferlegt, sich selbst zu bewaffnen,

daß diese Verpflichtung einen großen und achtbaren Theil der Bevölkerung, der an der Aufrechterhaltung der errungenen Freiheit gleiches Interesse hat, von dem Ehrenrechte, die Freiheit zu schützen ausschließt, daß die Gemeinden durch die Verpflichtung, den Unbemittelten Waffen zu schaffen, erdrückt werden, deshalb von ihrem Rechte, nur den zwanzigsten Theil der Bevölkerung unter die Waffen zu rufen, Gebrauch machen und dadurch die unbemittelten Mitbürger aus den Reihen der Wohlhabenden scheiden müssen,

daß bei der Bestimmung der Dienstpflichtigkeit erst vom 24sten Jahre ab, die waffenfähige Jugend durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden kann,

daß bei diesen Beschränkungen die Bürgerwehr nicht das bewaffnete Volk bilden, und keine Volkswehr sein kann, also der Verheißung einer allgemeinen Volksbewaffnung nicht entspricht,

daß die Bürgerwehr nicht als politische Institution zum Schutze der Freiheit, sondern weit mehr als bewaffnete Polizeimacht aufgefaßt ist,

daß die Selbstständigkeit und freie Selbstbestimmung der Bürgerwehr weder der Civil- noch der Militärbehörde gegenüber gewahrt ist,

daß die ländlichen Gemeinden unter die Botmäßigkeit der Landräthe gestellt sind und dadurch ihre Freiheit verlieren,

daß die von der Bürgerwehr geforderte feierliche Versicherung theils unnöthig, theils dem Geiste der Neuzeit nicht entsprechend, daß die freie Wahl der Führer beeinträchtigt und der Obrist dem Bürgerwehrdisziplinargerichte enthoben ist,

daß das angenommene Straf- und Gerichtsverfahren dem Grundsatze der Genossenschafts- und Geschworenengerichte widerspricht,

daß auch durch das gegen das Geschäftsreglement nachträgliche berathene transitorische Gesetz über einige Abänderungen des Bürgerwehrgesetzes die Mängel des letzteren nicht beseitigt werden, vielmehr eine augenblickliche Beruhigung ohne nachhaltige Wirkung erzielt werden soll,

daß keine Garantie gegeben ist, daß nicht der Staat durch Rückforderung der ausgegebenen Waffen die Bürgerwehr entwaffnet,

daß durch Ablehnung einer Bestimmung, welche das Gesetz als ein Provisorium bezeichnen sollte, der Gedanke erweckt wird, als ob mit diesem Gesetze das Versprechen einer allgemeinen Volksbewaffnung erfüllt sei,

aus diesen Gründen

haben die Unterzeichneten gegen die Annahme des Bürgerwehrgesetzes gestimmt.

Das Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten und insbesondere Preußens zu der Centralgewalt in Frankfurt a. M. beschäftigte die Versammlung in mehreren Sitzungen. Freudig war die Hoffnung endlich zur Einheit Deutschlands zu kommen bei dem Zusammentritt der deutschen National-Versammlung in Frankfurt begrüßt worden, man hoffte, die Einheit werde die Sicherstellung der errungenen Freiheit nothwendig herbeiführen. Die Einheit in allen Maßregeln der äußern Politik, in Sachen des Handels, der Zölle, der Vertretung in andern Staaten, des Heerwesens, der Flotte und dergleichen Dinge mehr, konnte die Entwickelung der innern Freiheit der einzelnen Staaten nur förderlich sein. Das Verhältniß in Frankfurt gestaltete sich aber leider anders. Während man ruhig gestattete, daß in einzelnen deutschen Staaten die vom Reichs-Kriegsministerium vorgeschriebene Huldigung der Truppen für den Reichsverweser nicht vorgenommen wurde, während die Vertretung nach Außen eine Illusion blieb, während Preußen nach seinem Gutdünken den Waffenstillstand mit Dänemark abschloß, bildete man in Frankfurt die Zuchtruthe der deutschen Rechtspolizei aus, bestimmt, der Entwickelung

deutscher Freiheit ein Hemmniß entgegenzusetzen, und die Regierungen der Einzelstaaten gaben willig ihre Soldaten dazu her unter dem Namen von Reichstruppen die große Reichsgensd'armerie zu bilden. Es ist wenigstens bis jetzt nicht laut geworden, daß sie irgendwo zum Schutz der Freiheit verwandt worden seien. Die kleinen deutschen Staaten, in denen sich ein besonders freier Geist regte, wurden mit Reichstruppen überschwemmt, für die durch Croatenhorden bedrohte Stadt Wien wußte dagegen die Centralgewalt weiter nichts thun, als zwei Reichscommissarien abzusenden.

Die Angelegenheit des Waffenstillstandes mit Dänemark hatte bekanntlich mit Frankfurt eigene Verwickelungen herbeigeführt, welche mit einem traurigen Straßenkampf endeten. Kaum war die Nachricht davon nach Berlin gelangt, so sahen sich die Abgeordneten Bloem und v. Berg veranlaßt, am 22. den Antrag zu stellen: „die hohe Versammlung wolle ihren höchsten Unwillen über die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekundend, erklären, daß sie jede Störung der deutschen National-Versammlung in der völligen Freiheit ihrer Berathungen, jede rohe Gewalt gegen dieselbe tief beklage und die Regierung ersuche, die deutsche Centralgewalt zur Unterdrükkung solcher Angriffe überall kräftigst zu unterstützen.“ Uns schien es viel zu frühzeitig, über Ereignisse abzuurtheilen, deren Verlauf uns noch unbekannt waren, zugleich aber noch völlig unnöthig, da man voraussetzen konnte, daß das gegenwärtige Preußische Ministerium sich beeilen werde, auch unaufgefordert seine Unterstützung in solcher Angelegenheit zu gewähren. Wir suchten den Antrag zuerst durch den Uebergang zur Tagesordnung zu beseitigen und stimmten, als dies nicht gelang, bei der Abstimmung über den Antrag selbst dagegen. Der Antrag ward mit 238 gegen 85 Stimmen angenommen.

Wir hatten schon früher bei Gelegenheit des Antrages von Jacoby unsere Meinung dahin ausgesprochen, daß Preußen sich in Dingen allgemeiner Natur der Centralgewalt unterordnen müsse, dagegen damals schon Maaßregeln, welche mit den

Grundsätzen der Freiheit nicht übereinstimmten, als nicht zu billigende bezeichnet. Diesen Ansichten getreu stimmten wir dem Antrage des Abgeordneten Rodbertus am 3. October bei: „die hohe Versammlung wolle erklären, daß sie mit Bezug auf das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 28. Juni d. J. die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beitragen werde." Dagegen mußten wir uns auch auf der andern Seite verwahren, wo Maaßregeln der Frankfurter Centralgewalt unsere innere Freiheit bedrohte. Eine solche Gelegenheit war die, als das Reichs-Justizministerium Mohl seinen bekannten Erlaß vom 24. September an die Landesregierungen ausgehen ließ, worin er dieselbe zu strenger Untersuchung und Bestrafung er durch die Presse und in Volksversammlungen verübten Verbrechen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermahnt. Die Angelegenheit schien uns um so wichtiger, als wir darin den Anfang ähnlicher freiheitsfeindlicher Maaßregeln, wie die des alten gestürzten Bundestages erblickte. Eine desfallsige Interpellation des Abgeordneten Waldeck fand die Versammlung mit 234 gegen 157 Stimmen nicht dringlich genug. Wir gaben in Folge dieser Abstimmung folgende Erklärung zu Protokoll:

In Erwägung,

daß die Administration der Justiz und Polizei Sache der einzelnen Staaten in Deutschland ist und der Reichsminister Mohl, wenn er sich herausnimmt, an die Gerichte und Behörden derselben Ermahnungen ergehen zu lassen, sich dabei keinesweges auf die Bestimmung Art. 2 des Protokolls vom 28. Juni 1848, die Centralgewaltsbefugnisse betreffend, stützen kann,

daß in der gegenwärtigen Periode der politischen Entwickelung es völlig verkehrt erscheint, den Behörden die

strenge Handhabung der bestehenden Gesetze bei Preß- und politischen Vergehen einzuschärfen, da sowohl die Gesetze, als zum Theil die Behörden den Zuständen der neuen Zeit durchaus nicht entsprechend sind,

daß Ton und Inhalt jenes Erlasses nur gar zu sehr an die Redensarten erinnern, womit in den kläglichsten Zeiten des Bundestages, dessen Protokolle die Maaßregeln einleiteten, welche die durch einzelne Excesse erregte Furcht zur Knechtung und Unterdrückung des Volksbewußtseins ausbeuteten,

daß hiernach der gedachte Erlaß als Vorläufer einer volksfeindlichen Einheit, wie der Bundestag sie repräsentirte, angesehen werden kann,

daß, wenn auch der Erlaß für unsere Behörden bedeutungslos ist, doch das Ministerium durch die Aufnahme desselben in den amtlichen Theil des Staatsanzeigers Zweifel hervorgerufen hat,

daß diese Zweifel im Interesse des Ministerii selbst und des zur Entwickelung der deutschen Einheit und Freiheit berufenen Preußischen Volks schleunigst gelöst werden müßten,

daß die kurze Zeit, welche die Interpellation erforderte, der Berathung des Jagdgesetzes wenig Abbruch gethan haben würde, daß aber auch die Wahrung der deutschen Freiheit von dem höchsten Interesse für die ländlichen Bewohner ist, denen der Sieg der Reaction in Deutschland, nach der Erfahrung früherer Zeit, unzweifelhaft Alles wieder entziehen würde, was jetzt mit Mühe und Noth für sie errungen wird,

aus diesen Gründen

haben Unterzeichnete für Zulassung der oben bezeichneten Interpellation gestimmt, und ihre Abstimmung in dieser wichtigen Sache dem Volke durch Namensaufruf kund thun zu müssen geglaubt.

Die Preußischen Minister beeilten sich, auf Grund des erwähnten Erlasses in ihrer Weise die Behörden ebenfalls zu ermahnen, eine Ermahnung, die bereits an mehreren Orten dienstfertige Beamten veranlaßt hat, selbst auf büreaukratischen und polizeilichem Wege das Versammlungsrecht zu vernichten zu suchen.

Die Versammlung hatte noch einmal Gelegenheit, auf diesen Gegenstand zurück zu kommen, als von Seiten des Staatsministeriums die Publication des Gesetzes zum Schutze der deutschen Reichs-Versammlung einfach angezeigt wurde, welches nicht allein gelegentliche Vorbauungsmaßregeln, sondern auch Strafbestimmungen enthielt, wonach Preußische Gerichte erkennen sollen. Der Abgeordnete Waldeck stellte den Antrag: „die hohe Versammlung wolle beschließen:"

1) Kein Erlaß kann als Gesetz gelten und als solches durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden, welches nicht von der konstituirenden Versammlung in Berlin beschlossen, angenommen und genehmigt worden ist
2) Diejenigen Erlasse der Frankfurter Centralgewalt oder verfassungsgebenden Versammlung, welche innere Angelegenheiten der einzelnen Länder, namentlich Polizeiwesen und Strafgesetzgebung zum Gegenstand haben; können für Preußen erst durch die Genehmigung der Preußischen Volksvertreter gesetzliche Geltung erlangen." —

Dieser Antrag bezweckt, neben der Sicherstellung von Uebergriffen der Centralgewalt zu Frankfurt a. M. in die inneren Angelegenheiten Preußens, zu verhindern, daß Gesetze publicirt werden, wie Privilegia von Aktiengesellschaften, anderen Concessionen u. s. w., die alle, insofern sie den Begriff des Gesetzes voraussetzen, durchaus unserer Zustimmung bedürfen und ohne sie auf die Eigenschaft eines Gesetzes keinen Anspruch haben. Die Versammlung lehnte mit 174 gegen 173 Stimmen, also mit nur Einer Stimme Majorität die Dringlichkeit des Antrages ab. Die drohende Lage Wiens und die Unthätigkeit in Betreff derselben von Seiten der Cen-

tralgewalt beunruhigte Viele innerhalb und außerhalb der Versammlung, ja man wollte sogar dem Gerücht Glauben schenken, die Centralgewalt werde Preußen auffordern, mit militairischer Macht dem Kaiser von Oestreich gegen Wien zur Hülfe zu eilen, Gerüchte, welche durch die Zusammenziehung der Landwehr in Schlesien noch mehr Inhalt erhielten. Die gefürchtete Aufforderung an Preußen ist nicht erfolgt und in Betreff der Zusammenziehung der Landwehr in Schlesien erklärte der Kriegsminister Pfuel auf die Interpellation des Abgeordneten Pinnof, es sei geschehen, um bei dem bedenklichen Zustande des Landes dem bedrohten Eigenthum überall den gehörigen Schutz zu gewähren, da die vorhandenen Truppen nicht ausreichen möchten. — Die schon vorhandene Aufregung in Schlesien ist jedoch durch jene Maßregel in noch höherem Grade gesteigert worden.

Die Centralgewalt fand sich veranlaßt, energische Mittel zum Schutze der bedrohten Volksfreiheit in Wien zu ergreifen. Wir waren überzeugt, daß der Fall Wiens ein Handschlag gegen die Freiheit, des gesammten Deutschlands sei, man glaubte, daß es deshalb auch die Pflicht ganz Deutschlands und insbesondere Preußens sei, nach Kräften das drohende Unglück zu hindern; der Gegenstand drängte um so mehr, je verzweifelter die Lage jener unglücklichen, durch die Ränke einer fluchwürdigen Kamarilla verrathener Stadt wird.

In Wien wurde gegen den erklärten Willen der Volksvertreter durch die Kamarilla ein Heer theils aus barbarischen Kroatenhorden, theils aus deutschen Kriegern bestehend, gegen die eigene Hauptstadt geführt, diese wie ein feindlicher Ort belagert und so zu Gunsten der Herrschergelüste Weniger, für die Gegenwart namenloses Elend, für die Zukunft unabwendliche Gefährdung der Volksfreiheit und die davon unzertrennliche Nationalität eines deutschen Volksstammes beraubt. Das ganze civilisirte Europa erwartete dringend von dem größten deutschen Volke, dem preußischen, daß es das Gewicht seines Wortes, seines Geldes und seiner Waffenkraft in die Waagschale

lege, dem Reichstag in Wien zur Verfügung stelle und dadurch die Ränke und Gewaltstreiche einer unverbesserlichen Partei vereitele. Man stellte daher am 31. Oktober den Antrag: „die National-Versammlung wolle beschließen, das Staatsministerium aufzufordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten.“ Nach mehrstündiger Berathung verwarf die Versammlung unsern Antrag mit 229 gegen 113 Stimmen und nahm folgendes Amendement, welches die Mitglieder des linken Centrums gestellt hatten, mit 261 gegen 52 Stimmen an: „Die Versammlung wolle beschließen, Sr. Majestät Regierung aufzufordern, bei der Centralgewalt schleunige und energische Schritte zu thun, damit die in den deutschen Ländern Oesterreichs gefährdete Volksfreiheit und die bedrohte Existenz des Reichstages in Wahrheit und mit Erfolg in Schutz genommen und der Frieden hergestellt werde.“ Wir hatten die Gelegenheit viel zu dringend, das energische Einschreiten der Centralgewalt für viel zu zweifelhaft gehalten, um diese erst zur Hülfe aufzufordern, hielten es aber für unsere Pflicht, nachdem unser Antrag verworfen war, für das Amendement des linken Centrums zu stimmen. Wien ist unterdessen gefallen, die Volksfreiheit daselbst den Gräueln eines furchtbaren, freiheitsmörderischen Belagerungszustandes preisgegeben. Wir erkennen die große Bedeutung, welche nach diesem ungleichen Ausgange des Kampfes in Wien, Berlin nun für die Freiheit Deutschlands einnimmt. Es ist der hohe Beruf Preußens und insbesondere der Preußischen constituirenden Versammlung, den Schutz Deutscher Freiheit zu übernehmen, die Wiedergewinnung derselben für die kleinen Staaten unsers Vaterlandes zu erringen. Schon richten sich die Blicke der Bewohner des größten Theils von Deutschland auf Berlin und dies um so mehr, je weniger von der Central-Gewalt und der Deutschen Reichsversammlung in Frankfurt für die Wahrung der Freiheit zu erwarten ist. Wir werden dieses hohen Berufes immer eingedenk sein. Ein aristokratisches

Preußen wird einflußlos bleiben für die zukünftige Gestaltung Deutschlands, ein demokratisches Preußen wird sich die Sympathie aller Deutschen Bruderstämme erringen. Die Einheit Deutschlands wird ein Truggebilde bleiben. An dem Schicksale Wiens hatte die Bevölkerung Berlins die lebhafteste Theilnahme genommen. Große Volksmassen begleiteten am 31. Morgens eine Deputation, welche eine Petition einreichte, wonach die Preußische National-Versammlung die Sache Wiens zu der ihrigen machen sollte. Während der Abendsitzung, in welcher die Angelegenheit verhandelt wurde, harrte das Volk in großer Zahl vor dem Sitzungsgebäude auf den Ausgang der Berathung. Es gelang der Bürgerwehr, Unordnungen zu verhüten, wobei leider ein Menschenleben eingebüßt ward. —

Ein Theil der Berathungen bildeten die materiellen Angelegenheiten des Landes. Die Versammlung beschloß: „daß der Herr Finanzminister vor dem 1. December d. J. der National-Versammlung den detaillirten Etat der Staatseinnahme und Ausgabe für das Jahr 1847 vorlegen möge," welches der Finanzminister auch versprach. Die ungleiche Vertheilung der Steuern, wie sie gegenwärtig stattfindet, hat mancherlei Mißstimmung des Landes hervorgerufen, wir wünschen in Uebereinstimmung mit vielen eingegangenen Petitionen die Einführung einer progressiven Einkommensteuer. Bereits hat der Abgeordnete Krause (Sagan) eine deßfallsige Interpellation gemacht. Wir werden nächstens einen Entwurf einreichen und über denselben später berichten. Die Versammlung vernahm mit Freuden, daß in Folge der früher stattgefundenenen Verhandlungen eine Unterstützung von 100,000 Thalern den unglücklichen Webern in den Sudeten und von 80,000 Thalern den verarmten Bewohnern Ostpreußens aus Staatsmitteln zugekommen ist. Der Abgeordnete d'Ester überreichte mehrere Petitionen der ebenso unglücklichen Spinner und Weber in der Grafschaft Ravensberg. Die Versammlung beschloß, das Staatsministerium unter Berücksichtigung aller darauf bezüglichen Petitionen zu ersuchen, die

jenigen Geldmittel zu überweisen, welche erforderlich sind, um den ärmeren Spinnern und Webern der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Lübbecke und Wiedenbrück lohnende, ihre Subsistenz sichernde Arbeit zu verschaffen und die gewerbliche Aufhülfe jener Kreise namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes zu fördern.

Die Regulirung der aus der Feudalzeit herrührenden bäuerlichen Lasten hat endlich begonnen. Schon in den letzten Tagen des Monat September beschäftigte sich die Versammlung mit der Berathung des Gesetzes, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldabgaben, so wie die über diesen Gegenstand anhängigen Prozesse, welches vom Abgeordneten Hauer beantragt worden war. Die Versammlung beschloß, daß

1) auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt werden sollen a) alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldabgaben, in denen der Receß noch nicht bestätigt ist; b) die bei den Auseinandersetzungen oder den ordentlichen Gerichten schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben.

2) von Amtswegen a) die bei den unter 1 gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen, b) alle bei den Gerichten oder den Auseinandersetzungsbehörden schwebenden Prozesse über Rechtsverhältnisse, deren unentgeltliche Aufhebung durch die bereits gemachte betreffende Gesetzesvorlage der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden.

3) die Verordnung über die Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838 —

§. 1. bis incl. §. 7. — auch in der Provinz Westphalen Anwendung finden.

Da sich vor Berathung des betreffenden Gesetzes nicht bestimmt angeben ließ, welche Abgaben und Lasten unentgeltlich aufgehoben werden sollen, die Regierungsvorlagen uns aber nicht weit genug zu gehen schienen, so hatte der Abg. Elsner folgendes Amendement gestellt: „Sämmtliche von den Rustikal-Besitzern, Mühlen-, Brau- und Brennerei-Besitzern, Schmieden an die Dominien zu leistenden Abgaben dürfen so lange nicht eingezogen werden, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publicirt sein wird. Die diesfälligen Prozesse und Executionen werden sistirt.“ Das Amendement ward zu unserm größten Bedauern mit 191 gegen 107 Stimmen verworfen. Viel wichtiger noch sind die Gesetze über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums selbst, worüber uns zwei Gesetze vorlagen, 1) das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, und 2) das Gesetz über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Die dahin gehörenden Fragen bieten drei Seiten der Beurtheilung dar, die juristische, die politische und die staatswirthschaftliche d. h. die auf die Gesammtwohlfahrt des Volkes bezügliche. Juristisch ist der Ursprung der einzelnen Lasten und Abgaben zu untersuchen und der Anspruch worauf sich die Berechtigung gründet. Der juristischen Auffassung gegenüber erscheint die unentgeltliche Aufhebung nur bei sehr wenigen Lasten gerechtfertigt, wo der Ursprungstitel des sogenannten Eigenthums fehlt, genügt den Juristen der verjährte Besitz, unbekümmert darum, wie der sogenannte Eigenthümer dazu gekommen ist. Diese Auffassung verlangt daher in den meisten Fällen Ablösung durch Entschädigung, obgleich eigentlich schon dieses Verfahren als ein Eingriff in das Eigenthum betrachtet werden muß. Von der politischen Seite betrachtet gewinnt die Sache eine andere Gestalt, hier gilt es, den Menschen

höher zu stellen als den Besitz, es gilt ihm diejenige Selbstständigkeit zu geben, welche ihn allein zum freien Staatsbürger macht. Entfesselung seiner Person von der seine Stellung als Mensch entwürdigenden Unterthänigkeit unter andere Menschen ist in dieser Beziehung die erste, Entfesselung seines Eigenthums von den Beschränkungen der freien Benutzung desselben, so wie dem Druck der Lasten, welche in jenen verrotteten Unterthänigkeitsverhältnissen oder in gegenwärtig nicht mehr zu leistenden Gegenverpflichtungen ihren Grund hatten, die zweite Aufgabe eines Staats, der statt Sclaven freie Bürger umfassen will. Die politische Auffassung der Fragen verlangt daher vollständige unentgeltliche Aufhebung aller dahin gehörigen Lasten uud muß es auch schon deshalb verlangen weil es nothwendig ist, langjähriges Unrecht und sei es noch so verbrieft und versiegelt, wenn nicht gerade wieder gut zu machen, doch wenigstens für die Zukunft aufzuheben. Die volkswirthschaftliche Auffassung verlangt ebenfalls die vollständige Entlastung des Grundeigenthums, weil durch die freie Benutzung desselben nicht allein grundsätzlich, sondern auch nach den Erfahrungen aller Länder, erhöhter Ertrag sich herausstellt. Die politische wie die staatswirthschaftliche Auffassung suchen die Berechtigung zu der nothwendigen unentgeltlichen Entlastung in der stattgehabten Revolution, weil diese zum größten Theil nach ihre Ursachen in jenen aus der Zeit des Feudalstaates herrührenden Zuständen gehabt hat. Wir sind der Meinung, daß die juristische Ansicht der politischen und staatswirthschaftlichen, d. h. dem Grundsatz der Humanität und des allgemeinen Volkswohles weichen muß und vertheidigen daher die vollständige unentgeltliche Aufhebung aller dahin gehörigen Lasten und Abgaben. Anders betrachtet es aber der juristische Verstand der meisten Abgeordneten auf der Rechten, von denen wenigstens ein Theil gern Alles entschädigt haben möchte. Zwischen beiden stehen wieder Andere, welche nur da entschädigt wissen wollen, wo die Lasten daher rühren, daß die Berechtigung durch die dafür er-

folgte Abtretung des Eigenthums entstand oder erweislich auf Ankauf oder Vertrag beruht. Bei dem eben so häufig nicht genau zu bestimmenden Ursprung der daher gehörigen Lasten beruht diese Meinung häufig auf bloßen geschichtlichen Vermuthungen.

Unter diesen widersprechenden Ansichten begann die Versammlung die Berathung der dahin gehörigen Gesetze. Bei dem Jagdgesetz unterlag die juristische Ansicht gänzlich, es siegten die übrigen. Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ward in allen Fällen ohne Entschädigung beschlossen und die Ausübung der Jagd nur durch die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Schonung der Feldfrüchte nothwendigen Vorschriften beschränkt. Alle zum Schutz des Wildes bestandenen Verordnungen wurden aufgehoben. In Bezug auf die Benutzung der Jagd wurde es lediglich den Grundbesitzern überlassen, ob sie ihre Grundstücke zu einem gemeinsamen Jagdbezirk vereinigen, diesen verpachten oder bejagen lassen oder die Jagd darauf ruhen lassen wollen oder nicht.

Das durch die gänzliche Abschaffung des Jagdrechts gegebene Beispiel ließ für das gleich nachher zur Berathung kommende Gesetz, betreffend die unentgeldliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben ein ähnliches Verfahren hoffen. Es galt durch dieses Gesetz die Entfesselung und Entlastung des Grundeigenthümers, welche — Dank jener ruhmwürdigen Sitzung der constituirenden Versammlung Frankreichs vom 4. August 1789 — die auf dem linken Rheinufer gelegenen Landestheile zur Wohlfahrt ihrer Bewohner schon seit mehr als 50 Jahre genießen, auch in den übrigen Landestheilen einzuführen. Die Berathung des Gesetzes ist bis jetzt bis zur Hälfte gediehen, die Vollendung desselben wird noch mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen. Die Versammlung bewies sich jedoch hierbei nicht so radikal, wie bei dem Jagdgesetze, die juristische Ansicht legte der politischen und staatswirthschaftlichen häufig Hemmschuhe an. Wir werden in un-

serem nächsten Bericht, wenn die Berathung vollendet ist, auf die Beurtheilung des ganzen Gesetzes zurückkommen, verweisen übrigens die Leser unserer Berichte in denjenigen Landestheilen, für welche diese Gesetze ein besonderes Interesse haben, auf die beiden über die Einzelnheiten der Berathung des Hanowschen Antrages, des Jagdgesetzes und dieser Gesetze, so weit sie gediehen, von uns dorthin versandten außerordentlichen Berichte.

In Bezug auf die materiellen Angelegenheiten bemerken wir schließlich noch, daß ein großer Theil der eingesandten Petitionen, welche sich nicht auf bestimmt vorliegende Gesetzentwürfe bezogen, in den letzten Tagen zur Berathung genommen und darüber Beschluß gefaßt worden ist.

Die Berathung der Verfassung hat nun ebenfalls begonnen. Die Vorberathungen in den Abtheilungen sind bereits so weit, als es ohne die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung möglich ist, vollendet, die Berichte der Central-Abtheilungen über die meisten Titel liegen vor. Am 21. September bestimmten wir 2 Tage wöchentlich ausschließlich für die Berathung der Verfassung. Am 25. October beantragten die Abgeordneten Meusebach, Maetzke und Schmidt (Beeskow) vier Tage, die Abgeordneten Sperling und Wenzger 3 Tage wöchentlich darauf zu verwenden. Sie stützten ihre Anträge auf den großen Unmuth, der im Lande herrsche, daß die Verfassungsberathung noch nicht weiter gediehen sei und auf die viele deshalb eingesandten Petitionen. Wir müssen anerkennen, daß dieser Unmuth vielfältig vorhanden ist. Viele glauben, daß mit der Einführung der Verfassung Ruhe, Ordnung und materielle Wohlfahrt wiederkehren würde, auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die die Verfassung betreffende Aufregung größtentheils genährt und unterhalten wird durch diejenige Partei, welche so gern wünscht, daß unsere Versammlung sich nur mit der Verfassung beschäftige. Würden sie dadurch Gesetze verhindern können, wie die über die Jagd, die Aufhebung der bäuerlichen Lasten, die Aufhebung der Grund- und Klassensteuerbefreiungen, die pro-

gressive Einkommensteuer u. s. w., so würde sie ihre Zwecke vollkommen erreicht haben, das betrogene Volk aber erst zu spät inne werden, daß ohne die Hinwegräumung der Hemmnisse, welche eine Verfassung, und sei sie noch so gut, thatsächlich nie zur Wahrheit werden lassen, die alten Zustände nach wie vor dieselben bleiben. Gesetze, welche jene Hemmnisse hinwegräumen, und die organischen Gesetze, welche zur Einführung der einzelnen Bestimmungen der Verfassung dringend nothwendig sind, wie die über Gemeinde- Kreis- und Bezirks-Ordnung, Wehrverfassung, Steuerverfassung, Geschwornengerichte, Unterrichtswesen u. s. w. halten wir für wenigstens ebenso wichtig, wie die Verfassung, müssen ihnen daher ebenfalls die nöthige Zeit gönnen. Dabei ist es unerläßlich, auf die Verwaltung beständig ein wachsames Auge zu haben, die nachhaltenden Conflicte, welche zwischen den Beamten der alten Zeit und den Grundsätzen der neuen vorfallen, machen viele darauf bezügliche Anträge und Interpellationen nöthig, wir sind auch überzeugt, daß dadurch viel Unheil bereits verhütet worden ist. Man stimmt übrigens freudig dem Abänderungsvorschlage des Abgeordneten Arntz bei, wonach drei Sitzungen der Verfassung, die 3 übrigen Gesetzesvorlagen und mindestens 2 Abendsitzungen den dringenden Anträgen und Interpellationen gewidmet werden sollen. Wir wollen lieber unsere Thätigkeit verdoppeln, als den Vorwurf auf uns laden, neben der Verfassung die Berathung der Gesetze und die Controlle über die Verwaltung vernachlässigt zu haben. Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit lassen wir die bei der betreffenden Berathung gehaltene Rede des Abg. Waldeck als Anhang zu diesem Bericht abdrucken, welche ausführlich unsere Ansichten über diesen Gegenstand enthält und die gegen das Verfahren der Versammlung ausgesprochenen Vorwürfe gründlich widerlegt.

Um die Beschlußnahme über die Verfassung vor aller Uebereilung zu bewahren, ward festgesetzt, über jeden einzelnen

Artikel zweimal in getrennten Sitzungen abzustimmen und dann nach einzelnen Titeln im Ganzen.

In der Eingangsformel zur Verfassung waren es hauptsächlich zwei Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit der Versammlung besonders in Anspruch nahmen. Der Zusatz „von Gottes Gnaden“ zu dem königlichen Titel und die die Vereinbarung betreffende Stelle. Die Versammlung beschloß den Zusatz „von Gottes Gnaden“ als mit den Ideen der Neuzeit über die Gleichheit aller Menschen als Menschen unvereinbar mit 217 gegen 134 Stimmen zu streichen. Statt der Stelle des Commissions-Entwurfes: „thun kund und zu wissen, daß wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8 April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hiermit verkünden“, hatte man den einfachen Satz vorgeschlagen: „verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung.“ Wir sind nämlich der Meinung, daß es Sache der constituirenden Versammlung ist, die Verfassung festzustellen, Sache der Krone, sie zu verkünden, eine Vereinbarung auf gegenseitigen Mitteln beruhend, können wir nicht als die Aufgabe unserer Versammlung ansehen, da sie ihren Ursprung nicht, wie Viele behaupten, nur in dem Wahlgesetz v. 8. April, sondern in der stattgefundenen Revolution hat. Die Versammlung verwarf unsern durch die Abgeordneten Schulze und Jung eingebrachte Fassung mit 226 gegen 110 Stimmen, sie verwarf auch den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Siebert, dahin lautend: „verkündigen hiermit den nach dem Willen der Vertreter des Preußischen Volkes festgestellte und von uns angenommene Verfassung.“ Sie nahm dagegen den vermittelnden Vorschlag des Abgeordneten Riel mit 284 gegen 43 Stimmen an: „verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks durch Vereinbarung mit uns festgestellte Verfassung.“

Der Artikel 1 des 1. Titel: „Vom Staatsgebiete“,

gab zu einer mehrtägigen Debatte Veranlassung. Der Artikel sagt nämlich: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet;“ es handelte sich dabei, ob und wie das Großherzogthum Posen zum Preußischen Staatsgebiet gehört und an der Verfassung Antheil nimmt. Die Frage war durch den Beschluß der deutschen Reichs-Versammlung in Frankfurt, welche durch Annahme der von dem General Pfuel gezogenen Demarkationslinie das Großherzogthum Posen in zwei Theile, einen zu Deutschland gehörigen und einen selbstständigen, im Sinne der polnischen Nationalität zu reorganisirenden theilte, und zwar ohne die zunächst dabei betheiligten Vertreter des Preußischen Staates auch nur gutachtlich gehört zu haben. Im Sinne dieses Beschlusses hatte der Abgeordnete Auerswald (Frankfurt) beantragt, in Stelle der Worte: „in ihrem gegenwärtigen Umfange“, die Worte: „so weit sie zu Deutschland gehören“, zu setzen. Mit Annahme dieses Antrags hätte die Versammlung alle Bewohner des hinter der Demarkationslinie liegenden Theils des Großherzogthums Posen von der Preußischen Verfassung ausgeschlossen. Diese Ausschließung nicht anerkennend, verwarf die Versammlung den Vorschlag und nahm die Fassung des Commissions-Entwurfes an. Da den Polen bei der Besitznahme des Großherzogthums bestimmte, ihre Nationalität schützende Rechte gewährleistet waren, so stellte der Abgeordnete Philipps den Zusatzantrag: „Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbinbindung des Großherzogthums Posen mit dem Preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches Gesetz, wird diese Rechte näher festsetzen.“ Der Antrag wird bei der ersten Abstimmung mit 172 gegen 171 Stimmen und bei der zweiten mit 181 gegen 179 Stimmen angenommen. Die Versammlung rettet durch diesen Beschluß die Ehre Deutschlands Polen gegenüber.

Der Artikel 2.: „Die Grenzen dieses Staatsgebietes kön-

nen nur durch ein Gesetz verändert werden," ward darauf sofort angenommen.

Von dem Titel II. „Von den Rechten der Preußen", ward der Artikel 3.: „Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und der staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden, ebenso der erste Satz des Artikels: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich," einstimmig angenommen. Eine längere Berathung rief den folgenden, die Abschaffung des Adels betreffenden Satz hervor. Die Central-Abtheilung hatte vorgeschlagen: „Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte, noch einen besondern Adelsstand." Ein Abänderungsvorschlag der Abg. Schneider und Kämpf, wonach statt der Worte „noch einen besondern Adelstand," gesetzt werden sollte: „der Adel mit seinen Titeln und Bezeichnungen ist abgeschafft," ward, wahrscheinlich aus Gründen, die sich auf die Fassung bezogen, mit 103 gegen 159 Stimmen verworfen; desgleichen der Vorschlag des Abg. Riel, statt des ganzen Satzes zu setzen: „Es giebt im Staate weder einen besondern Adels-, Bürger- oder Bauernstand, noch besondre Standesunterschiede oder Standes-Vorrechte," mit 208 gegen 144 Stimmen, ebenso der Vorschlag des Abg. Walter: „Es giebt vor dem Gesetze keine Vorrechte der Geburt, des Ranges oder Standes." Dagegen wird der erste Theil des Antrages der Centralabtheilung: „Es giebt im Staate weder Standesunterschiede noch Standesvorrechte," fast einstimmig angenommen, und nachdem der zweite Theil, welcher lautet: „noch einen besondern Adelstand," die Majorität nicht erlangt hatte, der Antrag des Abg. Berends der Satz: „der Adel ist abgeschafft," der auch in dem Commissions-Entwurfe enthalten war, mit 200 gegen 153 Stimmen angenommen, und zugleich der Zusatz, welcher von den Abg. Borchardt und Mathäi beantragt worden: „der Gebrauch adliger Titel und Prädikate in öffentlichen Urkunden ist untersagt," mit 209 gegen 115 Stimmen ange-

nommen. Daß unsere Partei die auf die Abschaffung des Adels bezüglichen Anträge unterstützt, brauchen wir hier nicht näher auseinander zu setzen, auch glauben wir, daß diese Bestimmungen zu sehr in dem öffentlichen Volksbewußtsein wurzeln, als daß wir noch nöthig hätten, uns über die Motive näher auszulassen. Es schien uns aber eine ebenso nothwendige Bestimmung noch zu fehlen, in Betreff des Verbots der Verleihung von Orden und Titeln. Diese Bestechungsmittel der alten Zeit, die bis zur Lächerlichkeit herabgesunken sind, sind ebenfalls durch den öffentlichen Volksgeist hinlänglich verurtheilt, um sie noch länger bestehen zu lassen. Der Antrag des Abg. Jung, dem Artikel zuzufügen: „Orden, sowie Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, können nicht mehr ertheilt werden, wird in Betreff der Orden mit 196 gegen 140 Stimmen, und in Betreff der Titel beinahe einstimmig angenommen. Zwei andere Zusätze, der eine vom Abg. Bauer (Krotoschin) beantragt: „Die Militairorden dagegen werden beibehalten, dürfen jedoch nur für Auszeichnung vor dem Feinde ertheilt werden, das Verfahren bei der Zuerkennung dieser Orden regulirt ein Gesetz," der andre von den Abg. D'Ester und Schornbaum beantragt: „National-Belohnungen dürfen nur durch ein Gesetz ertheilt werden," welche der Abstimmung noch vorbehalten worden, und bis jetzt noch nicht zur Abstimmung gekommen.

Wie wir diesen Bericht mit dem Antritt des Ministeriums Pfuel begonnen haben, so müssen wir ihn mit dem Austritte desselben schließen. Schon mit Mißtrauen empfangen, hat es sich kein Zutrauen zu erwerben verstanden. Der drohende Conflict mit der Krone, der den Sturz des vorigen Ministerium herbeigeführt hatte, schien zwar anfangs beseitigt, Ereignisse der verschiedensten Art wiesen jedoch immer wieder darauf hin. Das bereits am 8. August beschlossene Gesetz wegen Abschaffung der Todesstrafe erhielt während langer Zeit die königliche Sanction nicht, bis es endlich am 13. October

durch eine königliche Botschaft der Versammlung wieder zurückgesandt ward, mit der Aufforderung, die Fassung desselben einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, da der Entwurf erhebliche Zweifel darüber gelassen, in welchen Fällen es ausnahmsweise nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften bleiben soll. Als solche Ausnahmsfälle, in denen die Todesstrafe noch beibehalten werden soll, waren nämlich Kriegs- und Belagerungszustände gezeichnet worden. Der Central-Abtheilung, welche früher mit der Berichterstattung beauftragt worden war, ist die Angelegenheit daher noch einmal zur Berichterstattung zugewiesen worden. Aehnliche Gerüchte, die Krone versage die Sanction, tauchten bei dem Jagdgesetze auf. Angenommen am 13. Oktober, an demselben Tage, wie das Bürgerwehrgesetz, hatte es die Sanction noch nicht erlangt, während das Bürgerwehrgesetz bereits am 17. Oktober publizirt worden war. Auf eine deshalb von dem Abgeordneten Schwene und Schulze (Delitzsch) am 25. gestellte Interpellation erklärte der Minister des Innern, Eichmann: „das Staats-Ministerium sei nicht in der Lage, die Interpellation heute zu beantworten, und schlage daher zu diesem Behufe den Tag über acht Tage vor.“ Da in vielen Landestheilen große Aufregung wegen der noch nicht erfolgten Sanction des Jagdgesetzes herrschte, so hielten wir es für unsere Pflicht, sofort den Antrag zu stellen: daß es die dringendste Pflicht des Staats-Ministeriums sei, zur Vermeidung unfehlbar bevorstehender Aufregung der ländlichen Bevölkerung in allen Provinzen des Landes die Sanction des von der Versammlung beschlossenen Jagdgesetzes auf das schleunigste zu vermitteln.“ Der Antrag ward mit großer Majorität angenommen. Die Sanction des Gesetzes erfolgte am 31. Oktober. Ebenfalls hatten sich Gerüchte verbreitet, es sei ein Zwiespalt zwischen den Mitgliedern des Ministeriums ausgebrochen. Der Minister-Präsident Pfuel stimmt am 31. Oktober dem Antrage bei, die Centralgewalt in Frankfurt a. M. zu energischen Maßregeln zum Schutze der in Wien bedrohten

Volksfreiheit aufzufordern. Am 2. November zeigte er der Versammlung an, daß er Gesundheits-Rücksichten wegen seine Entlassung als Minister-Präsident und Kriegsminister genommen habe. Zugleich theilte der Generallieutenant Graf Brandenburg der Versammlung mit, daß diese Entlassung von dem Könige ertheilt, und er mit der dadurch nothwendig gewordenen Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt worden sei. Er stelle anheim, unter diesen Umständen die Sitzungen der National-Versammlung für einige Tage auszusetzen. So war mithin das Ministerium Pfuel aufgelös't. Vielfach als ein Ministerium der bewaffneten Reaktion in und außerhalb der Versammlung bezeichnet, hatte, wie auch aus den Verhandlungen hervorgeht, während seiner Dauer die Aufregung und die Unruhe des Landes in bedrohlichem Grade zugenommen. Pfuel hatte die unmögliche Aufgabe vergebens übernommen, die gerechten Ansprüche des Volks mit den Ansichten und dem bösen Willen der Reaktion zu vermitteln. Er trat, das müssen wir ihm für seine Person zugestehn, wie ein Ehrenmann ab, als ihm die Unmöglichkeit seiner Aufgabe klar ward.

Der dem General Brandenburg ertheilte Auftrag und die gleichzeitige öffentliche Bekanntmachung des Minister Eichmann, welche die Drohung mit Requisition des Militärs aussprach, hatte die Versammlung in große Aufregung versetzt. Brandenburg war durch seinen oben erwähnten Armeebefehl hinlänglich bekannt, die Gefahr der bewaffneten Reaction mußte durch den ihm gewordenen Auftrag immer drohender erscheinen. Es war die Pflicht der Versammlung, im Interesse der Freiheit, im Interesse der Wohlfahrt des Landes sofort energische Schritte dagegen zu thun. Es ward beschlossen: „die Sitzung in Betreff der Ernennung des Generallieutenant Grafen von Brandenburg zum Minister-Präsidenten und der Bekanntmachung des Ministers des Innern wegen Requisition des Militairs — bis auf heute Nachmittag zu vertagen und sodann über die Lage des Landes zu berathen

und einen Beschluß zu fassen, und die Gegenwart der Minister verlangen." Zugleich wird der Präsident ermächtigt, nöthigenfalls durch Requisition des Kommandos der Bürgerwehr für die Sicherheit der Versammlung zu sorgen. Nachdem die Berathungen in den Partheiversammlungen stattgefunden hatten, ward die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags wieder eröffnet. Die Abgeordneten Waldeck, Temme, Jacoby stellten in diesem Auftrage den Antrag, 1) sofort durch das Plenum eine Commission von 21 Mitgliedern in der bei der Wahl der Vicepräsidenten vorgeschriebenen Art zu erwählen und derselben den Auftrag zu ertheilen, der Versammlung die in der bedrohlichen Lage des Landes geeigneten Mittel vorzuschlagen; 2) ferner die Sitzung nicht eher aufzuheben, bevor die ernannte Commission ihren Bericht erstattet und darüber Beschluß gefaßt worden ist." Die Versammlung nahm diesen Antrag nicht an, sondern versuchte noch einmal directe Vermittelung bei dem Könige, indem sie beschloß: „es soll eine aus 25 Mitgliedern der National-Versammlung und dem Präsidenten zusammengesetzte Commission beauftragt werden, sofort der National-Versammlung den Entwurf einer Adresse über die Lage des Landes an Sr. Majestät den König vorzulegen und nach Annahme derselben unter Vortritt des Präsidiums so Sr. Majestät zu überbringen."

Die von der Commission vorgelegte und mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommene Adresse lautet:

Majestät! In Folge der Benachrichtigung, daß der Graf Brandenburg mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt ist, hat die National-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt, aus ihrer Mitte eine Deputation an Ew. Majestät zu entsenden, um sie davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser Schritt Eurer Majestät die größten Besorgnisse im Volke erregt und unabsehbares Unglück über das Land zu bringen droht. Schon seit Wochen haben unheilvolle Gerüchte Ew. Majestät treues Volk über die Absichten der Re-

action erschreckt und die Ernennung des jetzt abgetretenen Ministeriums hatte diese Gerüchte nicht zu schwächen vermocht. Eine Regierung unter den Auspizien des Grafen Brandenburg, welche wiederum ohne Aussicht ist, eine Majorität in der Versammlung und Vertrauen im Lande zu gewinnen, würde die Aufregung unzweifelhaft zum Ausbruch steigern und unendlich traurige, an das Geschick eines Nachbarstaates erinnernde Folgen für Ew. Majestät Hauptstadt und Land nach sich ziehen.

Ew. Majestät sind von Ihren bisherigen Räthen über den Zustand des Landes nicht wohl unterrichtet worden, wenn man Ihnen diese Gefahr für Thron und Land verschwiegen hat. Wir legen daher die eben so ehrfurchtsvolle als dringende Bitte an Ew. Majestät Herz, ein Herz, das stets für das Wohl des Volkes geschlagen hat, dem Lande durch ein volksthümliches Ministerium eine neue Bürgschaft dafür zu geben, daß Ew. Majestät Absichten und die Wünsche des Volkes im Einklang stehen.

Während die Deputation sich um 6 Uhr nach Potsdam zum König begab, stellten die Abgeordneten Pilet und Schulze (Delitzsch) den Antrag, die Sitzung bis zur Rückkehr der Deputirten nicht zu schließen. Die von der rechten Seite bestrittene Dringlichkeit dieses Antrages ward mit 189 gegen 122 Stimmen anerkannt. Die fernere Beschlußnahme ward dadurch unmöglich gemacht, daß die Mitglieder der Rechten durch ihr Fortgehen die Versammlung beschlußunfähig machten. Da die Rückkunft der Deputation noch in dieser Nacht unwahrscheinlich schien, ward die Sitzung von 12 Uhr bis 9 Uhr Vormittags vertagt. Die Deputation war noch am Abende von dem König empfangen worden. Als er nach Anhörung der Adresse schweigend das Zimmer verlassen wollte, bemerkte der Abgeordnete Jacoby: „Wir sind nicht blos hierhergesandt, um Ew. Majestat eine Adresse

zu überreichen, sondern auch um Ihnen über die wahre Lage des Landes mündlich Auskunft zu geben. Gestatten Ew. Majestät uns Gehör." Als der König sich umwendend „Nein" erwiderte, bemerkte der Abgeordnete Jacoby: „das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen. Hiermit war die Audienz beendet. Nach der Bemerkung des dienstthuenden Adjutanten schien es möglich, daß der König ohne die verantwortlichen Minister nicht antworten wolle. Die Deputation blieb in Potsdam und erbat sich telegraphisch die Anwesenheit wenigstens eines der Minister. Sie erschienen nicht, ungeachtet auch der Vicepräsident Philipp, der in Berlin in der Versammlung den Vorsitz führte und dem die telegraphische Depesche mitgetheilt worden war, sie dringend darum ersucht. — Die Deputation kehrten ohne Antwort Nachts um 12 Uhr zurück. — Am 3. Nachmittags ward als Antwort folgende Königl. Botschaft der Versammlung mitgetheilt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben die am gestrigen Tage Uns überreichte Adresse der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung in reifliche Erwägung gezogen und eröffnen derselben darauf Folgendes:

> Fest entschlossen, den von Uns in Uebereinstimmung mit den Wünschen Unseres getreuen Volkes betretenen konstitutionellen Weg unverrückt zu verfolgen; haben Wir den General-Lieutenant Grafen von Brandenburg mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, weil Wir, nach seinen Uns bekannten Gesinnungen überzeugt sind, daß er der festen Begründung und gedeihlichen Entwickelungen der konstitutionellen Freiheiten mit Freudigkeit seine Kräfte widmen und sich bemühen werde, die ihm von Uns gestellte Aufgabe in entsprechender Weise zu lösen. Wenn ihm dies gelingt, so wird das neue Ministerium, wie wir hoffen, sich Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen. Einen

andern Ministerium, als einem solchen, von welchem Wir dies erwarten können, werden Wir — davon dürfen die Vertreter Unseres getreuen Volkes sich überzeugt halten — niemals die Leitung der Regierung anvertrauen. Wir können Uns daher weder durch die in der Adresse vom gestrigen Tage ohne nähere Begründung angedeuteten Gerüchte, die in keiner Handlung Unserer Regierung Bestätigung finden, noch durch die ausgesprochenen Besorgnisse bewogen finden, den in Folge Unserer wohlerwogenen Entschließung dem Grafen von Brandenburg ertheilten Auftrag zurücknehmen.

Mit Genugthuung haben wir aus der Uns überreichten Adresse das Anerkenntniß entnommen, daß Unser Herz stets für das Wohl des Volkes warm geschlagen hat. Das Wohl des Volkes bleibt auch ferner das einzige Ziel Unseres Strebens. Wir hoffen bei dessen gewissenhafter Verfolgung Uns stets im Einklang mit den Wünschen des Volkes zu befinden, und rechnen dabei auf die kräftigste Unterstützung der Vertreter desselben.

Gegeben Sanssouci, den 3. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Eichmann.

Ungeachtet die Versammlung sich beinahe einstimmig gegen die Bildung eines Ministeriums durch den General Brandenburg ausgesprochen hatte, blieb es also dennoch bei dem ihm gegebenen Auftrage. Die Lage der Dinge ward dadurch immer bedenklicher. Wir erneuten am 4. November Morgens unsern Antrag auf Ernennung einer Commission vom 2. d. M. Die Versammlung verwarf mit 247 gegen 114 Stimmen die Dringlichkeit des Antrages, wodurch wir uns zu folgender Erklärung zu Protokoll veranlaßt fanden:

Der schon vorgestellte Antrag, eine Kommission, die bedrohliche Lage betreffend, zu ernennen, um von ihr die Vorschläge zu erwarten, welche dem schwankenden, gefahrvollem Zustande, in welchem das Land sich befindet, ein Ende

machen sollen, mußte den Unterzeichneten in Folge der von dem Minister des Innern Herrn Eichmann, gegengezeichneten königl. Botschaft von gestern, als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen. In einem Augenblicke der höchsten Spannung wagt Herr Eichmann darin dem fast einstimmigen Votum der Versammlung, welche durch die Annahme der Adresse die vollständige Mißbilligung des bisher befolgten Systems aussprach, mit der Behauptung entgegenzutreten, daß die in der Adresse angedeuteten Gerüchte über die Reaktion in keiner Handlung der Regierung sich bestätigt fänden. Ein Ministerium, unter dessen Obhut die bekannten Armeebefehle bestanden, das durch seine Erlasse auf bureaukratischem Wege das Versammlungs- und Vereinigungsrecht völlig knechten wollte, und zuletzt noch in ganz ungesetzlicher Weise mit dem Einschreiten der Militärgewalt drohte, findet der großen Mehrheit der National-Versammlung gegenüber die ausgesprochenen Besorgnisse ungegründet. Es genügt ferner Herrn Eichmann, wenn das neue Ministerium sich Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen werde, während die National-Versammlung zu dem Verlangen berechtigt sein muß, die Leitung der Staatsregierung in den Händen der Männer zu sehen, welche sich bereits das Vertrauen des Landes erworben haben, und unmöglich ruhig zusehen darf, daß dem Zufall der durch ein noch unbekanntes Verhalten zu begründenden Ansprüche auf dieses Vertrauen die Geschicke des Landes in einer so sturmbewegten Zeit, wie die unsrige, übertragen würden. Ein Wechsel der Personen, nicht ein Wechsel des Systems wird in Aussicht gestellt, während die National-Versammlung und das Volk entschieden das Letztere erwarten.

Die Unterzeichneten hielten es für ihre heiligste Pflicht, durch Niedersetzung der beantragten Kommission die Maaßregeln auf's Schleunigste vorzubereiten, welche gegenwärtig geeignet sind, die Ruhe des Landes und durch Beendigung des schwankenden, gefahrvollen Zustandes zugleich seine materielle Wohl-

fahrt wieder herbeizuführen. Sie wollen nicht verantwortlich sein für die Folgen einer Versäumniß."

Noch stehen die Dinge unverändert; die Versammlung harrt täglich des Ausgangs dieser kritischen Lage, die leicht zu den furchtbarsten Verwicklungen führen kann. Sie hat unterdessen mit der Berathung der Berichte über die Petitionen, der Gesetzentwürfe Behufs der Aufhebung der bäuerlichen Lasten fortgefahren.

Die Worte, welche der Abg. Jacoby bei dem Könige gesprochen, haben mancherlei Anfeindungen ihm zugezogen. Ein großer Theil des Landes wird ihm gewiß Dank für sein entschiedenes, die Ehre der Deputation und der Versammlung rettendes Auftreten zollen. Viele Bewohner der Hauptstadt haben sich in einem großen Fackelzuge in der Weise ausgesprochen und auch viele Mitglieder des linken Centrums unserer Versammlung ihm schriftlich ihre Anerkennung dargethan.

Wie auch die Entwickelung der jetzigen Lage sich gestalten möge, wir werden für die Erhaltung der errungenen Volksfreiheiten Alles, was in unsern Kräften steht, aufbieten.

Rede des Abgeordneten Waldeck, betreffend die vorzugsweise Berathung des Verfassungs-Entwurfes.

Meine Herren! Ich glaube, wir können diesen Anträgen zunächst den Beschluß der hohen Versammlung entgegensetzen vom 22. September. Damals hat die Versammlung sich dahin erklärt, daß wöchentlich zwei Tage der Verfassungs-Urkunde gewidmet werden sollen, die übrigen Tage aber andern Gesetzes-Vorlagen, welche später bestimmt, bezeichnet wurden. Diese Gesetz-Vorlagen sind geordnet nach der Priorität, welche die Versammlung für angemessen hielt. Wir sind jetzt bei einer der wichtigsten Gesetz-Vorlagen dieser Art, bei dem Gesetz über Aufhebung bäuerlicher Lasten; dann folgt das Gesetz über die Grundsteuer und über die Wein-

moststeuer. Alles Gesetze von dem höchsten Interesse, von höherem Interesse, als die Erlassung der Verfassung.

Meine Herren! Ich werde dies auseinandersetzen. Wenn wir die vier oder fünf Tage, welche wir dem ersten Paragraphen der Verfassungs-Urkunde gewidmet haben, einem Paragraphen, wobei das Land vor der Hand gar nicht interessirt ist, dem Lastengesetze gewidmet hätten, so würden wir viel weiter vorgeschritten sein, und Sie werden zugeben, daß wir durch das Lastengesetz das Land anders beruhigt hätten, als durch Feststellung dieses Paragraphen der Verfassung. Der prinzipielle Gegensatz, der sich hier immer geltend gemacht hat, der in jenen Petitionen, auf welche der vorige Redner Bezug genommen, vorherrschend ist, dieser prinzipielle Gegensatz taucht auch jetzt wieder auf; diesen Gegensatz hat sowohl die Verfassungs-Kommission, als die hohe Versammlung durch die That vollständig entschieden. Derselbe besteht darin, daß ein Theil der Bevölkerung, aber ich darf wohl behaupten, ein geringer unsere Mission für vollendet hält, wenn wir die Verfassungs-Urkunde gemacht haben, daß wir nichts Anderes machen möchten, als die Verfassungs-Urkunde, überzeugt, daß, wenn wir nichts mehr gemacht haben, als dieses Gerüst, ganz gewiß bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Versammlung zusammentritt, die alten Zustände eben so wiederkehren würden, wenigstens sehr leicht könnten, als wir dies beim Vereinigten Landtag erlebt haben. — Also, meine Herren, was ist die Aufgabe, die uns obliegt? Sie besteht darin, daß wir organische Zustände schaffen, nicht blos die Verfassung, dieses Gerüst für die künftige Ausübung der politischen Gewalten, sondern eine wirkliche Organisation des Landes.

Worin besteht diese? Sie besteht darin, daß die älteren unpassenden Zustände und unpassenden Gesetze hinweggeräumt werden, und gerade das ist das dringendste, denn Niemand fängt einen Neubau an, ohne daß er den alten Schutt hinweggeräumt hat; zweitens besteht diese darin, daß die ganze Verwaltung schon jetzt im Interesse der Neuzeit organisirt werde. Die Klage über schreiende Mißbräuche, die von alten zu uns kommen — ich kann annehmen, daß ich täglich drei oder vier derartige Adressen

erhalte aus allen Theilen der Monarchie — diese Klagen betreffen gar nicht das Papier, die Verfassungs-Urkunde, sondern den unendlichen Druck, worunter das Land liegt, in diesem Konflikte der alten Zustände mit den neuen, den Druck z. B. der Exekution wegen Kosten von General-Kommissionen, den Druck, daß unter der Handhabung veralteter Gesetze, unter den Verhaftungen, die stattfinden auf Grund solcher veralteten Gesetze, den Druck unter den Behörden, die dem jetzigen Zustande nicht entsprechen, das ist eilig, das ist dringend; daß Sie organisiren, das ist viel, viel dringlicher, als daß wir dasjenige feststellen, was wir in der Verfassung allerdings demnächst feststellen können und feststellen werden, und wozu ja schon Alles vorbereitet ist. Vom ersten Titel werden Sie dies Alle zugeben, beim zweiten Titel ist es ebenso; denn diejenigen Volksrechte, welche praktischer Natur sind, interessiren das Volk nicht mehr, sie sind schon gegeben vor der Verfassung, durch Gesetze, deren Sie genießen. Was die übrigen Rechte betrifft, so enthält der zweite Titel Grundsätze, z. B. über das Verhältniß des Staats zur Kirche, über die Wehrverfassung. Das sind abstrakte Normen, die das Volk nicht anders interessiren, als wenn Sie das erfüllen, was die Verfassungs-Kommission in ihrem Bericht für die Aufgabe der hohen Versammlung erklärt hat, wenn sie die Wehrverfassung, die Gemeindeverfassung, die Kreisbezirks-Verfassung, das Unterrichtsgesetz selbst gegeben haben, so daß diese Gesetze, was möglich ist, gleich unmittelbar in Anwendung treten. Alles dies ist viel eiliger als die Verfassung. Gehen Sie nun auf die Quellen der Petitionen zurück, die in Bezug genommen sind; einzelne Vereine und Personen möchten uns lieber gleich nach Hause schicken. Ich habe solche Adressen gelesen aus dem Ravensberg'schen, welche von einem Landrath zur Unterschrift herumgeschickt ist. So weit gehen freilich die meisten dieser Bittsteller nicht, aber sie möchten uns doch so bald als möglich los sein, denn sie sind überzeugt, wenn wir mit der Verfassung fertig sind, so wird ihnen Vieles leichter werden, Alles zum Alten zurückzuführen. Es sind die Preußenvereine, von denen solche Petitionen ausgehen und Sie wissen, was dies zu bedeuten hat.

Ich habe zufällig den Beweis in Händen. Ich habe vorgestern aus Warendorf eine Adresse bekommen, mit Unterschriften der angesehensten Bewohner versehen. Kaufleute, Justizkommissäre, mit einem Worte, eine ganze Reihe von Unterschriften, die sich dahin aussprechen:

„Ein durch die Agenten der Direction der Preußischen Renten-Versicherungs Gesellschaft hier und vielleicht überall verbreitetes Cirkular sucht im Namen der patriotischen Vereine Unterschriften zu einer Adresse an eine hohe Nationalversammlung behufs Beschleunigung des Verfassungswerkes.

Die unterzeichneten Urwähler des Kreises Warendorf können ein solches Unternehmen nur höchst mißbilligen, weil sie nicht allein in der Vollendung des Verfassungswerkes, sondern eben so wesentlich in der Feststellung der durch freie Verfassung bedingten organischen Gesetze die Aufgabe erkennen, die eine hohe Nationalversammlung zu lösen hat.

Warendorf, den 15. Oktober 1818.

(Folgen die Unterschriften.)

Das Volk ist also in der Stadt Warendorf in Westpfahlen zu der Einsicht gekommen, daß wir ganz etwas Anderes zu thun haben, als blos die Verfassung zu machen, und daß das Andere was wir zu thun haben, eiliger ist, als die Verfassung. Sie entnehmen hieraus zugleich die Quelle der Petitionen, und es wird Sie nicht mehr wundern, wenn auf solche Weise bei Verbreitung gleichlautender Petitionen eine Masse Unterschriften kommen. Sie werden aber von der andern Seite die große Zahl der Bittschriften berücksichtigen, die von allen Seiten ankommen und dringend dahin gehen, den alten Schutt hinwegzuräumen. Sie werden also auch allen den sehr wichtigen Gesetzen, die zu diesem Zweck schon jetzt für die Tagesordnungen voranliegen, so wie den anderen Gesetzen, die nothwendig folgen müssen, z. B. das Gesetz über die Wehrverfassung, über die Geschworenen, über den Unterricht. Sie werden diese Gesetze nicht beeinträchtigen wollen. Sie werden wahrlich das

Gesetz, wodurch die unpassendsten Bestimmungen, welche die Presse jetzt knechten, weggeräumt werden sollen, nicht verzögern wollen. Wie sehr Sie aber allen diesen Gesetzen entgegentreten würden, wenn Sie den Hauptantrag annähmen, das wird Ihnen sofort klar sein, denn es bleiben dann nur zwei Tage in der Woche außer der Verfassung übrig. Der eine Tag ist den Petitionen gewidmet, und ich würde es nicht für verantwortlich halten, daß wir diesen Tag ausfallen lassen, denn es sind auch bei diesen Petitionen manche, die Berücksichtigung verdienen, so daß wir diesen Theil des Geschäfts-Reglements, dem Lande gegenüber so handhaben müssen, daß wenigstens jetzt endlich den Tag für die Petitionen beobachtet wird. Gehen Sie davon aus, so bleibt nur ein einziger Tag für die Gesetze übrig. Nun haben Sie aber die Erfahrung gemacht, daß stets dringende Anträge, sei es von der einen, sei es von der andern Seite, gemacht werden, diese werden nie fehlen, sie können nicht fehlen, denn ihre Nothwendigkeit liegt in der jetzigen Organisation der Zustände. Wollte ich z. B. alle diejenigen Anträge machen, wozu ich von vielen Seiten des Landes aufgefordert werde, weil die Leute einsehen daß mit Petitionen nichts auszurichten ist, wollte ich diese meist gegründeten Anträge alle stellen, so würde die Zeit gar nicht ausreichen, und ich kann versichern, Sie würden doch nichts Unwesentliches gethan haben, wenn Sie darauf eingingen.

Ihre Aufgabe besteht ferner darin, ein wachsames Auge über die Verwaltung zu haben, und das können Sie nicht haben, wenn Sie sich absichtlich verschließen wollen, den Stimmen gegenüber, die sich erheben, um die Rechte des Landes zu schützen. Es ist also meines Ermessens unthunlich, in dieser jetzigen gefährlichen Zeit, wo das ganze Land mit Aufregung und Spannung hierherblickt, noch mehr Tage so festzustellen, daß an denselben ausschließlich nichts geschehen soll, als die Berathung der Verfassung. Jetzt haben wir zwei Tage dazu anberaumt, und dieser Beschluß mag gehandhabt werden. Es würde nicht gerechtfertigt sein, wenn man diese Ausschließlichkeit noch weiter ausdehnen wollte; es würden die wichtigen Gesetze, die uns vorliegen, es würde das Interesse des Landes, welches verlangt, daß seine Vertreter ein wachsames Auge auf die Ver-

waltung haben, dadurch leiden. Wenn nun der Antrag der Abgeordneten Sperling und Bredt einen Tag nachläßt, so sind meiner Ueberzeugung nach auch drei Tage schon zu viel; denn dies entzieht den wichtigen Gesetzen, die uns vorliegen, dann dem Geschwornen-Gesetz und dem Gesetz wegen Organisation der Gerichte und des Heeres, welches gewiß nicht fehlen wird, die Berathung. Es vergrößert überdies die Gefahr, in die wir uns begeben, daß man es wirklich wagen möchte, uns nach Hause zu schicken; denn wie leicht wäre es möglich, daß die Verfassung eher fertig würde, als der organische Grundbau selbst, ehe wir mit dem Hinwegräumen des alten Schuttes fertig werden, der nothwendig erst beseitigt werden muß, bevor die Verfassung in ein kräftiges Leben treten kann. Meiner Ansicht nach müssen die nothwendigen organischen Gesetze vor der schließlichen Abnahme der Verfassung erledigt sein. Dies ist auch die Absicht, welche in dem Berichte der Verfassungs-Commission ausgesprochen ist. Nehmen Sie diese Ansicht an, so ist von den wichtigen Gesetzen eines so eilig wie das andere, und alle sind eiliger, als der Schlußstein, die Verfassung. Die Verfassung interressirt als künftiges Gerüst für die Repräsentation das Land jetzt noch gar nicht, sondern erst dann, wenn die künftigen Wahlen ausgeführt werden. Die Grundrechte interessiren dieselbe auch nicht; denn die eigentlichen Grundrechte sind bereits gegeben. Daß wir, um zu geben, was noch fehlt, alle unsere Kräfte anstrengen, weiß das Land. Das ist ein absichtliches Verkennen, wenn von einer Seite her unsere Wirksamkeit mißkannt wird. Wir sind es uns bewußt, daß wir uns einer vollen Thätigkeit gewidmet haben. Ich ersuche Sie, verwerfen Sie die beiden Anträge, und lassen Sie uns bei dem Beschlusse bleiben, den wir, wohl überlegt, gefaßt haben.

Denkschrift.

Der Graf Brandenburg, von Sr. Majestät dem Könige mit Bildung eines Ministerii beauftragt, hat sich trotz des fast einmüthig ausgesprochenen Mißtrauens der National-Versammlung diesem Auftrage zu unterziehen gewagt. Am 9. November erschien derselbe in der National-Versammlung, begleitet von den Herren v. Ladenberg, v. Strotha, v. Manteuffel, den Mitgliedern dieses neuen Ministerii, dessen erster Schritt eine schwere Verfassungsverletzung war.

Eine von dem Grafen v. Brandenburg contrasignirte Kabinets-Ordre vom 8. November sprach die Vertagung der National-Versammlung aus, und deren Sitz nach Brandenburg.

Die National-Versammlung, deren Aufgabe es ist, in Gemeinschaft mit der Krone die Verfassung festzustellen, hat vom Volk ein Mandat erhalten, gegen welches keiner Gewalt ein Einschreiten gestattet ist, da es zugleich gelähmt, gehindert, zu nichte gemacht würde, wenn es in der Befugniß der Regierung läge, dasselbe, sei es auch nur zeitweise, aufzuheben oder gegen den Willen der Vertreter des Volkes letztere von dem Orte ihrer Versammlung entfernen zu wollen.

Nicht zufrieden mit dieser die Verfassung verletzenden Erklärung hat das Ministerium dieselbe in einer langen Reihe fernerer Gewaltstreiche fortgeführt.

1) Es erkühnte sich der Graf Brandenburg im Namen des Ministerii die Versammlung der Volksvertreter, als auf sein unberechtigtes Verlangen die Sitzung zu schließen, von dem Präsidenten nicht eingegangen wurde, eine ungesetzliche zu erklären, ja

2) in dem an den Regierungsrath v. Unruh adressirten Schreiben vom 9. November auszusprechen, daß er keine National-Versammlung und keinen Präsidenten der National-Versammlung mehr kenne.

3) Auch auf thatsächliche Weise wurden die Eingriffe fortgesetzt, indem die Bureau-Beamten und die Geldmittel

der Versammlung durch Verfügung des Minister Manteuffel entzogen wurden.

4) Dann erging am 10. November ein Erlaß des Ministerii an den Commandeur der Bürgerwehr, Rimpler, worin die Bürgerwehr aufgefordert wurde, den Mitgliedern der National-Versammlung den Eintritt in den Sitzungssaal derselben zu verwehren. Es wurde eine Frist bestimmt, nach deren Ablauf angenommen werden sollte, daß die Bürgerwehr dem Beschlusse nicht Folge leisten werde und die Heranziehung des Militairs auf den Grund eines Erlasses des Ministers Eichmann vom 1. November in Aussicht gestellt.

5) Eine Proclamation des Polizei-Präsidenten drohte das Einschreiten des Militairs an. Der General Wrangel sprach seine Absicht aus, auf dem Platze des Schauspielhauses mit den daselbst aufgestellten Truppen liegen zu bleiben und einen Zwang gegen die Vertreter der Nation auszuüben, indem denselben der Eintritt in ihr Lokal verwehrt werden sollte.

6) Bei diesem Drohen der ungesetzlichen Gewalt verließ die Versammlung den Ort ihrer Berathungen, um sich am andern Morgen zur gewöhnlichen Stunde der Sitzung wieder dorthin zu begeben. Daran wurden sie jedoch verhindert, weil das Lokal verschlossen und, wie aus dem Innern desselben mitgetheilt wurde, militairisch besetzt war. Die National-Versammlung protestirte durch das Organ ihres Präsidenten laut gegen diese Gewalt, und begab sich nach einem Privathause, woselbst sie ihre Sitzung abhielt und damit in einem andern Lokale fortfuhr. Das frühere Lokal der National-Versammlung und die Bureau's derselben sind fortwährend militairisch besetzt und die Archive der Versammlung dabei ohne alle Aufsicht gelassen.

7) Die von den ernannten Ministern contrasignirte Königliche Verordnung vom 11. November bezeichnet die von

der National-Versammlung fast mit Einstimmigkeit gefaßten Beschlüsse als von einem Theile der National-Versammlung ausgegangen und als ungesetzlichen Widerstand; sie ruft das Land auf, sich gegen die Beschlüsse seiner Vertreter zu richten.

8) Als Fortsetzung der Gewaltmaaßregeln erscheint die gleichzeitig verfügte Auflösung der Berliner Bürgerwehr, lediglich auf den Grund gestützt, daß diese, ihrer Pflicht getreu, die National-Versammlung auseinander zu treiben, geweigert hatte, deren Schutz ihr oblag. Denn nach §. 1. des Bürgerwehrgesetzes hat die Bürgerwehr die Pflicht, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen. Die Berufung auf den §. 3. des Bürgerwehrgesetzes kann eine solche Maaßregel unter den obwaltenden Umständen nicht rechtfertigen, vielmehr nur die Größe des Vergehens noch klarer ans Licht stellen.

9) Während die Bevölkerung von Berlin zwar mit tiefster Entrüstung aber in entschlossener und ruhiger Haltung den vielfachen Gewaltstreichen zusah, ruhig blieb, als unerwartet die Truppen in großer Zahl wieder in die Stadt gerückt waren, da geschah eine entschiedene Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürgerwehr dadurch, daß die Truppen sich gegen den erklärten Willen der Bürgerwehr mit Gewalt der Wachtposten bemächtigten, welche jene vorher besetzt gehalten hatten. Nach §. 68. des Bürgerwehrgesetzes ist es ein Recht der Bürgerwehr, die Wachtposten einnehmen, wenn sie solches für gut findet. Der **Berliner** Bürgerwehr war dies Recht schon **vor** Erlassung des Gesetzes zugesichert.

10) Die vollkommenste Ruhe und Ordnung blieb in der Stadt aufrecht erhalten und kein Exceß, keine Spaltung mit dem Militair trat ein. Dennoch erklärte das Ministerium den Belagerungszustand der Hauptstadt, beauftragte den General Wrangel mit der Ausführung desselben. Dieser General hat demzufolge eine Proklama-

tion verkündigen lassen, welche als Folgen des Belagerungszustandes die freie Presse und das Associationsrecht, diese Grundsäulen der Freiheit, diese durch die Verordnung vom 6. April d. J. als verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte vernichtet. Nur auf gesetzlichem Wege, nur in Uebereinstimmung mit den versammelten Volksvertretern hätte möglicherweise eine solche Ausnahmsbestimmung getroffen werden können. Die National-Versammlung hat deshalb auch die ganze Maaßregel des Belagerungs-Zustandes für eine ungesetzliche erklärt. Diese Maaßregel ist die Krone der Attentate, welche gegen die Vertreter des Volkes, gegen die blutig errungene Freiheit gegen Recht und Gesetz das Ministerium Brandenburg sich erlaubt hat.

Die Verfassung ist schwer verletzt, die Existenz der Volksvertreter gewaltsam bedroht, der Volksverteter, deren ungestörte Wirksamkeit einen Bestandtheil der jetzigen Verfassung des Landes bildet.

Die Reihefolge dieser Attentate fällt daher schon nach den bestehenden Gesetzen unter den Begriff des Hochverraths, welchen der §. 92. Th. II. Tit. 20. des Allg. Land-Rechts dahin feststellt:

ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung abzielt, ist Hochverrath.

Berlin, den 13. November 1848.

Die Commission der National-Versammlung.

Vorstehende Denkschrift ist von der National-Versammlung in ihrer Sitzung vom 13. November Morgens genehmigt worden.

Berlin, den 13. November 1848.

Die National-Versammlung.

Vorstehende Denkschrift ist auf fernern Beschluß der Versammlung dem Staatsanwalt Sethe hierselbst mit folgendem Schreiben übersandt worden:

Dem Herrn Staatsanwalt hierselbst wird hierneben eine von der National-Versammlung durch Beschluß ange-

nommene Denkschrift, die hochverrätherischen Attentate des Ministerii Brandenburg betreffend, mitgetheilt, auf daß er seine Pflicht thue.

So beschlossen in der heutigen Sitzung der National-Versammlung.

Berlin, den 13. November 1818.

Die National-Versammlung.

Der Präsident
gez. v. Unruh.

An den
Herrn Staatsanwalt Sethe
hierselbst.

Bericht

der Commission der preußischen National-Versammlung über die Steuerverweigerung,

vorgetragen in der Sitzung vom 15. November 1848.

Die hohe National-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 11. November beschlossen den Antrag,

> daß das Ministerium Brandenburg weder zur Verwendung von Staatsgeldern noch zur Erhebung der Steuern berechtigt ist,

in die aus den unterzeichneten Mitgliedern bestehende Commission zur schleunigen Berichterstattung zu verweisen. Nachdem die Commission in ihrer Majorität den Antrag abgelehnt, und darüber in der Sitzung vom 13. November mündlich Bericht erstattet hatte, hat die hohe Versammlung die Beschlußnahme bis dahin vertagt, bis der schriftliche Bericht vorliege. Einstweilen haben die Antragsteller ihren Antrag für jetzt indificirt und lautet danach derselbe, so wie über ihn gegenwärtig Bericht erstattet wird, dahin:

> „daß kein Ministerium berechtigt sei, Steuern zu erheben bis dieser Beschluß wieder von der National-Versammlung aufgehoben ist.“

Auch die Commission hat bei den erneuten und fortgesetzten Gewaltmaaßregeln des Ministeriums gegen die Freiheit des Volks und das Recht der National-Versammlung einen veränderten Beschluß gefaßt und nachstehend zu begründen geglaubt.

Die Commission hat sich zuerst **die Frage der Competenz** der hohen Versammlung zu solchem Beschlusse vorgelegt und diese aus folgenden Gründen bejaht.

In der Verordnung vom 6. April d. J., über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung heißt es §. 6 wörtlich:

> „den **künftigen Vertretern des Volks** soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das **Steuerbewilligungsrecht** zustehen."

Unzweifelhaft ist hier unter den „künftigen Vertretern des Volks" schon die gegenwärtige National-Versammlung zu verstehen. Dies geht nicht blos aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes hervor, dessen anderweitige Bestimmungen, obgleich in einem Gesetz: „über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung" ausgesprochen doch ebenfalls sämmtlich, seit ihrem Erlaß, gesetzliche Anwendung gefunden haben; dies geht ferner nicht blos daraus hervor, daß die dem Propositions-Decret vom 4. April über Beschaffung außerordentlicher Geldmittel die gegenwärtige National-Versammlung ausdrücklich als die „nächst zusammenkommende Volksvertretung" namentlich und wiederholt bezeichnet wird; sondern dies ergiebt sich auch aus der Erklärung des damaligen Ministers, Grafen Schwerin, bei Berathung dieser Gesetzesstelle, in der Sitzung des letzten Vereinigten Landtags vom 4. April, wo derselbe zur Vertheidigung dieser Bestimmung wörtlich sagt:

> „Es kam darauf an, einige wesentliche Momente der constitutionellen Verfassung **bereits jetzt in das Bereich der Gesetzlichkeit zu bringen.**"

Die Bestimmung des §. 13 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., nach welcher die gegenwärtige National-Versammlung berufen ist, auch die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer

ihrer Versammlung interimistisch auszuüben, widerspricht dieser Auffassung nicht, da in diesen „reichsständischen Befugnissen“ noch andere Rechte, als die in dem §. 6 der Verordnung vom 6. April bezeichneten, enthalten sind; aus den Berathungen des Vereinigten Landtags über die zuletzt angezogene Bestimmung, in der Sitzung vom 4. April aber klar hervorgeht, daß es die Absicht des Vereinigten Landtags war, daß der künftigen Volksvertretung noch andre, als in dem §. 6 des angezogenen Gesetzes bezeichnete, nämlich die mit dem Steuerbewilligungsrecht in Verbindung stehenden Rechte der Controlle u. s. w. zustehen müßten.

Indessen, abgesehen von diesen legalen Bestimmungen, welche ausdrücklich der gegenwärtigen National-Versammlung die Competenz der Steuerbewilligung zuwenden, geht dieselbe aus der Natur ihrer Stellung zum Lande und zur Krone hervor. Eine National-Versammlung, die schon nach ihrem legalen Mandat Mitträgerin der Souverainität ist, vereinigt bei dem vom Könige bereits in der Antwort an die Deputation der rheinischen Städte vom 21. März ausgesprochenen, dann wiederholt und endlich noch in der Proclamation vom 17. November anerkannten Princip der Verantwortlichkeit der Minister, schon ihrer rechtlichen Natur nach das Steuerbewilligungsrecht unter die ihr übrigens zustehenden Befugnisse.

Wenn somit im Allgemeinen das Steuerbewilligungs- und also auch Steuerverweigerungsrecht nach Ansicht der Majorität erwiesener Maaßen der National-Versammlung zusteht, so könnte nur noch darüber ein Zweifel erhoben werden, ob dieselbe befugt ist, dies Recht augenblicklich für die Steuern des laufenden Verwaltungs-Jahres auszuüben. Daß dies vom 1. Januar 1849 ab geschehen könne, hat die Staats-Regierung selbst implicite in der Erklärung des Finanz-Ministers von Bonin, in der Sitzung der National-Versammlung anerkannt.

Allein, daß es auch schon für die Steuern des laufenden Verwaltungsjahrs rechtlich geschehen könne, geht nach Ansicht der Majorität einfach daraus hervor, daß diese Steuern noch gar nicht bis zum Schluß dieses Jahres bewilligt sind, sondern die National-

Versammlung die Steuererhebung bisher nur hat factisch geschehen lassen. Ihr steht also jedenfalls das Recht der Inhibition zu. Ist somit die Competenz der National-Versammlung zu einem solchen Beschlusse begründet, so ist derselbe schon dadurch, daß er gefaßt wird, formell gerechtfertigt. Seine innere Rechtfertigung liegt in den ungesetzlichen hochverrätherischen Schritten des Ministeriums, auf welche hier noch weiter zurück zu kommen, nach der von der hohen Versammlung beschlossenen Denkschrift, unnöthig erscheint.

Dennoch, wenn auch vom Standpunkt des Rechts der vorliegende Beschluß unzweifelhaft erscheint, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob er nicht aus höhern politischen Gründen unzweckmäßig sei. Die Commission ist den bereits in dieser Beziehung stattgehabten Discussionen der National-Versammlung gefolgt, hat sich aber in ihrer Majorität von der behaupteten Unzweckmäßigkeit eines solchen Beschlusses nicht überzeugen können. Alle in constitutionellen Verfassungen lebenden Völker sehen in dem Rechte ihrer Abgeordneten die Steuern zu bewilligen, respective zu verweigern, den Schlußstein solcher Verfassungen, das letzte friedliche Mittel, einer ungesetzlichen Ausübung der von der Krone ausgehenden Gewalt einen passiven Widerstand entgegenzusetzen. Es wird von solchen Völkern für ihr letztes, höchstes und heiligstes Verfassungsrecht gehalten. Dies Recht würde aber in der That gar keinen Sinn haben, wenn es nicht unter angemessenen Umständen auch ausgeübt werden könnte und sollte. Es kommt also lediglich auf die Beurtheilung der Umstände an, ob die Ausübung dieses wichtigsten Rechts in der Zweckmäßigkeit liegt. Da scheinen nun in der That die Umstände des gegenwärtigen Augenblicks der Art zu sein, daß sie kaum anders gedacht werden können, um die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Beschlusses zu rechtfertigen. Ein Ministerium, das fast einstimmig von der National-Versammlung des Hochverraths schuldig erachtet ist, weicht nicht von seinem Platz, sondern bereitet den Bürgerkrieg, um sich darauf zu behaupten, um die fort erhobenen Steuern zur Unterhaltung des Bürgerkrieges zu verwenden. Dies scheint wesentlich zu genügen, um die Zweckmäßigkeit des Beschlusses zu rechtfertigen

daß bisher in keinem constitutionellen Staate, seitdem das Steuerbewilligungs- resp. Verweigerungsrecht als ein unzweifelhaftes Verfassungsrecht anerkannt ist, davon Gebrauch gemacht worden, liegt einfach daran, daß es bisher auch in keinem constitutionellen Staat so inconstitutionelle Minister gegeben hat, die nicht sofort vor dem ausgesprochenen Mißtrauen der Volksvertretung von ihrem Platze gewichen wären, sondern den Bürgerkrieg provocirt hätten, um sich zu erhalten. — Auch der Einwurf, daß mit der Steuerverweigerung die Anarchie ins Land getragen werde und es schwer sein würde, später das Volk wieder zur Steuerzahlung zu bewegen, scheint unhaltbar. Die Anarchie ist bereits von dem Ministerium Brandenburg ins Land geworfen und soll gerade durch ein gesetzliches Mittel bekämpft werden; auch scheint schon darin ein Widerspruch zu liegen, daß ein in allen Verfassungen anerkanntes gesetzliches Mittel, bei seiner Anwendung unter angemessenen Umständen, überhaupt die Anarchie sollte hervorrufen können. Vielmehr liegt darin, daß unter so furchtbaren Umständen, als gegenwärtig über das preußische Volk verhängt sind, seine Vertreter nur zu diesem gesetzlichen Mittel schreiten, die Bürgschaft, daß der gesetzliche Sinn des Volks bereits so erstarkt ist, daß es willig zur Steuerzahlung zurückkehren wird, wenn jene drohende Umstände beseitigt sind.

Aus diesen Gründen schlägt die zur Begutachtung des vorliegenden Antrages niedergesetzte Commission der hohen Versammlung vor:

> Denselben in seiner veränderten Fassung sofort zum Beschluß erheben zu wollen.

Berlin, den 14. November 1848.

Die Commission.

Hierauf sprach der Abgeordnete **Kirchmann**, als Berichterstatter der Commission, folgendes:

Ich erlaube mir als Berichterstatter noch einige Worte mündlich hinzuzufügen. Einmal, weil es nach dem Reglement im Allgemeinen zulässig ist, daß der Berichterstatter seine persönliche Mei-

ung ausspricht und dann bitte ich in diesem besonderen Falle um so mehr darum, als allerdings durch die Veränderung meiner Ansicht die Majorität der Commission sich geändert hat, und es mir billig scheint, daß Sie mir einige Worte erlauben, um meine veränderte Abstimmung von dem Vorwurfe der Inconsequenz zu reinigen. Ich habe in der Nachtsitzung am vergangenen Sonntage, wo die Frage zuerst in der hohen Versammlung zur Sprache kam, und der Bericht zunächst verlangt wurde, den Bericht mündlich erstattet, und damals, wie heut ist anerkannt worden, daß die Rechtsfrage entschieden zu bejahen ist. Ich habe damals blos die Zweckmäßigkeit der Maaßregel bestritten, und zwar weil die Folgen des Beschlusses nicht das gegenwärtige Ministerium träfen, sondern andere Personen, weil die Versagung der Steuern Anarchie in das Land bringen würde, und weil mir die bis dahin angewandten Mittel hinreichend erschienen, den Sturz des Ministeriums herbeizuführen. Ich behaupte nun, daß von diesen Gründen der letztere sich geändert hat. Die außerordentlichen Umstände, die in diesen letzten drei Tagen eingetreten sind, sind meines Erachtens der Art, daß sie eine Veränderung der Meinung vollständig rechtfertigen. Was die Zweckmäßigkeit der Steuerverweigerung betrifft, so bin ich jetzt der Ansicht, daß die Handlungen und Maaßregeln der Regierung zu einem solchem Extrem von Gewalt, List und Ungerechtigkeit vorgeschritten sind, daß wir mit einem solchen Netz von Gewalt und Hinterlist umstrickt sind, daß uns in diesem Augenblick nichts übrig bleibt, als zu diesem äußersten Mittel zu greifen, selbst für den Fall, daß wir die Anarchie in das Land werfen sollten.

Das Ministerium hat seit Sonntag eine noch weit größere Militär-Macht entwickelt. Damals waren nur 12 Bataillone und etwa 100 Kanonen in die Stadt gerückt. Seitdem aber haben sich die Lücken, welche dadurch in der Truppenbesetzung der Umgegend der Stadt entstanden waren, von Neuem gefüllt und das Heer, welches sich jetzt in und um Berlin befindet, beläuft sich gewiß, ohne Uebertreibung, auf 40 bis 50,000 Mann. Die Macht, welche die Freiheit der Versammlung bedroht, ist gegenwärtig eine weit furchtbarere. Es kommt hinzu, daß der Belagerungszustand, der An-

fangs blos über Berlin verhängt worden war, nach uns zugekommenen Nachrichten, nun auch über Potsdam ausgesprochen sein soll. Jedenfalls sehen die Maßregeln, welche man dort getroffen hat, einem Belagerungszustande vollkommen ähnlich. Dabei sind die nach Berlin führenden Eisenbahnen überall mit Truppen besetzt und Berlin völlig cernirt. Die Macht gegen uns ist also ungeheuer vermehrt worden. Ebenso haben sich auch die Ungerechtigkeiten außerordentlich gesteigert. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die wichtige Bekanntmachung, die Ihnen theilweise bekannt sein dürfte, obgleich sie in keinem amtlichen Blatte bis jetzt gestanden, sondern nur Abends bei Trommelschlag ausgerufen worden ist. Es ist dies eine Bekanntmachung des General Wrangel dahin lautend:

„daß Alle, welche in Berlin oder in dessen in Belage-
„gerungszustand gesetzten Umgebungen, durch eine verrä-
„therische Handlung den Truppen Gefahr oder Nachtheil
„bereiten, auf Grund der Vorschrift des §. 18. Th. II.
„des Militärstrafgesetzbuches vom 3. April 1845 sofort
„vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen."

Diese Bekanntmachung ist eine durchaus ungesetzliche Maaßregel, selbst dann, wenn der Belagerungszustand an sich begründet wäre; denn der Gesetzes-Artikel, der darin erwähnt worden, und auf welchen sich die Verordnung stützt, lautet wesentlich anders. Er lautet nämlich dahin, daß in **Kriegszeiten** Militärgerichte angeordnet werden dürfendurch eine von dem König oder vom Feldherrn in dessen Namen erlassene Bekanntmachung und daß **diesen Gerichten** alle Unterthanen des preußischen Staates unterworfen werden können, **die auf dem Kriegsschauplatz** durch verrätherische Handlungen den Truppen Gefahr und Nachtheil bringen. Es ist klar, daß es ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Kriegszeit und einem Kriegsschauplatz und zwischen den über unsere friedliche Stadt verhängten Belagerungszustand! Es liegt also in dieser Bekanntmachung die höchste Gefahr für unsere Versammlung und zugleich die größte Ungerechtigkeit gegen sie. Es liegt klar vor, daß auf Grund solcher schwankenden und weitgreifenden Bestimmungen Alles das für verräthe

rische Handlungen, welche den Truppen Gefahr bringen können angesehen werden kann, was nur einigermaßen von der hohen Versammlung zur Vertheidigung ihrer Rechte vorgenommen und beschlossen wird und daß die Mitglieder der hohen Versammlung, sich durch jedes Mittel, welches zu diesem Zwecke angewendet wird, der Gefahr aussetzen, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden. Dies ist zunächst das Große und Neue, was in dieser Beziehung seit Sonntag eingetreten ist.

Eine andere Ungerechtigkeit liegt in der Verhaftung des Abgeordneten Schramm (Striegau). Er ist, wie ihnen bekannt geworden, am Montag Nachmittag verhaftet worden, und zwar, wie er mir persönlich versichert, lediglich deßhalb, weil er eine Bekanntmachung des demokratischen Clubs in der Hand gehabt, während n der Nähe ein Militairkommando sich befand. Dem Officier, welcher nach dem Inhalt der Druckschrift fragte, überreichte der Abgeordnete Schramm dieselbe und als jener die Unterschrift des demokratischen Clubs darunter gefunden, giebt ihm das Veranlassung zur Verhaftung. Der Abgeordnete hat bis heute Nachmittag in Verhaft sich befunden, obgleich seine Eigenschaft als Abgeordneter gleich bei seiner Festhaltung constatirt worden ist. Das Criminalgericht, welches auf Veranlassung des Herrn Präsidenten die Sache sogleich vorgenommen, hat beschlossen, daß auch nicht der mindeste Grund eines Verbrechens vorhanden sei, wodurch die Verhaftung gerechtfertigt werde und unser Mitglied sogleich auf freien Fuß gesetzt. Endlich gehört noch zu den Ungerechtigkeiten die Abnahme der Waffen, welche man heut zu vollziehen begonnen hat. Ich bemerke, daß schon in der Nacht von 3 Uhr ab die Oeffnung der Häuser durch Klopfen gefordert wurde und die Eigenthümer die gedruckten Bekanntmachungen entgegen zu nehmen hatten, denen zufolge von 9 Uhr ab Wagen auf den Straßen erscheinen sollten, um die abgenommenen Waffen darauf zu laden, und daß bei nicht genügender Abgabe die Soldaten in die Häuser dringen würden, um mit größerem Nachdruck dem Befehle Erfolg zu verschaffen. Wie vereinigt sich dies mit der Zusicherung in §. 3. des transitorischen Gesetzes zum Bürgerwehrgesetze, wonach die Ge-

meinden jedenfalls bis zur Vollendung der Verfassung der Gemeinde-Ordnung in Besitz der empfangenen Waffen verbleiben sollen! Aber neben diesen klaren Ungerechtigkeiten ist es das noch weit schlimmere Mittel der List, das man in einer Weise und in einem so consequenten System anwendet, daß damit für das Land und die hohe Versammlung die höchste Gefahr herbeigeführt wird. Ich führe zunächst an, daß die Person des Königs jetzt vom Volke völlig abgeschnitten ist. Es ist keiner Deputation von den vielen großen ja von den größten Städten des Landes bis jetzt gelungen zu Sr. Majestät zu gelangen. Man hat sie stets damit abgewiesen, daß kein Minister in Potsdam gegenwärtig sei und aus diesem Grunde haben sich die Deputationen sämmtlich wieder entfernen müssen. Es liegt aber klar vor, daß, wenn die Minister sich hier im Kriegsministerialgebäude befinden und nicht daraus weichen, es rein unmöglich ist, daß dem Könige über den Zustand des Landes die Wahrheit gesagt werden kann. Ich führe in dieser Beziehung zweitens an, daß das Ministerium ausdrücklich gegen die Deputation der Stadtverordneten Berlins erkärt hat, es könne keine Deputation bei dem Könige zulassen, da man befürchten müsse, daß das Herz des Königs gerührt werden möchte. (Pfui! Pfui!). Das Ministerium würde es bestimmen, wann die Zeit gekommen wäre, daß Deputationen wieder zu Sr. Majestät zugelassen werden könnten. Noch weit großartiger wird diese Intrigue und List durchgeführt, in Beziehung auf die Presse. Ich sehe ganz ab von der Maaßregel der Censur, die man eingeführt hat, die schon am Sonntage bekannt wurde, und die also nichts neues wäre, um mich etwa in meinem Entschlusse wankend zu machen. Aber die neuen Vornahmen seit dieser Zeit zeigen klar, mit welcher Consequenz, mit welcher Intrigue und Feinheit man ein System fortsetzt, welches uns Hindernisse aller Art in den Weg legt. Ich habe die glaubhafte Nachricht, daß der General Wrangel sämmtliche Redactionen der Zeitungen, welche noch erscheinen dürfen, heute vor sich kommen ließ und ihnen sagte: es solle ihnen kein Censor bestellt werden sie sollten ihre eigenen Censoren sein, aber unter der Bedingung, daß sie von der National-Versammlung kein Wort aufnehmen

ebenso keine Adresse, welche für die Versammlung und gegen die Regierung sich ausspräche, daß sie dagegen allein diejenigen Adressen aufnehmen müßten, welche für die Regierung sprächen. Ich bemerke ferner, daß mir von einem Mitredacteur der Spenerschen Zeitung mitgetheilt ist, wie derselben gestern Abend von dem Ministerium des Innern drei sogenannte Inserate zur Aufnahme mitgetheilt worden sind. Ich habe nur eins davon lesen können und ist dasselbe unterschrieben: „Ein Mann von der Rechten.“ Es enthält die bekannten Invectiven gegen die hohe Versammlung. Anfangs hat die Unterschrift gelautet: „Ein wohlwollender Gast im Concertsaale.“ Diese ist aber ausgestrichen und dafür gesetzt worden: „Ein Mann von der Rechten.“

Sie sehen auf diese Weise, mit welcher Hinterlist die Stimme des Landes verfälscht wird. Noch bemerke ich, daß Einer unserer Collegen heut aus Krossen einen Brief bekommen hat, worin Klage geführt wird, daß seit gestern früh kein Exemplar der Vossischen Zeitung angekommen sei. Um so mehr ist man dort darüber verwundert gewesen, als man weiß, daß die Vossische Zeitung eben nicht sehr geneigt ist, demokratische Tendenzen zu verfolgen. Wenn Sie aber die Vossische Zeitung von gestern gelesen haben, so werden Sie finden, daß allerdings darin ein großer und wichtiger Artikel enthalten ist, in welchem selbst diese Zeitung, der Wahrheit getreu, sich nicht entbrechen kann, Parthei für diese Versammlung zu nehmen. Es muß also auch hier vermuthet werden, daß Mittel angewendet sind, um die Verbreitung dieser weit und breit gelesenen Zeitung, die an 20,000 Exemplare in's Land schickt, mit diesem Artikel zu verhindern. Ich bemerke ferner, daß gerade die erwähnte Wrangel'sche Bekanntmachung, wonach er Allen denen mit einem Kriegsgericht droht, die den Truppen Gefahr bringen, also diese, durchaus mit den Worten des Gesetzes in Widerspruch stehende Bekanntmachung, die alleinige ist, welche nicht in dem Staatsanzeiger bis jetzt aufgenommen worden ist, und daß sie bis jetzt nur dadurch zur Kenntniß der Bevölkerung gekommen ist, daß sie am Abend des gestrigen Tages durch Trommelschlag verkündet wurde, aber mit so leiser Stimme, daß, obgleich ich mein Fenster

aufmachte und Leute hinunterschickte, dennoch Niemand im Stande gewesen ist, die Bekanntmachung zu verstehen.

Es soll zwar diese Bekanntmachung auch gedruckt vertheilt worden sein, aber trotz aller Mühe bin ich nicht im Stande gewesen, ein Exemplar zu lesen, und was ich Ihnen darüber so eben mitgetheilt habe, beruht auf dem Abdruck in der National-Zeitung. Es ist also diese ungesetzliche Bekanntmachung in der officiellen Zeitung unterdrückt, um die darin enthaltene Ungerechtigkeit im Lande nicht bekannt werden zu lassen.

Ich bemerke ferner, daß alle jene gefährlichen, ungerechten und gleißnerischen Bekanntmachungen, welche die Regierungen seit Sonntag Abend erlassen hat, immer Abends erfolgt sind, damit das Land einen Tag länger damit in Unbekanntschaft bleibe, und damit die Zeitungen sie nicht sofort in den Morgenblättern des nächsten Tages aufnehmen konnten. Man kann wenigstens keine andere Absicht dabei annehmen, daß die Plakate der jetzigen Gewalthaber immer Abends an den Bäumen und Ecken angeklebt worden sind, wo es also unmöglich war, sie vor dem andern Tage zu lesen.

Dies, m. H., sind die neuen Umstände, welche seit Sonnabend über unsere Stadt und Versammlung hereingebrochen sind, und ich glaube, sie sind so furchtbar und extrem, daß uns nunmehr kein anderes Mittel übrig bleibt, als zum Aeußersten zu greifen. Was ich am Sonntage für meine Person für nicht zeitgemäß hielt, dem muß ich heute mit vollem Herzen beistimmen und ich wünsche, daß die ganze Versammlung den Antrag der Commission billigen möge. Ich gebe zu, daß diese Maaßregel viele Unschuldige treffen wird, daß manche Stadt auf einige Zeit in ihren Einnahmsquellen geschmälert wird; mancher arme Beamte wird leiden müssen, aber diese Uebelstände sind Kleinigkeiten gegen die ungeheuere Ungerechtigkeit und Schmach, gegen das Unglück, welches über das ganze Land verhängt ist, und in Bezug darauf dürfen wir vor dieser extremen Maaßregel jetzt nicht mehr zurückschrecken. Ich bin vollständig überzeugt, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung, trotzdem, daß die Steuern verweigert werden, keinen Anstand nehmen wird, diese kleine Uebel zu lindern, namentlich den Beamten, die ohne Verschulden da-

durch leiden, in ihrer Noth zu helfen. Auch die Städte werden hoffentlich nicht zu schwer dadurch leiden, da in Bezug auf die Ausfälle in ihren Einnahmen, die sie durch diese Maaßregel erleiden, wie schon die Commission bemerkt hat, von dem patriotischen Sinn der Bevölkerung erwartet werden kann, daß das Verweigerte nachgezahlt werde. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Fassung des Kommissionsberichtes dahin geht, daß die Steuern an sich nicht völlig erlassen, sein, sondern daß nur die Entrichtung derselben während der Dauer des jetzigen hochverrätherischen Ministeriums suspendirt sein solle so daß also später, wenn die Versammlung es anders beschließt, die Nachzahlung vollständig erfolgen kann, wie man dies auch von dem patriotischen Sinn der Bevölkerung nicht anders erwarten darf. (Bravo!)

Nach dieser Rede des Abgeordneten Kirchmann erhob die Versammlung nach kurzer Diskussion den folgenden Antrag der Abgeordneten Schulze-Delitzsch, Schorbaum, Blöm, Phillips einstimmig zum Beschlusse:

> daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange, als die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag; und tritt dieser Beschluß mit dem Ablauf des 17. November 1848 in Kraft und Wirksamkeit.

Schnellpressen-Druck von Ferd. Reichardt & Co.,
Neue Friedrichsstraße 24.